

Mitteilung des Senats

Neufassung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG)

Der Senat übermittelt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung. Die Befristung des aktuellen Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes bis 31.12.2022 erfordert eine Beschlussfassung noch im Dezember 2022, damit keine Regelungslücke entsteht.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat am 03.11.2022 dem Entwurf zur Neufassung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes zugestimmt.

Als Anlagen sind der Gesetzentwurf des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes mit Begründung beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in erster und zweiter Lesung in der Dezembersitzung. Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung läuft zum 31.12.2022 aus und soll durch eine Nachfolgeregelung ersetzt werden.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetzentwurf mit Begründung_Betreuungsgesetz

Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt 1 Ziele des Gesetzes, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1

Ziele des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz soll Menschen mit Unterstützungsbedarf in Wohn- und Unterstützungsangeboten (Nutzerinnen und Nutzer) bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Rechte unterstützen. Es soll Nutzerinnen und Nutzer vor Benachteiligungen schützen, wenn durch eine Verknüpfung des Wohnens mit den Unterstützungsleistungen die Gefahr einer Abhängigkeit von einem oder von mehreren Leistungsanbietern besteht.

(2) Die Leistungsanbieter und die zuständige Behörde haben insbesondere die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer auf

1. Wahrung ihrer Würde, ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit,
2. Selbstbestimmung, Selbstständigkeit, Selbstverantwortung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
3. Selbstverantwortung am Lebensende und ein Sterben in Würde,
4. Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechtes,
5. Berücksichtigung ihrer kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie ihrer sexuellen Identität,
6. Ermöglichung, Förderung und Unterstützung einer individuellen Lebensgestaltung unter Sicherung der Privatsphäre und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
7. Stärkung ihrer Stellung als Verbraucherinnen und Verbraucher

zu achten. Sie haben die Nutzerinnen und Nutzer in der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen, zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden. Nummer 6 gilt auch für Menschen, für die ein Umzug in ein Wohn- und Unterstützungsangebot in Betracht kommt (Interessentinnen und Interessenten).

(3) Ziele dieses Gesetzes sind ferner

1. die Transparenz der Leistungen und der Qualität von Wohn- und Unterstützungsangeboten herzustellen,

2. die Qualität des Wohnens und der Unterstützung von Nutzerinnen und Nutzern unter Beachtung des allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse weiterzuentwickeln und zu sichern,
3. ein ausreichendes Beratungsangebot bereitzustellen,
4. die Mitbestimmung und Mitwirkung durch die Nutzerinnen und Nutzer und das bürgerschaftliche Engagement zu fördern,
5. die Zusammenarbeit aller an der Unterstützung von Menschen mit Unterstützungsbedarf Beteiligten zu fördern.

(4) Die Selbstständigkeit der verantwortlichen Leistungsanbieter in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für entgeltlich betriebene Wohnformen, die der Unterstützung volljähriger Nutzerinnen und Nutzer dienen sowie Unterstützungs- und Serviceleistungen nach § 3 anbieten. Solche Angebote liegen vor, wenn mehrere Nutzerinnen oder Nutzer von einem Leistungsanbieter gemeinschaftlich Leistungen des Wohnens oder Unterstützungs- oder Serviceleistungen abnehmen und die Wohnform in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl ihrer Nutzerinnen und Nutzer unabhängig ist (Wohn- und Unterstützungsangebote). Unerheblich ist, ob die Unterstützungs- oder Serviceleistungen von den Nutzerinnen oder den Nutzern laufend in Anspruch genommen oder lediglich von dem verantwortlichen Leistungsanbieter vorgehalten werden.

(2) Wohn- und Unterstützungsangebote im Sinne dieses Gesetzes sind Gasteinrichtungen nach § 5, mobile Unterstützungsdienste nach § 6, Servicewohnen nach § 7, Wohngemeinschaften nach § 8 sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9.

(3) Dieses Gesetz wird nicht angewendet auf:

1. Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
2. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 107 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke,
4. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
5. Einrichtungen der sozialen Rehabilitation, deren Wohn- und Unterstützungsangebote
 - a) regelhaft auf nicht mehr als zwei Jahre befristet sind,

- b) nicht der Kompensation eines akut bestehenden Hilfsbedarfs, sondern der langfristigen Überwindung von Suchterkrankungen dienen,
 - c) deren Nutzerinnen und Nutzer ihre Lebensgestaltung und Haushaltsführung vollständig selbst wahrnehmen und dabei lediglich beratend begleitet werden und für deren Nutzerinnen und Nutzer von externen Stellen im Auftrag der Kostenträger regelmäßig Hilfepläne erstellt werden,
6. betreutes Einzelwohnen und Zusammenwohnen von Personen, die besondere persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander pflegen und in einem gemeinsamen Haushalt leben (Wohnen in Partnerschaft).

(3) Die Feststellung, ob ein Wohn- und Unterstützungsangebot diesem Gesetz unterliegt, lässt ihre Einordnung nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Dies gilt insbesondere auch für leistungsrechtliche Regelungen.

§ 3

Unterstützungs- und Serviceleistungen

(1) Unterstützungsleistungen sind Leistungen der Betreuung, Pflege oder Förderung, die auf die Pflegebedürftigkeit oder den alters- oder behinderungsbedingten Bedarf einer Person ausgerichtet sind, und auf die die Mehrzahl der Nutzerinnen und Nutzer eines Wohn- und Unterstützungsangebotes angewiesen ist. Hauswirtschaftliche Leistungen sind Unterstützungsleistungen, sofern sie untrennbar mit Leistungen des Wohnens oder weitergehenden Unterstützungsleistungen verbunden sind.

(2) Serviceleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Zeitlich lückenlose Notrufdienste mit schneller Erreichbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Vertragspartnern,
2. Erstversorgung in Notfällen und Organisation weitergehender Hilfen,
3. Vermittlung von häuslicher Krankenpflege und anderer Dienstleistungen,
4. im Falle einer akuten Erkrankung die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung für bis zu 14 Tage, die Arztbegleitung und die Besorgung von kleineren Einkäufen und Medikamenten,
5. Hilfestellung bei Anträgen und Beratung,
6. hausmeisterliche Dienste, Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Außenanlagen, soweit sie nicht Bestandteil des Mietvertrages sind
7. sowie das Angebot gelegentlicher saisonaler Feiern,

sofern ein regelmäßiger Kostenbeitrag des Nutzers oder der Nutzerin für die Vorkhaltung oder Erbringung dieser Leistungen Voraussetzung für die Nutzung des Wohn- und Unterstützungsangebotes ist.

(3) Unterstützungsleistungen werden gemeinschaftlich abgenommen, wenn sie sich auf Nutzerinnen und Nutzer in einer Wohneinheit oder in mehreren Wohneinheiten erstrecken und

1. diese Leistungen im Verbund mit den anderen Nutzerinnen und Nutzern abzunehmen sind oder
2. die Wohneinheiten mit dem Zweck, Leistungen nach Absatz 1 zu erbringen, organisatorisch zusammengefasst werden.

§ 4

Leistungsanbieter

(1) Leistungsanbieter ist, wer allein oder gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen innerhalb von Wohn- und Unterstützungsangeboten Wohn-, Unterstützungs- oder Serviceleistungen nach § 3 anbietet.

(2) Wirken mehrere Leistungsanbieter im Rahmen eines Wohn- und Unterstützungsangebotes zusammen, so haben sie schriftlich festzuhalten,

1. wer welche Unterstützungs- und Serviceleistungen anbietet,
2. wie die Abstimmung zwischen den Leistungsanbietern erfolgt und
3. wie sich die Abläufe in dem Wohn- und Unterstützungsangebot darstellen.

Die Regelung muss den Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern und der Interessenvertretung nach § 13 sowie der zuständigen Behörde bekannt sein. Erbringt ein Leistungsanbieter in der Wohngemeinschaft lediglich einzelvertraglich vereinbarte Leistungen für einzelne Nutzerinnen und Nutzer, so soll er sich mit den anderen in der jeweiligen Wohnform tätigen Leistungsanbietern abstimmen.

§ 5

Gasteinrichtungen

(1) Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Wohnformen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Unterstützungsleistungen anzubieten.

(2) Gasteinrichtungen sind

1. stationäre Hospize,
2. Tagespflegeeinrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind und die von den Gästen innerhalb eines Tages zeitlich begrenzt besucht werden,

3. Nachtpflegeeinrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind und deren Gäste den Tag in ihrer von der Nachtpflege getrennten Wohnung verbringen und
4. Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind und deren Gäste entweder vorübergehend pflegebedürftig sind oder dauerhaft pflegebedürftig sind und vorübergehend in ihrer Häuslichkeit nicht gepflegt werden können.

§ 6

Mobile Unterstützungsdienste

(1) Mobile Unterstützungsdienste sind Unterstützungsangebote im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie entgeltlich Unterstützungsleistungen nach § 3 Absatz 1 erbringen.

(2) Mobile Unterstützungsdienste nach Absatz 1 unterliegen der Anzeigepflicht nach § 21, sofern sie ihre Leistungen regelhaft innerhalb eines oder mehrerer Wohn- und Unterstützungsangebote erbringen.

§ 7

Servicewohnen

Servicewohnen ist eine Wohnform, bei der Nutzerinnen und Nutzer vertraglich verpflichtet sind, Serviceleistungen nach § 3 Absatz 2 abzunehmen und darüber hinausgehende Unterstützungsleistungen frei wählen können. Serviceleistungen, die über die Leistungen nach § 3 Absatz 2 hinausgehen, dürfen nicht vertraglich mit dem Wohnvertrag gekoppelt werden.

§ 8

Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen

(1) Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen sind Wohn- und Unterstützungsangebote, in denen mindestens zwei ältere oder pflegebedürftige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Haushalt leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Unterstützungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

(2) Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung rechtlich unabhängig von den Ansprüchen auf Unterstützungs- und Serviceleistungen sind und

2. die Nutzerinnen und Nutzer mindestens
 - a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieter frei sind,
 - b) das Hausrecht ausüben,
 - c) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
 - d) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
 - e) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus. Leistungsanbieter dürfen aber in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern Vermieter oder Leistungsanbieter bei der Vorbereitung zur Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmend mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach der Gründung die unter Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet, wenn

1. eine oder mehrere Unterstützungs- oder Serviceleistungen vertraglich mit der Wohnraumüberlassung verbunden, oder
2. wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht erfüllt sind.

(4) Eine Wohngemeinschaft mit Unterstützungsleistungen liegt nicht vor, wenn

1. sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich Teil einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung, oder
2. mit der Wohnraumüberlassung die ständige Verfügbarkeit von Fachkräften der Pflege, pädagogischen oder sozialen Fachkräften vertraglich verbunden ist.

In diesem Fall wird sie wie eine Pflege- und Betreuungseinrichtung behandelt.

§ 9

Pflege- und Betreuungseinrichtungen

(1) Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die in der Regel auf ein umfassendes Leistungsangebot angewiesen sind. Ein umfassendes Leistungsangebot beinhaltet neben der Wohnraumüberlassung und hauswirtschaftlichen Versorgung eine ständige Verfügbarkeit von Fachkräften der Pflege, der sozialen oder

pädagogischen Unterstützung. Sie überlassen den Nutzerinnen und Nutzern Wohnraum, bieten ihnen gleichzeitig Unterstützungsleistungen an oder nehmen maßgeblichen Einfluss darauf, von wem die Nutzerinnen und Nutzer Unterstützungsleistungen annehmen.

(2) Eine Pflege- und Betreuungseinrichtung liegt auch vor, wenn die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Unterstützungsleistungen und Verpflegung Gegenstand getrennter Verträge sind und die Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer eingeschränkt ist, weil

1. das Wohnen und die Unterstützungsleistungen nicht unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können; das ist der Fall, wenn an dem Vertrag über die Wohnraumüberlassung nicht unabhängig von dem Vertrag über die Unterstützungsleistungen festgehalten werden kann,
2. die Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung von bestimmten Anbietern in Anspruch genommen werden müssen,
3. die Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Umfangs oder ihrer Ausführung vorgegeben werden,
4. die Nutzerinnen und Nutzer aufgrund intensivpflegerischer Unterstützungsbedarfe nicht in der Lage sind, sich zu äußern, um Unterstützungsleistungen frei zu wählen oder ihren persönlichen Vertreterinnen, Vertretern oder Rechtsbetreuern einen jeweils aktuellen Auftrag zur Wahl der Unterstützungsleistungen zu erteilen, oder
5. Leistungsanbieter von Unterstützungsleistungen oder Verpflegung und der Vermieter rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind.

Satz 1 Nummer 5 findet keine Anwendung, wenn der Leistungsanbieter der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach §§ 19 und 20 nachweist, dass trotz der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbundenheit eine tatsächliche Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer bei der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen oder Verpflegung besteht.

(3) Die Einstufung als Pflege- und Betreuungseinrichtung soll nicht erfolgen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer überwiegend in der Lage sind, einen Teil des Tages oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben. Wird das Wohn- und Unterstützungsangebot nicht als Pflege- und Betreuungseinrichtung eingestuft, ist eine Einstufung nach § 8 Absatz 3 zu prüfen.

Abschnitt 2 Transparenz, Informationspflichten, Beratung

§ 10

Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters, Beschwerdemanagement

(1) Leistungsanbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten haben die Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessentinnen und Interessenten zu informieren über

1. Art, Inhalt, Umfang und Preise der angebotenen Leistungen,
2. die freie Wählbarkeit einzelner Leistungen und darüber, inwieweit die Annahme einer einzelnen Leistung von der Annahme einer anderen Leistung abhängig ist,
3. die für Leistungen nach dem Fünften Buch, dem Neunten Buch, dem Elften Buch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen, die nach diesem Gesetz zuständige Behörde, deren Zuständigkeitsbereiche und Ansprechpersonen,
4. die Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer an den sie betreffenden Pflege-, Hilfe- und Förderplänen und deren Umsetzung,
5. die Maßnahmen zur Sicherstellung der Selbstbestimmung, Unterstützung und Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie die Vermeidung von Benachteiligungen in dem Wohn- und Unterstützungsangebot,
6. von Leistungsanbietern und Kostenträgern unabhängige Beratungsmöglichkeiten,
7. eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder andere Entwicklungen in seinem Unternehmen, die eine zuverlässige Erbringung der vertraglich vereinbarten Unterstützungsleistungen gefährden, sowie
8. über einen geplanten oder absehbaren Trägerwechsel.

Die Informationen nach Satz 1 sind in Form und Verständlichkeit auf die jeweilige Zielgruppe abzustimmen. Die Nummern 4, 5 und 7 gelten nur für Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 6, 8 Absatz 3 und § 9.

(2) Der Leistungsanbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5, 6, 8 Absatz 3 und § 9 hat die Ergebnisberichte der zuständigen Behörde nach § 11 den Nutzerinnen und Nutzern, ihren Vertreterinnen und Vertretern, Interessentinnen und Interessenten, sowie der Interessenvertretung nach § 13 zur Kenntnis zu geben und bei Bedarf zu erläutern.

(3) Leistungsanbieter haben ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens beinhalten:

1. die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Möglichkeit der Begleitung und Unterstützung im Beschwerdeverfahren,
4. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
5. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

In Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5, 8 Absatz 3 und § 9 ist die Interessenvertretung nach § 13 an der Gestaltung des Beschwerdemanagements zu beteiligen.

(4) Zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Anforderungen wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen.

§ 11

Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde

(1) Die zuständige Behörde informiert und berät wettbewerbsneutral und kosten-trägerunabhängig

1. Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten sowie deren Interessenvertretungsorgane in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten,
2. Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessentinnen und Interessenten über Angebote der verschiedenen Wohn- und Unterstützungsangebote sowie über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter von Wohn- und Unterstützungsleistungen und Nutzerinnen und Nutzer,
3. Nutzerinnen und Nutzer mobiler Unterstützungsdienste nach § 6 Absatz 1 über Angebote der Beratung und Qualitätssicherung von Dritten,
4. Personen und Institutionen bei der Planung, dem Betrieb und der konzeptionellen Umgestaltung entsprechender Angebote.

(2) Die zuständige Behörde erstellt Ergebnisberichte über die Prüfung von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5, 6, 8 Absatz 3 und § 9. Im Ergebnisbericht soll insbesondere festgehalten werden, ob wesentliche Beanstandungen festgestellt wurden zu folgenden Prüfgegenständen:

1. Wohnqualität und bauliche Sicherheit,

2. personelle Ausstattung,
3. Unterstützungsleistungen,
4. Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer,
5. hauswirtschaftliche Versorgung,
6. Information und Beratung,
7. Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
8. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung,
9. Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und
10. Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Außer den Namen des Leistungsanbieters und der Leitungspersonen soll der Ergebnisbericht keine personenbezogenen Daten enthalten. Der Ergebnisbericht ist dem Leistungsanbieter, der Interessenvertretung nach § 13 und den in § 36 Absatz 1 genannten Institutionen mitzuteilen.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen von Gasteinrichtungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 und Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 werden von der zuständigen Behörde zeitnah und in verständlicher, übersichtlicher und vergleichbarer Form veröffentlicht.

(4) Zur Verwirklichung der in Absatz 3 bezeichneten Anforderungen wird die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zum Verfahren und zu den Kriterien der Veröffentlichung von Prüfergebnissen zu erlassen.

(5) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre der zuständigen Deputation über ihre Tätigkeit und über die allgemeine Situation in Wohn- und Unterstützungsangeboten im Land Bremen zu berichten.

Abschnitt 3

Anforderungen an Wohn- und Unterstützungsangebote, Anzeigepflichten

§ 12

Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Die Leistungsanbieter haben geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu treffen. Sie haben dazu unter Beteiligung der Interessenvertretung nach § 13 ein Konzept zu erstellen und eine verantwortliche Person zu benennen.

(2) Freiheitsentziehende Maßnahmen sind unter Angabe des zuständigen gesetzlichen Betreuers, der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen sowie der Genehmigung des Gerichtes zu dokumentieren. Die regelmäßige Überwachung und Erforderlichkeitsprüfung ist zu dokumentieren. Schutzmaßnahmen auf Wunsch der Nutzerinnen oder Nutzer sind ebenfalls zu dokumentieren.

(3) Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieter die Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen im Rahmen eines Konzeptes festlegen. In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.

§ 13

Interessenvertretung

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach § 9 und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach § 8 Absatz 3 vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung gegenüber dem Leistungsanbieter und dem von ihm beschäftigten Leitungspersonal in einem Beirat. In den Beirat können neben Nutzerinnen und Nutzern auch deren Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen gewählt werden. Die Interessenvertretung wirkt mit in allen Angelegenheiten des Betriebs des Wohn- und Unterstützungsangebotes, insbesondere bei Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie bei der Sicherung einer angemessenen Qualität der Unterstützung, der Aufenthaltsbedingungen, bei Vergütungsvereinbarungen sowie anderen Vereinbarungen, die der Leistungsanbieter mit den Kostenträgern trifft. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung, die Gestaltung von Aufenthaltsräumen und Außenbereichen sowie die Gestaltung der Hausordnung in der Einrichtung.

(1a) Die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer umfasst Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte bei Entscheidungen des Leistungsanbieters, wobei die Entscheidung nicht von der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer abhängig ist. Mitbestimmung bezeichnet die Form der Mitwirkung, bei der Entscheidungen oder Maßnahmen des Leistungsanbieters erst durch Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer wirksam werden.

(2) Kann ein Beirat durch Wahl nicht gebildet werden, sollen seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium wahrgenommen werden, das sich aus Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuern oder anderen Vertrauenspersonen zusammensetzt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bereit sind. Das Vertretungsgremium ist der zuständigen Behörde vom Leistungsanbieter mitzuteilen.

(3) Die zuständige Behörde bestellt eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher der Nutzerinnen und Nutzer,

- a) wenn ein Vertretungsgremium im Sinne des Absatzes 2 weder besteht noch gebildet werden kann und auch die Interessenvertretung im Rahmen einer Versammlung der Nutzerinnen und Nutzer ausscheidet und
- b) in Gasteinrichtungen.

Die Nutzerinnen und Nutzer sowie die vom Leistungsanbieter beschäftigte Leitung des Wohn- und Unterstützungsangebotes können dazu Vorschläge machen und sind zu den Vorschlägen der zuständigen Behörde anzuhören. Die Tätigkeit der Fürsprecherin oder des Fürsprechers ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(4) In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach § 8 Absatz 3 und in anderen Wohn- und Unterstützungsangeboten mit weniger als zwölf Plätzen kann die Versammlung der Nutzerinnen- und Nutzer die Interessenvertretung an Stelle eines Beirates oder eines Vertretungsgremiums wahrnehmen. Die Nutzerinnen und Nutzer können eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, die oder der die Aufgaben des Beirates nach Absatz 1 Satz 1 wahrnimmt. Sind die Nutzerinnen und Nutzer nicht in der Lage, ihre Interessen in einer Versammlung zu artikulieren und eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen, ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren.

(5) Der Leistungsanbieter hat sicherzustellen, dass dem Beirat eine bedarfsgerechte Assistenz zur Verfügung steht. Die zuständige Behörde kann einem Beirat eine Assistenz zur Verfügung stellen, soweit dies nicht in der vertraglichen Verpflichtung des Leistungsanbieters liegt. Die Assistenz nach Satz 2 ist eine freiwillige unentgeltliche Tätigkeit. Sie wird wahrgenommen von Personen, die von der zuständigen Behörde in Grundsatzfragen des Betriebs von Wohn- und Unterstützungsangeboten und der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen geschult werden.

(6) Die Bildung eines Vertretungsgremiums nach Absatz 2 und die Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach Absatz 3 erfolgen für einen Zeitraum, welcher der Amtszeit des Beirates entspricht. Vor einer erneuten Bildung eines Vertretungsgremiums nach Absatz 2 oder einer erneuten Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach Absatz 3 ist die Möglichkeit zu prüfen, einen Beirat zu bilden.

(7) Der Leistungsanbieter hat

- a) den Beirat nach Absatz 1, das Vertretungsgremium nach Absatz 2, die Fürsprecherin und den Fürsprecher nach Absatz 3 in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Sachmittel und Kommunikationstechniken zur Verfügung zu stellen und
- b) den Mitgliedern des Beirates und des Vertretungsgremiums sowie der Fürsprecherin oder dem Fürsprecher Zutritt zur Einrichtung zu gewähren.

Kommt der Leistungsanbieter diesen Pflichten nicht nach, hat er dies der zuständigen Behörde gegenüber zu begründen.

(8) Die zuständige Behörde unterrichtet die Nutzerinnen und Nutzer und die Interessenvertretungen über die Wahl und die Befugnisse der Interessenvertretungen sowie die Möglichkeiten der jeweiligen Gremien, die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer zur Geltung zu bringen.

(9) Der Beirat, das Vertretungsgremium oder die Fürsprecherin oder der Fürsprecher sollen mindestens einmal im Jahr die Nutzerinnen und Nutzer zu einer Versammlung einladen, zu der jede Nutzerin und jeder Nutzer eine andere Person zu ihrer Unterstützung hinzuziehen kann. Ist die Versammlung nach Satz 1 nicht geeignet, um alle Nutzerinnen und Nutzer zu erreichen, soll der Beirat, das Vertretungsgremium oder die Fürsprecherin oder der Fürsprecher auf andere Weise eine regelmäßige Information über die Arbeit der Interessenvertretung sicherstellen.

(10) In Wohn- und Unterstützungsangeboten nach § 9 besteht das Amt einer Frauenbeauftragten, die die Interessen und besonderen Belange der Nutzerinnen vertritt. Der Leistungsanbieter wirkt darauf hin, dass eine Frauenbeauftragte gewählt wird. Die Frauenbeauftragte ist Ansprechpartnerin und berät die Nutzerinnen insbesondere bei psychischer oder körperlicher Gewalterfahrung oder sexueller Belästigung. Sie wird von den Nutzerinnen der Einrichtung aus deren Kreis gewählt. Die Frauenbeauftragte kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Für die Zeit, in der aus dem Kreis der Nutzerinnen keine Frauenbeauftragte gewählt werden kann, bestellt die zuständige Behörde eine Frauenbeauftragte. Die Nutzerinnen sowie die vom verantwortlichen Leistungsanbieter beschäftigte Leitung des Wohn- und Unterstützungsangebotes können dazu Vorschläge machen und sind zu den Vorschlägen der zuständigen Behörde anzuhören.

(12) Näheres zu den Interessenvertretungen und ihre Wahl, Bestellung, Zusammensetzung, Amtszeit, Rechte und Pflichten sowie die korrespondierenden Pflichten des Leistungsanbieters bestimmt eine Rechtsverordnung, die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu erlassen ist.

§ 13a

Beteiligungs- und Einsichtsrechte

Die Nutzerinnen und Nutzer haben bei der individuellen Hilfe-, Pflege- und Unterstützungsplanung und deren Durchführung ein Recht auf Mitbestimmung. Die Nutzerinnen und Nutzer sind rechtzeitig anzuhören und die geäußerten Wünsche sind zu berücksichtigen. Ergänzend zum Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 haben die Nutzerinnen und Nutzer ein Recht auf Einsichtnahme in die sie betreffenden Dokumentationen und Unterlagen.

§ 14

Allgemeine Anforderungen an Wohn- und Unterstützungsangebote

(1) Wohn- und Unterstützungsangebote nach den §§ 5, 6, 8 Absatz 3 und § 9 dürfen betrieben werden, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter und die für ihn handelnden Personen

1. die notwendige fachliche Zuverlässigkeit zum Betrieb des Wohn- und Unterstützungsangebotes besitzen,
2. die persönliche Zuverlässigkeit besitzen und
3. mit den Nutzerinnen und Nutzern Verträge abschließen, die den Anforderungen des § 10 Absatz 1 und in dessen Geltungsbereich den Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes entsprechen.

Maßstab für Leistungserbringung und Angebotsgestaltung müssen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen die individuellen Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer sein.

(2) Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 6, 8 Absatz 3 und § 9 müssen dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Die Leistungsanbieter haben hierfür die angebotsbezogenen erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten. Hierzu erlässt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere die Zahl, Qualifikation, Präsenz und den Anteil der für die Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer erforderlichen Pflege- und Unterstützungskräfte sowie die Eignung der Leitungskräfte und der Beschäftigten, der Fachkräfte, die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten. Die Rechtsverordnung kann auch Anforderungen zum Einsatz temporärer Kräfte, insbesondere von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern, enthalten, in Abgrenzung zu Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit dem Leistungsanbieter des Wohn- und Unterstützungsangebotes haben.

(3) Größe und Beschaffenheit der für Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 8 Absatz 3 und § 9 genutzten Räume müssen dem Unterstützungszweck entsprechen und ein Leben der Nutzerinnen und Nutzer in Würde und Selbstbestimmung ermöglichen. Hierzu erlässt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eine Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung soll insbesondere die in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 und 5 und Absatz 3 Nummer 2 genannten Ziele berücksichtigen.

(4) Der Leistungsanbieter hat im Rahmen seiner Einwirkungsmöglichkeiten die Koordination interner und externer Leistungen der medizinischen, pflegerischen und sozialen Versorgung zu unterstützen. Art und Umfang der Unterstützungsleistungen sind entsprechend dem individuellen und sich verändernden Unterstützungsbedarf auf der Grundlage von individuellen Zielvereinbarungen und Hilfe-, Pflege- und Förderplänen anzupassen.

(5) In Wohn- und Unterstützungsangeboten, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, hat der Leistungsanbieter sicherzustellen,

dass bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die Beschäftigten die Hygieneanforderungen nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse einhalten.

(6) Leistungsanbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten müssen ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:

1. Eine Beschreibung der Qualitätsziele,
2. eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebes,
3. eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität,
4. eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen und
5. eine regelmäßige Überprüfung der Qualitätsziele.

§ 15

Besondere Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen

(1) Pflege- und Betreuungseinrichtung dürfen nur betrieben werden, wenn

1. der Leistungsanbieter die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Pflege- und Betreuungseinrichtung besitzt; hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorliegt; die zuständige Behörde kann weitere Nachweise und Unterlagen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verlangen,
2. am Ort der Pflege- und Betreuungseinrichtung eine für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und fachlichen Aspekte des Betriebs verantwortliche Leitung (Leitung der Einrichtung) beschäftigt ist,
3. der Leistungsanbieter eine dem Konzept nach Absatz 2 der Zielgruppe entsprechende Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer sicherstellt,
4. Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und Qualität vorhanden sind; hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn Verträge mit den Kostenträgern nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorliegen und die darin vereinbarte Personalausstattung gegeben ist,
5. in Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch die Bestimmungen des § 71 Absatz 2 und 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch eingehalten werden und
6. der Leistungsanbieter die Anforderungen erfüllt, die in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 4, § 13 Absatz 12 und § 14 Absatz 2 und 3 an ihn gestellt werden.

(2) Der Leistungsanbieter und die Leitung haben ein Unterstützungskonzept zu erstellen und auf dessen Grundlage sicherzustellen, dass

1. und mit welchen Mitteln die Selbstbestimmung, die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Vermeidung von Benachteiligungen gesichert wird,
2. im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der Einrichtung ärztliche, zahnärztliche und sonstige gesundheitliche oder therapeutische Versorgung gesichert ist,
3. bei Menschen mit Behinderung die pädagogische und pflegerische Unterstützung gewährleistet ist sowie am Ziel der vollen gesellschaftlichen Teilhabe orientierte Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
4. bei pflegebedürftigen Menschen eine humane und aktivierende Pflege gewährleistet wird sowie Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
5. eine kultursensible Durchführung der Unterstützungsleistungen gewährleistet ist,
6. das Bedürfnis nach Unterstützung durch gleichgeschlechtliches Unterstützungspersonal berücksichtigt wird,
7. eine ausreichende Qualität der hauswirtschaftlichen Versorgung gewährleistet ist,
8. Besuche bei Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht und nur dann im Einvernehmen mit dem Nutzer oder der Nutzerin verhindert oder eingeschränkt werden, wenn das unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern oder des Betriebs der Einrichtung abzuwenden und
9. Arzneimittel ordnungsgemäß und nutzerbezogen aufbewahrt sowie von sachkundigen Unterstützungskräften unter der Verantwortung einer Fachkraft ordnungsgemäß verabreicht werden.

(3) Pflege- und Betreuungseinrichtungen wirken auf die gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft und die Öffnung der Pflege- und Betreuungseinrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke hin. Dabei sind die kulturellen und religiösen Belange der Nutzerinnen und Nutzer sowie ihre besonderen Kompetenzen zu berücksichtigen. Die Leistungsanbieter haben insbesondere

1. Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen Handlungen zur Geltung bringen,
2. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, bürgerschaftlich engagierte Menschen und Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer in das Alltagsleben in der Wohnform einzubeziehen,

3. Vernetzungen des Wohn- und Unterstützungsangebotes mit sozialen und kulturellen Initiativen und Angeboten des Stadtteils herzustellen und die Nutzerinnen und Nutzer bei der gleichberechtigten Teilhabe zu unterstützen.

(4) Der Leistungsanbieter hat Vorkehrungen für die Wahrung der Selbstbestimmung bei zunehmendem Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer in krankheitsbedingten Krisensituationen und im Sterben zu treffen sowie ein Sterben in Würde zu ermöglichen. Zu diesem Zweck soll er die Nutzerinnen und Nutzer beraten, die Vernetzung mit ambulanten Hospiz- und Palliativdiensten nutzen und deren Tätigwerden in dem Wohn- und Unterstützungsangebot ermöglichen.

§ 16

Besondere Anforderungen an Gasteinrichtungen

(1) Für Gasteinrichtungen gelten die Anforderungen des § 15 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Gasteinrichtungen sollen Gäste, die in ihr Zuhause zurückkehren oder von der Gasteinrichtung in ein anderes Wohn- und Unterstützungsangebot wechseln, bei den erforderlichen Regelungen unterstützen und ihnen die notwendigen Informationen verschaffen. Sie haben dazu die erforderlichen Kooperationsbezüge herzustellen und zu pflegen.

(3) Hospize müssen den besonderen Bedürfnissen schwer kranker, sterbender Menschen angemessen Rechnung tragen. Eine Vernetzung mit ambulanten Hospizdiensten ist anzustreben.

§ 17

Besondere Anforderungen an das Servicewohnen

Leistungsanbieter des Servicewohnens haben einer über längere Dauer bestehenden, unbemerkten und von den Nutzerinnen und Nutzern nicht mehr artikulierbaren Hilflosigkeit der Nutzerinnen und Nutzer vorzubeugen. Zu diesem Zweck sollen sie sich in regelmäßigen Nachfragen per Telefon oder auf anderem Wege nach dem Wohlergehen der Nutzerinnen und Nutzer erkundigen. Wenn Nutzerinnen und Nutzer diese Nachfragen ausdrücklich ablehnen, hat der Leistungsanbieter dies zu dokumentieren.

§ 18

Abweichung und Befreiung von Anforderungen

(1) Von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen kann die zuständige Behörde ganz oder teilweise befreien, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird und

1. ohne die Abweichung ein besonderes Unterstützungskonzept nicht umgesetzt werden kann,

2. die Abweichung auf Grund einer geringen Größe des Wohn- und Unterstützungsangebotes und einer geringen Zahl von Nutzerinnen und Nutzern geboten ist, oder
3. die Abweichung im Sinne der Erprobung neuer Unterstützungs- oder Wohnformen geboten ist.

Die mit Hilfe der Abweichung umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen müssen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet sein.

(2) Der Schutz der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer ist sicher zu stellen. Die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer nach § 13 ist zu beteiligen. Dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, sowie den Pflegekassen oder sonstigen Sozialleistungsträgern, mit denen Vereinbarungen nach den §§ 72, 75, 85, 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, in Bezug auf außerklinische Intensivpflege nach § 132I des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 123 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, bestehen oder die tatsächlich Leistungen für Nutzerinnen und Nutzer an den Leistungsanbieter erbringen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist unter Berücksichtigung des Erprobungsgegenstandes und der Auswertbarkeit der Erprobung angemessen zu befristen. Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von Anforderungen aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen. Ein wichtiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn der Leistungsanbieter Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 25 bis 29 dieses Gesetzes bleiben unberührt. Die zuständige Behörde kann weitere Behörden beteiligen.

(4) Die Befreiung nach Absatz 1 kann unbefristet erteilt werden, wenn die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer nicht eingeschränkt werden, eine Qualitätsverbesserung der Unterstützung erreicht werden kann, unter Berücksichtigung der unterstützten Zielgruppe besondere Bedingungen des Wohn- und Unterstützungsangebotes erforderlich sind und der Leistungsanbieter den Erfolg des Konzeptes nachgewiesen hat.

(5) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, eine Änderung des Konzeptes, das Anlass für die Befreiung war, oder eine Änderung der dem Konzept zugrunde gelegten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Allgemeine Anzeigepflichten für Wohn- und Unterstützungsangebote

(1) Der Leistungsanbieter für Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 7, 8 Absatz 3 und § 9 hat die Absicht der Betriebsaufnahme spätestens drei Monate vor der Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist beabsichtigt, Leistungen im Sinne des Fünften oder Elften Buches Sozialgesetzbuch anzubieten, kann die zuständige Behörde die mit der Anzeige erhaltenen Informationen an die Landesverbände der Krankenkassen oder Pflegekassen weiterleiten.

(2) Die Anzeige für Wohnangebote nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Leistungsanbieters,
2. Anschrift und Nutzungsart des Wohn- und Unterstützungsangebotes,
3. den Zeitpunkt der beabsichtigten Betriebsaufnahme,
4. die Anzahl der Plätze,
5. Muster der mit den Nutzerinnen und Nutzern abzuschließenden Verträge,
6. ein Konzept und Leitbild mit Aussagen über die Art der zu erbringenden Dienstleistungen,
7. soweit der Leistungsanbieter die Unterstützungsleistungen erbringen soll, Muster der für die Erbringung der Dienstleistungen abzuschließenden Verträge sowie den Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Dienstleistungen und
8. soweit nicht zugleich eine Anzeige nach § 20 vorzunehmen ist, eine Erklärung, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Anbieter der Unterstützungsleistungen und dem Vermieter bestehen.

Soweit die Unterstützungsleistungen von Leistungsanbietern erbracht werden, die nicht der Anbieter des Wohnens sind, hat der Anbieter des Wohnens der zuständigen Behörde eine Liste mit Namen, Adressen und Ansprechpersonen der in dem jeweiligen Wohn- und Unterstützungsangebot tätigen Leistungsanbieter zur Verfügung zu stellen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich beabsichtigte oder vorgenommene Änderungen nach Absatz 2 anzuzeigen.

(4) Wer die Absicht hat, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder die nach den Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes abgeschlossenen Verträge wesentlich zu ändern, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise über die künftige Unterkunft und Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzerinnen und Nutzern zu verbinden.

(5) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet,

1. Unglücksfälle, die zum Beispiel durch Feuer oder Unwetter ausgelöst wurden,
2. durch das in dem Wohn- und Unterstützungsangebot beschäftigte Personal, durch Nutzerinnen oder Nutzer oder durch Dritte begangene sexuelle Übergriffe und Gewalttaten gegenüber Nutzerinnen und Nutzern,
3. sonstige Vorkommnisse, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit von Nutzerinnen oder Nutzern geführt haben oder führen können, sowie

4. Behinderungen oder Verhinderungen von Besuchen bei Nutzerinnen oder Nutzern im Sinne des § 15 Absatz 2 Nummer 8

unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei diesen Mitteilungen sind personenbezogene Daten von Betroffenen zu anonymisieren.

(6) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

§ 20

Besondere Anzeigepflichten für Gasteinrichtungen und Pflege- und Betreuungseinrichtungen

(1) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, das Vorhaben in der Stadtgemeinde Bremen bei dem zuständigen Beirat, in der Stadt Bremerhaven beim Magistrat oder einer von ihm bestimmten Stelle vorzustellen und den Nachweis darüber mit der Anzeige vorzulegen.

(2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

1. Die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption der Einrichtung,
2. die Nutzungsart der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorge-sehene Belegung der Wohnräume,
3. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitungs-person sowie der Pflegedienstleitung oder der entsprechenden Leitung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe,
4. Anzahl und Qualifikation der Unterstützungskräfte,
5. vorhandene Vereinbarungen nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetz-buch sowie Versorgungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den §§ 72, 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in Bezug auf außerklinische Intensivpflege nach § 132I Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinba-rungen angestrebt werden.

Stehen die Leitungskräfte, die Pflegedienstleitung oder die Unterstützungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeit-punkt, spätestens zur Aufnahme des Betriebs nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich beabsichtigte oder vorgenommene Änderungen zu den Angaben nach Absatz 2 anzuzeigen.

§ 21

Besondere Anzeigepflichten für mobile Unterstützungsdienste

(1) Mobile Unterstützungsdienste nach § 6 Absatz 2 müssen die Erbringung von Leistungen innerhalb von Wohn- und Unterstützungsangeboten mit Beginn der Leistungserbringung anzeigen.

(2) Die Anzeige für Unterstützungsangebote nach § 6 Absatz 2 muss zusätzlich zu den Angaben nach § 19 Absatz 2 Nummer 1, 5, 6 und 8 folgende Angaben enthalten:

1. Anschrift des Geschäftssitzes,
2. Name und Adresse des Wohn- und Unterstützungsangebotes, in dem die Unterstützungsleistungen erbracht werden,
3. Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, denen planmäßig Unterstützungsleistungen angeboten werden sollen und
4. Zeitpunkt des Beginns der Unterstützungsleistungen sowie
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Pflegedienstleitung.

§ 22

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für Wohn- und Unterstützungsangebote

(1) Anbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach den §§ 5, 6, 8 Absatz 3 und § 9 haben nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über die Leistungserbringung und den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass anhand der Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung und der ordnungsgemäße Betrieb überprüft werden kann. Insbesondere müssen ersichtlich werden:

1. Die wirtschaftliche und finanzielle Lage des verantwortlichen Leistungsanbieters,
2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
3. Name, Anzahl und Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Wohn- und Unterstützungsangebot ausgeübte Tätigkeit, Nachweise über ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die Dienstpläne,

4. Name und Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer, aufgegliedert nach Alter, Geschlecht und Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie nach Pflegegraden oder Hilfebedarfsgruppen,
5. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer,
6. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
7. für Nutzerinnen und Nutzer von unterstützenden Wohnformen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Art, der Zeitpunkt, die Dauer und der Grund freiheitsbeschränkender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern sowie die Angabe des oder der für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen und der gerichtlichen Entscheidung,
9. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und
10. die für die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen.

Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung dieser Anforderungen verwendet werden. Die Nummern 1, 2 und 10 gelten nicht für Leistungsanbieter von mobilen Unterstützungsdiensten.

(2) Erbringt der Leistungsanbieter an mehreren Orten Leistungen oder betreibt er mehr als ein Wohn- und Unterstützungsangebot, sind für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen zu fertigen. Der Leistungsanbieter hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über die Leistungserbringung und den Betrieb mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die technischen und organisatorischen Anforderungen nach Artikel 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 22 des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten.

(3) Weitergehende Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 23

Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung

(1) Dem Leistungsanbieter ist es untersagt, Entgelte und Entgeltbestandteile zu verlangen, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen. Für Zeiten der Abwesenheit der Nutzerinnen oder Nutzer ist der Leistungsanbieter verpflichtet, in angemessenem Umfang Abschläge von der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge zu erstatten. Die Entgelte und Entgeltbestandteile sind vom verantwortlichen Leistungsanbieter nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen, wobei eine Differenzierung insoweit zulässig ist, als eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen

nur für einen Teil des Wohn- und Unterstützungsangebotes erfolgt ist oder Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über Investitionsbeträge oder gesondert berechenbare Investitionsbeträge oder gesondert berechnete Investitionskosten getroffen worden sind.

(2) Im Fall der Erhöhung des Entgelts sowie der Entgeltbestandteile hat der verantwortliche Leistungsanbieter die Nutzerinnen und Nutzer vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Die Interessenvertretung nach § 13 ist rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern anzuhören. Zu diesem Zweck sind ihr unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern.

(3) Der Leistungsanbieter hat die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Er hat den Nutzerinnen oder Nutzern bei erhöhtem oder verringertem Unterstützungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

(4) Hat die Nutzerin oder der Nutzer aufgrund eines vom Leistungsanbieter zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist der Leistungsanbieter der Nutzerin oder dem Nutzer zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(5) Hat der Leistungsanbieter aus einem wichtigen Grund gekündigt, so hat er die Nutzerin oder den Nutzer bezüglich eines angemessenen Leistungersatzes zu beraten. Hat der Leistungsanbieter wegen der Einstellung oder einer wesentlichen Änderung des Betriebs gekündigt, hat er auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für das Servicewohnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 und die Absätze 2, 4 und 5 gelten nicht für mobile Unterstützungsdienste.

§ 24

Zusätzliche Leistungen an den Leistungsanbieter und dessen Beschäftigte in Wohn- und Unterstützungsangeboten

(1) Dem Leistungsanbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5, 8 Absatz 3 und § 9 ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern seines Wohn- oder Unterstützungsangebotes oder den Interessentinnen und Interessenten Geld oder geldwerte Leistungen über das hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, was über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinausgehen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungsanbieters entgolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,

3. Geldleistungen oder geldwerte Leistungen im Hinblick auf die Überlassung von Wohnraum zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder für den Betrieb des verantwortlichen Leistungsanbieters versprochen oder gewährt werden und die zweckentsprechende Verwendung gesichert ist.

(3) Der Leistungsanbieter hat Geldleistungen nach Absatz 2 Nummer 3 bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung von seinem Vermögen getrennt für jede Nutzerin oder jeden Nutzer oder für jede Interessentin oder jeden Interessenten einzeln durch die Einrichtung eines Sonderkontos bei einem Kreditinstitut zu verwalten. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Der Leistungsanbieter hat die Verzinsung oder den Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts den Nutzerinnen, Nutzern, Interessentinnen oder Interessenten gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Er muss die Geldleistungen oder die geldwerten Leistungen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrages zurückgewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Er hat den Anspruch auf Rückzahlung zu sichern. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für Geldleistungen oder geldwerte Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern eines Wohn- und Unterstützungsangebotes ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern neben der vom Leistungsanbieter erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Leistungsanbieters in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 und des Absatzes 4 Satz 1 zulassen, soweit der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Geldleistungen oder die geldwerten Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(6) Näheres zur Umsetzung der Absätze 1 bis 5 kann durch eine von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Rechtsverordnung regelt auch, unter welchen Bedingungen sich ein Leistungsanbieter von oder zugunsten von Nutzerinnen und Nutzern seines Wohn- und Unterstützungsangebotes oder den Interessentinnen und Interessenten Geld oder geldwerte Leistungen über das hinaus versprechen oder gewähren lassen darf, was vereinbart ist.

Abschnitt 4 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

§ 25

Überwachung von Servicewohnens

(1) Vorhaben, die als Wohnform im Sinne des § 7 angezeigt werden, überprüft die zuständige Behörde darauf, ob die Vereinbarungen der Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer Gemeinschaft mit dem Leistungsanbieter den Bestimmungen des § 7 entsprechen.

(2) Beim Service-Wohnen prüft die zuständige Behörde, ob die Anforderungen aus § 10 erfüllt werden.

(3) Entspricht ein Wohn- und Unterstützungsangebot dem § 7, teilt die zuständige Behörde dies den Nutzerinnen und Nutzern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen schriftlich über den Leistungsanbieter mit.

(4) Die Leistungsanbieter haben der zuständigen Behörde alle für die Überwachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Zweifeln an der Übereinstimmung der vom Leistungsanbieter zur Verfügung gestellten Vertragsausfertigungen mit der den Nutzerinnen und Nutzern ausgehändigten Vertragsausfertigungen soll die zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Nutzerinnen und Nutzern Einblick in die ihnen ausgehändigten Vertragsausfertigungen nehmen.

(5) Zur Durchführung der Überwachung ist die zuständige Behörde berechtigt, Gemeinschaftsflächen des Servicewohnens sowie Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, zu betreten. Der Zutritt zu Wohnräumen der Nutzerinnen und Nutzer soll nur mit deren Zustimmung erfolgen, sofern dies mit der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags vereinbar ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 26

Überwachung selbstverantworteter Wohngemeinschaften

Bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde, ob die Vereinbarungen der Nutzerinnen und Nutzer oder ihrer Gemeinschaft mit dem Leistungsanbieter den Bestimmungen des § 8 Absatz 2 entsprechen.

§ 27

Überwachung anbieterverantworteter Wohngemeinschaften

(1) Bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 3 prüft die zuständige Behörde anlassbezogen, ob sie die für sie geltenden Anforderungen an den Betrieb erfüllen. Prüfungen können angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig.

(2) Gegenstand der Prüfung ist die Wirksamkeit der vom Leistungsanbieter geplanten und durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz (Ergebnisqualität). Bei der Prüfung der Wirksamkeit sind die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) sowie der Ablauf, die Durchführung und die Bewertung der Leistungserbringung (Prozessqualität) einzubeziehen.

(3) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,

1. die von dem Wohn- und Unterstützungsangebot genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 22 zu nehmen, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist,
4. sich mit den Nutzerinnen und Nutzern und ihren Vertretungsgremien nach § 13 sowie den Angehörigen in Verbindung zu setzen und sie zu befragen,
5. bei den Nutzerinnen und Nutzern mit deren Zustimmung den Gesundheitszustand in Augenschein zu nehmen sowie
6. die Beschäftigten zu befragen.

(4) Die Leistungsanbieter, die Leitung sowie die Nutzerinnen und Nutzer haben diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Nutzerinnen und Nutzer nicht speichern, an Dritte übermitteln oder zu anderen Zwecken nutzen.

(5) Der Leistungsanbieter, seine Beschäftigten und das Leitungspersonal haben an den Prüfungen mitzuwirken. Sie haben der zuständigen Behörde die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.

(6) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit können Grundstücke und Räume in dem Wohn- und Unterstützungsangebot durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. Das Zutrittsrecht erstreckt sich auch auf die Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer

unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen. Die auskunftspflichtige Person und die Nutzerinnen und Nutzer haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Nutzerinnen und Nutzer können bei Maßnahmen nach Satz 1 Dritte in angemessener Weise hinzuziehen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die Leistungsanbieter können Verbände und Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise zu Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

(8) Der oder die Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (Zeugnisverweigerungsrecht).

§ 28

Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen

(1) Pflege- und Betreuungseinrichtungen prüft die zuständige Behörde jährlich wiederkehrend (Regelprüfungen) und anlassbezogen. Hierfür führt sie in jeder Pflege- und Betreuungseinrichtung jährlich eine Regelprüfung durch. Ist innerhalb des letzten Jahres eine Pflege- und Betreuungseinrichtung durch den Medizinischen Dienst, den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e.V. oder einen von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen, den Trägern der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder den Trägern der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geprüft worden und wurden dabei keine erheblichen Mängel im Sinne dieses Gesetzes und den Rechtsverordnungen nach § 14 Absatz 2, § 14 Absatz 3 und § 13 Absatz 12 festgestellt, so kann der Zeitpunkt der Regelprüfung um höchstens zwei Jahre verschoben werden.

(2) In Gasteinrichtungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 prüft die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen anlasslos (Regelprüfungen) und anlassbezogen. Hierfür führt sie eine Regelprüfung im Abstand von höchstens drei Jahren durch. Die Prüfungen in Gasteinrichtungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erfolgen nur anlassbezogen.

(3) Bei jeder Regelprüfung in Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 prüft die Aufsichtsbehörde insbesondere die Anforderungen an

1. die personelle Ausstattung nach § 11 Absatz 2 Nummer 2,
2. den Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 11 Absatz 2 Nummer 9 und
3. die Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt nach § 11 Absatz 2 Nummer 10.

(4) Die Aufsichtstätigkeit beginnt mit der Anzeige nach den §§ 19 und 20, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung.

(5) Gegenstand und Umfang der Prüfung sind auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen gerichtet, insbesondere der Anforderungen nach §§ 14 und 15. Die Prüfung richtet sich nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen über die Qualität der Pflege- und Betreuungseinrichtung. Bei der Entscheidung über Art und Umfang der Prüfung berücksichtigt die zuständige Behörde, in wieweit

1. zeitnah durch den Medizinischen Dienst, den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e.V, den Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder durch den Träger der Sozialhilfe umfassend geprüft worden ist oder noch geprüft wird, und
2. der Leistungsanbieter darlegt, dass er die für Pflege- und Betreuungseinrichtungen geltenden Anforderungen erfüllt und dass und mit welchen Maßnahmen er diese Anforderungen auch in Zukunft verlässlich erfüllen wird.

(6) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 Nummer 2 können verbindliche Formen der Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisation gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sein.

(7) Zur Beurteilung der Angemessenheit der sächlichen und personellen Ausstattung ist die Behörde berechtigt, die Einhaltung der mit den Pflegekassen, den Krankenkassen, den Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe abgeschlossenen leistungsrechtlichen Verträge zu überprüfen.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27 Absatz 1 bis 8 entsprechend.

§ 29

Überwachung von mobilen Unterstützungsdiensten

(1) Bei mobilen Unterstützungsdiensten prüft die zuständige Behörde anlassbezogen, ob sie die für sie geltenden Anforderungen an den Betrieb erfüllen. Prüfungen können angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig.

(2) § 27 Absatz 2 bis 8 gelten entsprechend. Leistungsanbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten, in deren Räume der zu prüfende mobile Unterstützungsdienst tätig ist, und die selbst nicht Adressat der Prüfung sind, haben die Maßnahme nach Absatz 1 zu dulden.

§ 30

Feststellungen zur Zuordnung von Wohn- und Unterstützungsangeboten

(1) Maßnahmen nach den §§ 25 bis 29 können der Feststellung dienen, ob ein Vorhaben ein Wohn- oder Unterstützungsangebot im Sinne der §§ 5 bis 9 ist.

(2) Die Maßnahmen sind auch zulässig in Bezug auf nicht angezeigte Vorhaben, wenn Anhaltspunkte für das Bestehen eines Wohn- und Unterstützungsangebotes nach §§ 5 bis 9 vorliegen.

§ 31

Befugnisse bei Mängeln

(1) Mängel sind Abweichungen von den für das jeweilige Wohn- und Unterstützungsangebot geltenden Anforderungen. Ein Mangel droht, wenn Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer solche Abweichungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

(2) Liegt ein Mangel vor oder droht ein Mangel, kann die zuständige Behörde Maßnahmen nach den §§ 32 bis 35 treffen.

(3) Die zuständige Behörde kann ihre Befugnisse auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes oder anderer Überwachungsbehörden stützen.

§ 32

Beratung bei Mängeln

(1) Ist festgestellt worden, dass in einem Wohn- und Unterstützungsangebot nach §§ 5, 8 Absatz 3 oder § 9 ein Mangel droht oder vorliegt, so soll die zuständige Behörde zunächst den Leistungsanbieter über die Möglichkeiten zur Abstellung des Mangels beraten. Dasselbe gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß § 19 vor der Aufnahme des Betriebs ein Mangel festgestellt wird.

(2) An der Beratung sind die Träger der Sozialhilfe, mit denen Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, sowie die Pflegekassen, deren Landesverbände und die Ersatzkassen oder sonstige Sozialleistungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, den §§ 72, 75, 85, 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen oder sie tatsächlich Leistungen für Nutzerinnen und Nutzern an den Leistungsanbieter erbringen, zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Erbringt der Leistungsanbieter Leistungen auf Grund von Verträgen nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in Bezug auf außerklinische Intensivpflege nach § 132l Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind die Krankenkassen oder ihre

Landesverbände zu beteiligen. Die Träger der Sozialhilfe, die Träger der Eingliederungshilfe, die Pflegekassen oder die Krankenkassen sind ferner auf ihren Wunsch hin an der Beratung zu beteiligen.

(3) Hat eine Nutzerin oder ein Nutzer wegen eines festgestellten Mangels aus wichtigem Grund den Vertrag über das Wohnen oder die Unterstützung fristlos gekündigt, soll die zuständige Behörde sie oder ihn dabei beraten, eine angemessenes anderweitiges Wohn- und Unterstützungsangebot zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 33

Anordnungen

(1) Zur Beseitigung festgestellter Mängel können gegenüber dem verantwortlichen Leistungsanbieter Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer, zur Sicherung der Einhaltung der dem Leistungsanbieter gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige gemäß § 19 vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung festgestellt werden.

(2) Anordnungen sollen so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 132I Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen. Gegen Anordnungen können auch die Träger der Sozialhilfe oder Träger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch Widerspruch und Anfechtungsklage erheben. Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflege- und Betreuungseinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Vertragsparteien anzustreben. Entsprechendes gilt bei Anordnungen gegenüber Hospizen, wenn sie eine Erhöhung der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können. Für Träger der Pflegeversicherung und für Träger der Krankenversicherung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Ist es zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer erforderlich, kann eine Anordnung auch ohne vorhergehende Beratung des Leistungsanbieters erlassen werden.

§ 34

Belegungsstopp, Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung bei Gasteinrichtungen und Pflege- und Betreuungseinrichtungen

(1) Kann wegen erheblicher Mängel eine den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechende Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer nicht allein durch Anordnungen nach § 33 sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde bis zur

Mängelbeseitigung zusätzlich die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer ganz oder teilweise untersagen (Belegungsstopp).

(2) Dem Leistungsanbieter kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines oder einer Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(3) Betrifft ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 2 die Leitung, kann dem verantwortlichen Leistungsanbieter aufgegeben werden, eine neue Leitung einzusetzen. Hat der Leistungserbringer keine neue geeignete Leitung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist eingesetzt, kann die Aufsichtsbehörde eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die zuständige Behörde kann eine kommissarische Leitung auch dann einsetzen, wenn der Leistungsanbieter aus anderen Gründen als nach Satz 1 und trotz entsprechender Anordnung keine geeignete Leitung eingesetzt hat und die Voraussetzungen für einen Belegungsstopp vorliegen. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat sich die kommissarische Leitung sowohl mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter als auch mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Kosten für die kommissarische Leitung trägt der verantwortliche Leistungsanbieter. Die Tätigkeit der kommissarischen Leitung endet, wenn der Leistungsanbieter mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt.

§ 35

Untersagung

(1) Der Betrieb eines Wohn- und Unterstützungsangebotes nach §§ 5, 8 Absatz 3 und § 9 ist zu untersagen, wenn die Anforderungen nach §§ 14 bis 17 nicht erfüllt werden und Maßnahmen nach den §§ 32 bis 34 nicht ausreichen, um eine Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer abzuwenden.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Leistungsanbieter

1. die Anzeige nach den §§ 19 bis 21 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 33 Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 34 Absatz 2 ergangenen Verbot beschäftigt oder gegen § 23 verstößt.

(3) Eine Untersagung nach Absatz 1 kann auch vor der Aufnahme des Betriebs erfolgen. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

§ 36

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die zuständige Behörde bei Wohn- und Unterstützungsangeboten für ältere und pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Lande Bremen, den Landesverbänden der Krankenkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung, dem Medizinischen Dienst, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe und den Gesundheitsämtern und bei Wohn- und Unterstützungsangeboten für Nutzerinnen und Nutzer mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie mit seelischer Behinderung mit den Gesundheitsämtern zusammen. Dazu werden untereinander Informationen ausgetauscht, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen tauschen die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der aus Prüfungen nach den §§ 25 bis 29 sowie aus Anzeigen nach den §§ 19 bis 21 gewonnenen Erkenntnisse untereinander aus. Die zuständige Behörde ist berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die aus der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse an die Pflegekassen, die Krankenkassen, den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., den Medizinischen Dienst, den Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe weiterzugeben. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist. Vor der Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 sind personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer zu anonymisieren; sofern eine Anonymisierung nicht möglich ist, sind die Daten zu pseudonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 übermittelt die zuständige Behörde personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer in nicht anonymisierter Form, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesundheitsdienstgesetz erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den empfangenden Stellen nur zum Zwecke ihrer Aufgabenwahrnehmung verarbeitet oder genutzt werden. Jede Nutzerin und jeder Nutzer kann verlangen, dass sie oder er über ihre oder seine nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten unterrichtet wird.

(4) Zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 bildet die zuständige Behörde mit den in Absatz 1 genannten Beteiligten Arbeitsgemeinschaften. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften führt die zuständige Behörde. Die in Absatz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereiche kann je eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden.

(5) Die Arbeitsgemeinschaften können Interessenvertretungen, Verbände, Institutionen oder Sachverständige hinzuziehen. Die Hinzugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die zuständige Behörde darf den Hinzugezogenen personenbezogene Daten nur in anonymisierter Form übermitteln.

Abschnitt 5 Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten

§ 37

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

(2) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die hierzu erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen informieren und weiterbilden.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Absatz 1 bis 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. ein Wohn- und Unterstützungsangebot führt oder eine Leistung erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 35 untersagt worden ist,
3. entgegen § 24 Absatz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder
4. einen Belegungsstopp nach § 34 Absatz 1 oder ein Beschäftigungsverbot nach § 34 Absatz 2 missachtet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Pflichten nach § 10 verletzt oder einer nach § 10 Absatz 4, § 13 Absatz 12, § 14 Absatz 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung sowie den nach § 39 Absatz 1 weiter geltenden Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 2 keine Leitungskraft beschäftigt oder entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 4 Pflege- und Unterstützungskräfte nicht oder nicht in ausreichender Zahl einsetzt.
3. entgegen § 19 Absatz 2, 3, 5 und 6 und § 20 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

4. entgegen § 23 Absatz 1 Entgelte verlangt, die nicht im angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen, entgegen § 23 Absatz 3 die vereinbarten Leistungen nicht erbringt oder entgegen § 23 Absatz 5 den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes nicht erbringt sowie die Umzugskosten nicht übernimmt,
5. entgegen § 24 Absatz 4 oder einer nach § 24 Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. entgegen §§ 25 bis 29 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 27 Absatz 4 eine Maßnahme nicht duldet, oder
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Die Höhe der Geldbußen nach Satz 1 kann unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 Ordnungswidrigkeitengesetz überschritten werden.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 39

Bestandsschutz

Für Wohn- und Unterstützungsangebote, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Sinne des § 9 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes in der am 15. Dezember 2017 geltenden Fassung waren, gilt die Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Fall der Entgegennahme von Leistungen zum Zweck der Unterbringung eines Nutzers oder einer Nutzerin oder eines Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, weiter.

§ 40

Widerspruch und Anfechtungsklage

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 27 Absatz 1 bis 6, § 28 Absatz 1 bis 5, § 34 und § 35 Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 33 haben keine aufschiebende Wirkung, soweit durch sie eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzern beseitigt werden soll.

§ 41

Leichte Sprache

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, den Text dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2023 in leichter Sprache und barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

§ 42

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz vom 15. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 129 — 2161-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 37) geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Die Erfahrungen mit diesem Gesetz sind vor einer Neufassung dieses Gesetzes zu evaluieren. Die Evaluation ist durch externe Gutachter durchzuführen.

Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz – (BremWoBeG)

vom

Begründung

Inhalt

Abschnitt 1

Ziele des Gesetzes, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Unterstützungs- und Serviceleistungen
- § 4 Leistungsanbieter
- § 5 Gasteinrichtungen
- § 6 Mobile Unterstützungsdienste
- § 7 Servicewohnen
- § 8 Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen
- § 9 Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Abschnitt 2

Transparenz, Informationspflichten, Beratung

- § 10 Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters, Beschwerdemanagement
- § 11 Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde

Abschnitt 3

Anforderungen an Wohn- und Unterstützungsangebote, Anzeigepflichten

- § 12 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen
- § 13 Interessenvertretungen
- § 13 a Beteiligungs- und Einsichtsrechte
- § 14 Allgemeine Anforderungen an Wohn- und Unterstützungsangebote
- § 15 Besondere Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- § 16 Besondere Anforderungen an Gasteinrichtungen
- § 17 Besondere Anforderungen an das Servicewohnen

- § 18 Abweichung und Befreiung von Anforderungen
- § 19 Allgemeine Anzeigepflichten für Wohn- und Unterstützungsangebote
- § 20 Besondere Anzeigepflichten für Gasteinrichtungen und Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- § 21 Besondere Anzeigepflichten für mobile Unterstützungsdienste
- § 22 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für Wohn- und Unterstützungsangebote
- § 23 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung
- § 24 Zusätzliche Leistungen an den Leistungsanbieter und dessen Beschäftigte in Wohn- und Unterstützungsangeboten

Abschnitt 4

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

- § 25 Überwachung des Servicewohnens
- § 26 Überwachung selbstverantworteter Wohngemeinschaften
- § 27 Überwachung anbieterverantworteter Wohngemeinschaften
- § 28 Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen
- § 29 Überwachung von mobilen Unterstützungsdiensten
- § 30 Feststellungen zur Zuordnung von Wohn- und Unterstützungsangeboten
- § 31 Befugnisse bei Mängeln
- § 32 Beratung bei Mängeln
- § 33 Anordnungen
- § 34 Belegungsstopp, Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung bei Gasteinrichtungen und Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- § 35 Untersagung
- § 36 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

Abschnitt 5

Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten

- § 37 Zuständige Behörde
- § 38 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 39 Bestandsschutz
- § 40 Widerspruch und Anfechtungsklage
- § 41 Leichte Sprache

§ 42 Inkrafttreten

Zu § 1 Ziele des Gesetzes

In dieser Vorschrift sind die Grundsätze des BremWoBeG benannt. Sie beruhen auf den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Menschenwürde, der Freiheit der Person und des Gleichheitsgrundsatzes in den Artikeln 1 bis 3 des Grundgesetzes sowie des Sozialstaatsgebots in Artikel 20 des Grundgesetzes und setzen diese gesetzgeberisch um. Daneben gilt der Maßstab der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zu denen gemäß Artikel 4 der Konvention auch Pflegebedürftige gehören. Weiterer Maßstab ist die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes werden aus diesen Inhalten abgeleitet. Die Würde von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, die ihre eigenen Vorstellungen von Würde oft nur schwer artikulieren können, gilt es auf besondere Weise zu schützen.

Zu Absatz 1:

Diese Regelung benennt die Zielgruppe, um deren Schutz es geht und den Auftrag des Gesetzes diesen Menschen gegenüber.

Ein Mensch mit Unterstützungsbedarf im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einen dauerhaften Bedarf an Unterstützungsleistungen hat, wie sie in § 3 Absatz 1 definiert sind.

Satz 2, zweiter Halbsatz beschreibt das entscheidende Merkmal der Situation dieser Menschen, in der der Schutzbedarf zu sehen ist.

Sie begeben sich dadurch, dass sie die Unterstützungsleistungen in einer dafür bestimmten Wohnform abnehmen, in der der oder die Leistungsanbieter einen besonderen Einfluss haben, in eine unterschiedlich geartete Abhängigkeit.

Diese wird nicht ausschließlich in der Art der vertraglichen Gestaltung der Unterstützungsleistungen gesehen. Die strukturelle Abhängigkeit wird mehr da gesehen, wo Menschen tatsächlich darin eingeschränkt sind, die Bedingungen ihres Wohnens und die Wahl und Organisation ihrer Unterstützungsleistungen frei zu gestalten.

Da Abhängigkeit durch die strukturelle Verbindung des Wohnens mit den Unterstützungsleistungen entsteht, sind die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten vor Benachteiligung zu schützen.

Die Gruppe der Nutzerinnen und Nutzer umfasst unabhängig von ihrem spezifischen Unterstützungsbedarf alle Menschen, die in Wohn- und Unterstützungsangeboten im Sinne des § 2 leben und unterstützt werden, wie z.B. Menschen mit Pflegebedarf, mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.

Zu Absatz 2:

Die durch den Betrieb in Wohn- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf nicht völlig zu vermeidenden Abhängigkeitsverhältnisse sollen nicht zu Unselbständigkeit führen. Die unterstützten Menschen sollen vielmehr, obwohl sie dauerhaft auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, größtmögliche Chancen haben, nach eigenen Vorstellungen zu leben. Es ist Aufgabe des Leistungsanbieters und seiner Beschäftigten, in dem Spannungsverhältnis von Eingliederung in das Wohn- und Unterstützungsangebot und selbstverständlichem Freiheits-

recht die dort lebenden Menschen in ihrer freien Entfaltung zu fördern. Absatz 2 verpflichtet daher die Leistungsanbieter ausdrücklich, nicht nur die persönlichen Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer zu achten, sondern sie auch in der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen und zu fördern. Dieselben Pflichten werden auch der zuständigen Behörde auferlegt.

In jeder Hilfe für Menschen, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, liegt die Gefahr der Beeinträchtigung von Selbstbestimmung, Individualität und Privatsphäre. Dies trifft besonders dort zu, wo gleichartige Unterstützungsleistungen für eine große Zahl von Menschen in einer Einrichtung unter zunehmendem Kostendruck geleistet werden. Solange zum Beispiel nicht jede Bewohnerin und jeder Bewohner eines Heimes selbst bestimmen kann, wann sie oder er z.B. frühstückt oder sich zur Nachtruhe begibt, sind Individualität und Selbstbestimmung als ordnungsrechtliche Ziele zu formulieren.

Im Vordergrund stehen die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer auf Wahrung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit, Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, sowie das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Art und Weise der Leistungserbringung.

Diese grundlegenden Zielvorstellungen erfassen auch die

- kulturelle, religiöse und sprachliche Herkunft
- sexuelle Identität
- Teilhabe und den Verbraucherschutz

In der Überarbeitung in 2017 wurde auf Anregung der Seniorenvertretung die Ziffer 3 „Selbstverantwortung am Lebensende und ein Sterben in Würde“ hinzugefügt, um den Schutz der Würde in diesen besonderen Situationen zu unterstreichen.

Mit steigendem Alter einerseits und fortschreitender Inanspruchnahme der Einrichtungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund werden Menschen mit zunehmend unterschiedlichen persönlichen Hintergründen Leistungen der Betreuung und der Pflege in Verbindung mit geeigneten Wohnformen („Unterstützungsleistungen“) nachfragen. Anbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten müssen sich darauf einstellen.

Die Anschauungen über Sexualität haben sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Mit zunehmender Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Identität in der Gesellschaft werden sich auch mehr Menschen mit Unterstützungsbedarf in Einrichtungen dazu bekennen. Das Gesetz soll auch dafür einen sicheren Rahmen setzen.

Gleichberechtigte Teilhabe meint über die selbstbestimmte Lebensgestaltung in einer Einrichtung hinaus die Möglichkeit, außerhalb der gewählten Wohnform am gesellschaftlichen Leben den eigenen Ressourcen entsprechend teilnehmen zu können. Im Sinne dieses Ziels darf eine für die Unterstützung von Menschen konzipierte Wohnform keine Grenzen im Sinne baulicher Schranken oder Regeln z.B. im Sinne einer Hausordnung haben, die nicht zum Schutz der jeweiligen Zielgruppe unverzichtbar sind.

Verbraucherschutz gewinnt mit zunehmender Vielfalt und schwierigerer Überschaubarkeit der Angebote und vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffenen Menschen eingehen, an Bedeutung. Mit der vertraglichen Vereinbarung bestimmter Unterstützungs- oder Wohnangebote begeben sich Menschen, die auf Unterstützungen angewiesen sind, unvermeidbar in Abhängigkeit. Verbraucherschutz heißt hier, die Abhän-

gigkeit auf das unvermeidbare Niveau zu begrenzen. Die Stärkung des Verbraucherschutzes bedeutet aber auch verbesserte Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Art der Angebote, über Preise und Leistungen sowie über vertragliche Bedingungen. Die Mitwirkungs- und Beschwerderechte sollen gesichert werden und für den betroffenen Personenkreis leichter zugänglich sein.

Dieses Gesetz will nicht nur die unmittelbaren Empfänger der beschriebenen Leistungen, sondern auch Interessenten, die sich am Markt orientieren, in ihrer Stellung als Verbraucher stärken. Absatz 2 Ziffer 7 wird daher ausdrücklich auch auf „Interessentinnen und Interessenten“ bezogen.

Zu Absatz 3:

Nachdem Absatz 2 die Verpflichtungen der Leistungsanbieter und der Behörde in Bezug auf die persönlichen Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer ausführt, benennt Absatz 3 weitere Ziele des Gesetzes in Bezug auf die Weiterentwicklung der angebotenen Leistungen. Korrespondierend mit Absatz 2 Ziffer 6 beginnt die Aufzählung mit der Weiterentwicklung der Transparenz der Leistungen, um in Ziffer 2 bei der Qualität des Wohnens und der Betreuung ausdrücklich die Beachtung des allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse zu fordern. Die in Ziffer 3 geforderte Bereitstellung der Beratungsangebote bezieht sich sowohl auf die Angebote der Leistungsanbieter als auch auf die der Behörde.

Mitbestimmung und Mitwirkung der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen an der Gestaltung der Hilfen und bürgerschaftliches Engagement sind Aspekte, die zusammengeführt werden sollen, weil sie sich gegenseitig stärken.

Die Kooperation und Koordination aller an der Beratung, Betreuung und Pflege von Menschen mit Unterstützungsbedarfen Beteiligten wird gesetzlich festgeschrieben. Das sind insbesondere

- die Leistungsanbieter und ihre Verbände,
- Angehörige,
- bürgerschaftlich engagierten Menschen,
- die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde,
- die Pflegekassen,
- der Medizinische Dienst der Krankenversicherung,
- der Träger der Sozialhilfe.

Zu Absatz 4:

Das Gesetz stellt für die Erbringung der Leistungen Anforderungen, ohne damit in unternehmerische Entscheidungen des Leistungsanbieters im Detail einzugreifen. Es setzt Standards, ohne ihm vorzuschreiben, wie der Leistungsanbieter die Standards erfüllt. Nur da, wo eine unternehmerische Entscheidung offensichtlich unqualifiziert und zum Schaden der Verbraucherinnen und Verbraucher ist, sieht das Gesetz eine Eingriffsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde vor (§§ 33 bis 35).

Zu § 2 Anwendungsbereich

Zu Absatz 1:

Dieses Gesetz unterscheidet die verschiedenen Angebotsformen innerhalb des Anwendungsbereiches gegenüber der Fassung vom Oktober 2010 nicht mehr ausschließlich nach dem Abhängigkeitsgrad ihrer Nutzerinnen und Nutzer, sondern zusätzlich nach strukturellen Merkmalen der Angebotsformen. Durch fünf statt wie bisher drei Gruppen kann eine klarere Abgrenzung geschaffen werden. Hinzugekommen sind durch die Fassung 2017 mobile Pflege- und Betreuungsdienste, sofern die ihre Leistungen in Wohn- und Unterstützungsangeboten erbringen. Damit soll die Qualität der Pflege auch in den Fällen überwacht werden können, in denen sie nicht vertraglich mit dem Wohnen verknüpft ist.

Die Nutzerinnen und Nutzer der verschiedenen Wohn- und Unterstützungsangebote sollen sich auf ein Mindestmaß an ordnungsrechtlichem Schutz verlassen dürfen, ohne mit einem Übermaß desselben in ihren Gestaltungsmöglichkeiten eingeengt zu werden. Je umfassender sich ein Mensch mit Unterstützungsbedarf in eine strukturelle Abhängigkeit zu einem oder mehreren begibt, desto umfassender wird ihm ein ordnungsrechtlicher Schutz zur Seite gestellt und werden die Anbieter einer behördlichen Kontrolle unterstellt.

Der Begriff der „Wohn- und Unterstützungsangebote“ bildet die Ausgangsbasis für die Kategorisierung der unterschiedlichen Wohnformen mit Unterstützungsleistungen und der damit verbundenen flexiblen Anwendung von ordnungsrechtlichen Anforderungen und Aufsichtsführungen. Er liegt allen in den §§ 5 bis 9 bestimmten Angebotsformen zugrunde und ist daher hier als allgemeiner Begriff an zentraler Stelle des Gesetzes definiert.

Grund für die Beschreibung von Wohn- und Unterstützungsangeboten gegenüber den einzelnen Typen (§§ 5 bis 9) ist, auch solche Angebotsformen zu erfassen, die sich in Zukunft herausbilden und noch nicht abschließend beschrieben werden können. Auch hier soll das Gesetz gelten, jedoch nur, wenn die in §1 Absatz 1 Satz 1 beschriebene Gefahr besteht.

In der Bestimmung des Anwendungsbereiches ist auch eine Abgrenzung von rein privaten Wohnformen erforderlich, deren Nutzerinnen und Nutzer eines besonderen ordnungsrechtlichen Schutzes nicht bedürfen bzw. diesen als Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre ablehnen würden. Wesentliche Kriterien für diese Abgrenzung werden in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannt: „. . . wenn mehrere Nutzerinnen und Nutzer von einem Leistungsanbieter gemeinschaftlich Leistungen des Wohnens oder Unterstützungs- bzw. Serviceleistungen abnehmen und die Wohnform in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig ist.“ Sind diese Kriterien erfüllt, ist nicht mehr von einer rein privaten Wohnform mit uneingeschränkter Autonomie der dort lebenden Menschen auszugehen. In diesen Fällen haben die Nutzerinnen und Nutzer zum Zweck verbesserter Bedingungen für Unterstützungsleistungen ihr Zuhause verlassen und eine Wohn- und Unterstützungsangebot gewählt. Es wird daher die Gefahr einer mehr oder weniger ausgeprägten strukturellen Abhängigkeit angenommen, in der die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer durch die Einflussnahme eines oder mehrerer Leistungsanbieter Einschränkungen erfährt.

Eine fundierte Definition des Anwendungsbereiches ergibt sich, ausgehend von diesen Leitlinien, nur durch Einbeziehung der präzisierenden Bestimmungen der Paragraphen 5 bis 9 sowie deren Begründungen.

Zu Absatz 2:

Die in der Begründung zu Absatz 1 beschriebene Differenzierung des Anwendungsbereiches in Verbindung mit dem Konzept des gestuften Ordnungsrechtes erfordert Definitionen der verschiedenen Wohn- und Unterstützungsangebote, deren Nutzerinnen und Nutzer den abgestuften ordnungsrechtlichen Schutz genießen sollen. So werden als Grundlage und Bezugspunkt für die abgestuften Bestimmungen zu „Anforderungen“, „Anzeigepflichten“ und „Überwachungen“ im Anwendungsbereich fünf Gruppen von Angebotsformen benannt, die der Klarheit halber in jeweils einem eigenen Paragraphen definiert werden.

Zu der Gruppe der Gasteinrichtungen nach § 5 sind solche Wohn- und Unterstützungsangebote zusammenfasst, die von den Nutzerinnen und Nutzern in der Regel vorübergehend oder in Ergänzung einer eigenen Wohnung genutzt werden. Dies sind Kurzzeitpflegen, Tagespflegen und Hospize.

Die Gruppe der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste nach § 6 sind insoweit erfasst, wie sie ihre Leistungen in Wohn- und Unterstützungsangeboten erbringen.

Zu Absatz 3:

Ein Schutz der in der Regel vorübergehend in den dort ausgeschlossenen Angebotsformen lebenden Menschen ist nach anderen Gesetzen in ausreichendem Umfang gesichert.

Dieses Gesetz findet grundsätzlich nur Anwendung auf Wohn- und Unterstützungsangebote für volljährige Menschen. Folglich sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendliche vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Sie werden durch die Heimaufsicht beim Landesjugendsamt nach den Bestimmungen des SGB VIII überwacht.

Mit der Nummer 5 wird geklärt, dass die hier definierten Einrichtungen der sozialen Rehabilitation nicht unter das Gesetz fallen. Wegen der regelhaft begrenzten Aufenthaltsdauer und der überwiegend selbstständigen Lebensgestaltung wird hier eine so geringe Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer gesehen, dass der Schutz durch dieses Gesetz nicht für erforderlich gehalten wird.

Zu Nummer 6:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist von „mehreren“ Nutzerinnen und Nutzern die Rede. Wo nur eine Person lebt, wird von einer ausgeprägteren Privatheit mit einer höheren Autonomie ausgegangen. Dies wird auch da angenommen, wo zwei Menschen in einer selbst gewählten Lebensgemeinschaft zusammenleben.

Diese Konstellation ist davon zu unterscheiden, dass zwei Personen sich unabhängig voneinander für einen Wohnraum in einer von einem Leistungsanbieter angebotenen Wohnung entscheiden.

Zu Absatz 4:

Das Gesetz nimmt in der Bestimmung seines Anwendungsbereichs keine am Leistungsrecht orientierte Typisierung von Wohnformen vor. Eine Unterscheidung der leistungsrechtlich als vollstationär betriebenen Einrichtung (Pflegeheim, Wohnheim der Eingliederungshilfe) von ambulant betreuten Wohnformen (z. B. selbstverantwortlich geführte Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen/Servicewohnen) lässt eine Weiterentwicklung neuer Unterstützungsarrangements nur begrenzt zu. Auch moderne Wohnformen können Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Leistungserbringern sowie Nutzerinnen und Nutzern mit sich bringen und damit einen besonderen staatlichen Schutz der Nutzenden erfordern. Der damit verbundenen Veränderung der Grenzen

zwischen „ambulant“ und „stationär“ muss ein modernes Heimrecht Rechnung tragen. Dies kann nicht durch eine starre Einstufung der Wohnform als „Heim“ (=stationär) oder als „Nicht-Heim“ (=ambulant) erreicht werden.

In der Praxis wurden aus ordnungsrechtlichen Feststellungen nach diesem Gesetz gelegentlich Schlüsse für leistungsrechtliche Entscheidungen gezogen. Dies ist rechtlich nicht begründet und mit diesem Gesetz auch nicht beabsichtigt: Eine Feststellung des leistungsrechtlichen Status (ambulant oder stationär) sieht das BremWoBeG nicht vor. Pflege- und Betreuungseinrichtungen als auch Wohngemeinschaften können leistungsrechtlich sowohl ambulant als auch stationär sein. Vereinbarungen mit den Kostenträgern nach §§ 132, 132a SGBV, §§ 85, 89 SGB XI oder/und § 75 SGB XII bleiben von der Feststellung des Anwendungsbereiches unberührt.

Klargestellt wird damit auch, dass mit der Anwendung des Gesetzes keine Feststellung verbunden ist, ob sich um eine stationäre Einrichtung im Sinne des Sozialrechts handelt. Ebenso bietet die Anwendung dieses Gesetzes keine Grundlage für die leistungsrechtliche Entscheidung, ob eine Wohnform als „eigene Häuslichkeit“ im Sinne des SGB V zu betrachten ist, oder nicht. Diesbezügliche Missverständnisse in der Vergangenheit führten bereits in der Fassung von 2017 zur Klarstellung in Form des Absatzes 5.

Zu § 3 Unterstützungs- und Serviceleistungen

Zu Absatz 1:

Die Legaldefinition der Unterstützungsleistungen in § 3 Absatz 1 ist erforderlich, weil die Unterstützungsleistungen ein wesentlicher Aspekt der Anwendbarkeit des Gesetzes sind. Wo das Wohnen mit Unterstützungsleistungen vertraglich oder tatsächlich verbunden ist, soll das Gesetz zur Anwendung kommen.

Hauswirtschaftliche Leistungen sind nur in dem in Satz 2 beschriebenen Kontext als Unterstützungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

Ansonsten sind Hauswirtschaftliche Leistungen Serviceleistungen nach Absatz 2.

Durch die Begriffe „Unterstützungsleistungen“ und „Serviceleistungen“ ist klar abgegrenzt, welche hauswirtschaftlichen Leistungen als Unterstützungsleistungen gelten, und welche als Serviceleistungen gelten.

Unterstützungs- und Serviceleistungen sind nur dann Leistungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn ihre Abnahme typischer Weise mit dem Wohnen verknüpft ist. Dabei ist unerheblich, ob die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, oder das Entgelt im Einzelfall lediglich für die bloße Bereitstellung dieser Dienste beglichen wird.

Zu Absatz 2:

Die Anhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer des Servicewohnens und ihr daraus resultierender Schutzbedarf wird als relativ gering eingeschätzt, weil mit der Entscheidung für diese Wohnform faktisch und vertraglich wenige Leistungen verpflichtend abzunehmen sind.

Damit dies auch gesichert ist, soll ausdrücklich begrenzt werden, welche weiteren Leistungen im Servicewohnen mit dem Wohnen verpflichtend verbunden werden dürfen.

Zu Nummer 1:

Gemeint ist hier die Entgegennahme und Beantwortung des Notrufs und die Klärung, welche Maßnahmen einzuleiten sind – nicht die Durchführung der einzuleitenden Maßnahmen.

Zu Absatz 3:

Der Begriff der „gemeinschaftlichen Abnahme“ als Merkmal des Wohn- und Unterstützungsangebotes nach § 2 Absatz 1 dient der Abgrenzung zu den nicht erfassten individuellen Beauftragungen ambulanter Pflegedienste. Gemeinschaftlich ist die Abnahme grundsätzlich dann, wenn sie sich auf Personen in einer Wohneinheit erstreckt. Das Gesetz übernimmt die dem Baurecht geläufige Definition der Wohneinheit. Wohneinheiten sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. In einer Wohneinheit können auch mehrere Haushalte sein. Mehrere Wohneinheiten in einem Gebäude, die von nur einem Haushalt genutzt werden, gelten als eine Wohneinheit.

Die Bestimmung geht auch dann von einer gruppenmäßigen Zusammenfassung aus, wenn die Personen in anderer Weise in einem organisatorischen Zusammenhang leben und unterstützt werden. Dies kann der Fall sein, wenn unerlässliche Unterstützungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 nur im Verbund mit anderen Nutzerinnen und Nutzern in Anspruch genommen werden können. Über die Abnahme dieser Leistungen kann die einzelne Nutzerin oder der einzelne Nutzer nicht frei entscheiden, da eine Abwahl dem Betreuungsarrangement widersprechen würde (Nummer 1).

Damit diese Regelung nicht dazu führt, dass erforderliche und fachlich sinnvolle Arrangements der gemeinschaftlichen Betreuung unterbleiben, werden Wohneinheiten durch Nummer 2 auch dann erfasst, wenn sie mit dem Zweck der Leistungserbringung organisatorisch in einer Anlage zusammengefasst werden. Der Zweck muss in der Erbringung von Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 liegen. Der Zusatz „oder in mehreren Wohneinheiten“ zielt auch auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die häufig nicht oder nicht ausschließlich in einem Gebäude zusammengefasst sind, in dem alle Betreuten oder ein großer Teil von ihnen wohnen (sogenannte Außenwohnungen).

Zu § 4 Leistungsanbieter

Zu Absatz 1:

Die Anwendung des Gesetzes auf verschiedene Angebotsformen, wie insbesondere anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Servicewohnen und selbstverantwortete Wohngemeinschaften, erfordert eine Klärung, wer bei den unterschiedlichen Angebotsformen Adressat der Anzeigepflicht ist.

Dieses Gesetz will die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten ohne oder mit persönlicher Assistenz in die Lage versetzen, so souverän wie möglich als Verbraucherinnen und Verbraucher zu agieren. Der Begriff „Anbieter“ klärt, dass es sich hier um das Pendant zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern am Markt handelt. Im Gesetz ist von Angebotsformen die Rede, in denen verschiedene Anbieter ihre Leistungen zusammenführen oder auf andere Weise miteinander kooperieren.

Mit der Formulierung in Absatz 1 wird sowohl der klassische „Heimträger“ erfasst, der das Wohnen und die Unterstützungsleistungen als Anbieter verantwortet, als auch der Vermieter in einem Wohn- und Unterstützungsangebot oder der Anbieter einzelner Unterstützungsleistungen. . Verantwortlich für die Sicherstellung der nach Maßgabe des BremWoBeG ordnungsgemäßen Qualität des „Gesamtangebots“ ist der Anbieter, der bei der Organisation und der Anzeige des Betriebes nach § 19 als initiativ und federführend in Erscheinung tritt, also nach außen als faktischer „Träger“ der Einrichtung fungiert. Dieser hat daher auch dafür einzustehen, dass die in der jeweiligen Wohnform tätig werdenden mobilen Dienste die gesetzlichen Vorgaben einhalten.

Das Merkmal der unternehmerischen Tätigkeit verdeutlicht, dass nur angesprochen wird, wer mit Entgelterzielungsabsicht tätig wird. Wird der Leistungsanbieter als Adressat des Gesetzes mit diesem Merkmal verknüpft, so ist dieses als Merkmal des Wohn- und Unterstützungsangebotes entbehrlich.

Zu Absatz 2:

Bei mehreren Leistungsanbietern innerhalb eines Wohn- und Unterstützungsangebotes, die eigenständig tätig sind, müssen Nutzerinnen und Nutzer erkennen können, wer für welche Leistung verantwortlich ist.

Diese Transparenz ist auch Voraussetzung für die Prüftätigkeit der zuständigen Behörde.

Die Einzelverantwortung der Leistungsanbieter für die jeweils von ihnen erbrachten Unterstützungsleistungen bleibt davon unberührt.

Zu § 5 Gasteinrichtungen

Zu Absatz 1:

Mit dem § 5 sollen alle Angebote erfasst werden, die von Nutzerinnen und Nutzern vorübergehend genutzt werden, woraus sich ein geringerer Schutzbedarf ergibt.

Zu Absatz 2

Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen waren in der Fassung vom Oktober 2010 nicht gesondert erwähnt, sie wurden den Pflege- und Betreuungseinrichtungen gleichgestellt. Dies entspricht nicht ihrer tatsächlichen Angebotsstruktur und der Art der Abhängigkeit der Gäste.

Mit Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind die Solitäreinrichtungen gemeint und die definierten Kurzzeitpflegestationen in Dauerpflegeeinrichtungen – also nicht die „Streubetten“.

Tagespflegegäste vertrauen sich in der Regel einer Tagespflegeeinrichtung in der Annahme an, dass die Einrichtung sich unter der Kontrolle einer Aufsichtsbehörde befindet. Mängel in der Qualität der Ausstattung waren in der Vergangenheit durchaus zu verzeichnen, wenn diese auch vor dem Hintergrund des täglich begrenzten Aufenthalts der Menschen in der Tagespflege keine fundamentalen Auswirkungen hatten. Zur Ermöglichung einer verbindlichen Beratung und ggf. ordnungsrechtlichen Sanktionierung erheblicher Mängel wird es notwendig sein, in den Rechtsverordnungen nach § 14 Absätze 2 und 3 Mindeststandards zu formulieren. Mit der Option einer anlassbezogenen Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde wird eine qualitätssichernde Einflussnahme möglich. Diese wird auch für erforderlich gehalten, weil die Tagespflegeeinrichtungen die Räume und die darin erbrachten Unterstützungsleistungen in der Regel in einem verbindlichen Gesamtpaket anbieten, in dem nicht die Möglichkeit der freien

Wahl einzelner Leistungen besteht. Die Leistungsanbieter regeln jedoch ausschließlich die Betreuung und den Aufenthalt tagsüber. Die Gäste haben ansonsten ihren Lebensmittelpunkt in einer eigenen Häuslichkeit, allein oder gemeinsam mit Lebenspartnern oder Angehörigen. Vor diesem Hintergrund begeben sie sich in eine wesentlich geringere Abhängigkeit von Leistungsanbietern als Nutzerinnen und Nutzer von Pflege- und Betreuungseinrichtungen und haben einen geringeren Schutzbedarf.

Gäste der Kurzzeitpflege kommen häufig im Zusammenhang mit einer akuten Erkrankung und Veränderung ihrer Lebenssituation dorthin. Bei ihnen ist entweder ein geringeres Selbsthilfepotential oder eine geringere persönliche Begleitung anzunehmen, als bei Gästen der Tagespflege und der Hospize. Daher wird bei Gästen der Kurzzeitpflege ein größerer Schutzbedarf gesehen. Die Kurzzeitpflegeeinrichtungen sollen daher regelmäßig kontrolliert werden.

Die Regelung soll offen sein für neue Angebotsformen, die nicht, wie die derzeit bestehenden, Versorgungsverträge nach dem SGB XI haben. Der Bezug auf diese Verträge ist daher nicht Bestandteil der Regelung.

Zu § 6 Mobile Unterstützungsdienste

Zu Absatz 1:

Unter dem Aspekt der leistungsrechtlichen „Ambulantisierung“ von ehemals stationäre betriebenen Wohnformen ist durch die Regelung sichergestellt, dass das Pflegepersonal dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegt und somit überwacht werden kann. Ambulante Dienste sollen insoweit, wie sie Leistungen für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten erbringen, nach § 29 auch überwacht werden können.

Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass auch in der ambulanten Pflege außerhalb von Wohn- und Unterstützungsangeboten mit Mängeln zu rechnen ist, denen die Betroffenen oft ratlos gegenüberstehen. Aus diesem Grund hat die Aufsichtsbehörde § 11 Absatz 1 Nummer 3 einen Beratungsauftrag gegenüber Betroffenen.

Zu Absatz 2:

Die hier genannte Anzeigepflicht nach § 21 für mobile Unterstützungsdienste bezieht sich auf die Erbringung von Leistungen in Servicewohnen nach § 7, Wohngemeinschaften nach § 8 –anbieterverantwortet oder selbstverantwortet, Gasteinrichtungen nach § 5 und Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9.

Zu § 7 Servicewohnen

Das Servicewohnen findet überwiegend in Einzelwohnungen statt und in Zweierwohnungen in privaten Lebensgemeinschaften. Das ist ein wesentlicher Unterschied zu den „selbstverantworteten Wohngemeinschaften“ (s. § 8 Absatz 1 und 2 BremWoBeG), die in der Regel von einer Gruppe genutzt werden und die Unterstützungsleistungen auf die Gruppe bezogen erbracht werden. Das Servicewohnen wird in der Regel von älteren Menschen genutzt, die überwiegend selbstständig leben, sich einzelne Hilfen autonom organisieren und dabei eine komfortablere und sicherere Assistenz erwarten, als in der bisherigen Häuslichkeit.

Im Servicewohnen wird ein vergleichbar geringes Maß an struktureller Abhängigkeit angenommen. Gemeint sind Angebote, in denen die Nutzerinnen und Nutzer einer

Wohnung mit dem Mietvertrag lediglich zu der Abnahme von Serviceleistungen (s. § 3 Absatz 2 BremWoBeG und § 1 WBVG) verpflichtet werden und weder regelhaft noch gemeinschaftlich weitere Unterstützungsleistungen abnehmen.

Die Anzeigepflichten nach § 19 BremWoBeG sind Voraussetzung dafür, dass die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde Kenntnis von den Angeboten hat und prüfen kann, ob, und wenn ja, mit welchen Bestimmungen, das Gesetz anzuwenden ist.

Zusätzlich zu der bereits geltenden Anzeigepflicht besteht nach § 17 BremWoBeG die Anforderung, einer länger bestehenden unbemerkten Hilflosigkeit der Nutzerinnen und Nutzer des Servicewohnens vorzubeugen.

Zu Satz 2 siehe auch die Begründung zu § 3 Absatz 2 BremWoBeG.

Zu § 8 Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen

Zu Absatz 1:

Der § 8 fasst die verschiedenen Formen der Wohngemeinschaft zusammen. Dies gestaltet auch ihre Abgrenzung voneinander übersichtlicher.

Die Begriffe „selbstverantwortete“ und trägerverantwortete“ WGs bringen zum Ausdruck, dass die zwischen Nutzerinnen und Nutzern einerseits und Leistungsanbietern andererseits „geteilte Verantwortung“ in diesen Wohnformen unterschiedlich gewichtet ist.

Satz 2 schließt Wohn- und Lebensgemeinschaften von Menschen, die primär aufgrund einer persönlichen Beziehung zusammenleben, von der Anwendung des Gesetzes aus.

Zu Absatz 2:

Ein relativ geringes Maß an struktureller Abhängigkeit ist gegeben, wo sich Menschen mit Unterstützungsbedarf in eine Wohnform begeben, die zwar zum Zweck ihrer Pflege und Betreuung und der Annahme entsprechender Unterstützungsleistungen geschaffen wurde, die sie aber selbstbestimmt und selbstständig oder mit zuverlässiger persönlicher Unterstützung organisieren (selbstorganisiert) und in der sie alle Angelegenheiten des Wohnens selbst entscheiden und die unterschiedlichen Unterstützungsleistungen frei wählen können.

Eine zuverlässige persönliche Unterstützung wird angenommen, wenn Angehörige, entsprechend nahestehende Menschen oder Rechtsbetreuer regelmäßigen Kontakt zu der gemeinschaftlichen Wohnform und den von ihnen unterstützten Menschen haben und mit ihnen über deren Belange regelmäßig kommunizieren. Dies erfordert einen wesentlich direkteren und engmaschigeren Austausch, als er von gerichtlich eingesetzten Berufsbetreuern in der Regel wahrgenommen wird.

Die Wahlfreiheit und Autonomie der in einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft lebenden Menschen wird insbesondere dann angenommen, wenn die Nutzerinnen und Nutzer oder die sie in ihrem Auftrag unterstützenden Personen unter sich eine Vereinbarung dazu getroffen haben, nach welchen Modalitäten Entscheidungen über die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen getroffen werden. Durch diese Vereinbarung werden die Nutzerinnen und Nutzer zu Vertragspartnern untereinander. Sie können sich von der Wohngemeinschaft lösen, ebenso wie neue Vertrags-

partner und Vertragspartnerinnen hinzutreten können. Es bedarf nicht der Schriftlichkeit der Vereinbarung unter den Nutzerinnen und Nutzern als Voraussetzung für die Annahme einer selbstorganisierten Wohnform.

Die Wahlfreiheit und Autonomie der in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft lebenden Menschen wird auch dann noch angenommen, wenn ihre Mitglieder bei der Gründung von einem Anbieter von Wohn- oder Unterstützungsangeboten beraten wurden und der Anbieter nach der Gründung der Wohnform dort keinen gestaltenden Einfluss mehr ausübt.

In einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft sind es also die Nutzerinnen und Nutzer selbst, die sich ein Leben in einem gemeinsamen Haushalt ermöglichen, sich zusammenschließen, einen oder mehrere Leistungsanbieter auswählen und beauftragen und sich auch darüber hinaus über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft kraft ihrer uneingeschränkten Selbstbestimmung oder der zuverlässigen persönlichen Unterstützung frei vereinbaren. Absatz 2 Nummer 2 formuliert daher die aktive Rolle der Nutzerinnen und Nutzer.

Die Zuordnung einer Wohnform zu den hier beschriebenen selbstverantworteten Wohngemeinschaften und die sich daraus ergebenden Anzeigepflichten setzt nicht voraus, dass alle in der Wohngemeinschaft lebenden Menschen Nutzerinnen und Nutzer im Sinne des § 1 Absatz 1 sind. Die Regelung geht von der Annahme aus, dass eine in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft lebende Person ohne Unterstützungsbedarf nicht in jedem Fall geeignet ist, den Schutzbedarf der dort lebenden Personen mit Unterstützungsbedarf zu vermindern. Die Regelung, dass eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft jedoch nur dann vorliegt, wenn die dort lebenden Menschen in der Mehrzahl Nutzerinnen und Nutzer im Sinne des § 1 Absatz 1 sind, bildet die Abgrenzung von der Vielzahl privater Wohnformen, in der z.B. unter mehreren Nutzerinnen und Nutzern nur ein oder zwei Personen mit Unterstützungsbedarf und frei gewählten entsprechenden Leistungen leben.

Bei Menschen, die selbstverantwortete Wohngemeinschaften anstreben, hat die Frage, in wieweit sie ihre Wohn- und Lebensbedingungen selbst gestalten können, einen hohen Stellenwert neben dem Bedürfnis nach Sicherheit in der Versorgung. An die Gestaltung der selbstverantworteten Wohngemeinschaften, auch an ihre personelle Ausstattung, stellt dieses Gesetz daher keine ordnungsrechtlichen Strukturanforderungen. Es fordert lediglich von den dort tätigen Leistungsanbietern eine Anzeige nach § 21, auf deren Grundlage geprüft werden kann, in wie weit die Wahlfreiheit und Autonomie der dort lebenden Menschen tatsächlich gegeben ist.

Die Beschreibung dient im Wesentlichen der Klarstellung, was gegeben sein muss, um nicht von einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft auszugehen.

Zu Absatz 3:

Mit den „anbieterverantworteten Wohngemeinschaften“ definiert das Gesetz den Begriff einer Wohnform mit eingeschränkter Selbstverantwortung, der für unterschiedliche bereits bestehende oder künftig sich entwickelnde Wohnformen der Pflege oder Eingliederungshilfe offen ist. Die „geteilte Verantwortung“ für das Wohnen und die Unterstützungsleistungen liegt bei den trägerverantworteten Wohngemeinschaften in einem höheren Maße bei dem/den Leistungsanbieter(n). Das ergibt sich schon aus der prägenden Rolle eines Leistungsanbieters an der Gestaltung der angebotenen Wohnräume, an seiner Mitwirkung an der Auswahl neuer Nutzerinnen und Nutzer und seiner Rolle bei der Beratung zu und Vermittlung von Unterstützungsleistungen.

Im Unterschied zu den selbstverantworteten Wohngemeinschaften sind es hier nicht die Nutzerinnen und Nutzer allein, die „sich ein Leben in einem gemeinsamen Haushalt ermöglichen“. Die Initiative zu einer trägerverantworteten Wohngemeinschaft geht in der Regel von einem Leistungsanbieter aus, der Wohnräume ausdrücklich zum Zweck des gemeinschaftlichen Lebens in einem Haushalt und der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen anbietet. Er gibt damit auch zumindest die räumliche Struktur der Wohnform vor und bestimmt die Zahl der darin aufzunehmenden Nutzerinnen und Nutzer. Im laufenden Betrieb übernimmt er auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer die Abstimmung der verschiedenen dort erbrachten Unterstützungsleistungen. Dies gibt ihm den „maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen“, der ihn von einem Leistungsanbieter, der in einer selbstorganisierten Wohnform lediglich einzelne Leistungen anbietet, unterscheidet.

Den Nutzerinnen und Nutzern bleibt jedoch mindestens in Bezug auf einen wesentlichen Teil der Unterstützungsleistungen die Wahl, von welchen Anbietern sie diese ablehnen. Diese freie Wahl soll nicht nur hinsichtlich der Vertragsgestaltung, sondern auch tatsächlich bestehen. Die freie Wahl ist zu bezweifeln, wenn die Anbieter der von den Nutzerinnen und Nutzern wählbaren Unterstützungsleistungen untereinander oder mit dem Anbieter des Wohnens rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich miteinander verbunden sind und sich damit aus ihren gemeinsamen Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen ein Kräfteungleichgewicht gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern ergibt. Ein Wohn- und Unterstützungsangebot ist dann den Bestimmungen des § 9 zuzuordnen. Die rechtliche, wirtschaftliche oder persönliche Verbundenheit von Leistungsanbietern wird dann vermutet, wenn die Beteiligten

- a) personenidentisch sind,
- b) gesellschaftsrechtliche Verbindungen aufweisen,
- c) in Bezug auf das Wohn- und Unterstützungsangebot und die Unterstützungsleistungen eine vertragliche Beziehung eingegangen sind, soweit sich diese nicht ausschließlich auf die Bereitstellung allgemeiner Unterstützungsleistungen bezieht, oder
- d) in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) zueinander stehen.

Diese Vermutung ist widerlegt, wenn der Leistungsanbieter nachweist, dass die freie Wählbarkeit der Unterstützungsleistungen nicht eingeschränkt ist oder in absehbarer Zeit tatsächlich vorliegen wird.

Aufgrund der vertraglich und tatsächlich freien Wahl von Unterstützungsleistungen sind die Nutzerinnen und Nutzer einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft nicht in gleichem Maß von einem oder mehreren Leistungsanbietern abhängig, wie dies bei Nutzerinnen und Nutzern von Pflege- und Betreuungseinrichtungen der Fall ist und entsprechend weniger auf ordnungsrechtlichen Schutz angewiesen. Ordnungsrechtliche Anforderungen gelten hier „grobmaschiger“ – neben der allgemeinen Anzeigepflicht wird im Wesentlichen die Einhaltung bürgerlicher Grundrechte und grundlegender Qualitätsstandards geprüft.

Ein in diesem Sinne grundlegender ordnungsrechtlicher Schutz ist auch bei den Nutzerinnen und Nutzern anbieterverantworteter Wohngemeinschaften geboten.

Immerhin wählen die Nutzerinnen und Nutzer (bzw. deren Vertreter) diese Wohnform, weil z.B. das Angebot des Altenwohnheims oder des Servicewohnens dem Umfang ihres Unterstützungsbedarfes nicht mehr gerecht wird. Sie wählen die Wohnform der WG nicht nur wegen eines weniger umfassenden Hilfsbedarfes als die Nutzerinnen und Nutzer eines Pflegeheimes, sondern, weil sie die mehr an normalen Wohnbedingungen orientierte Struktur einer WG gegenüber der institutionellen Struktur und Atmosphäre eines Pflegeheimes bevorzugen.

Während die Pflege- und Betreuungseinrichtung in der Regel durch ein praktisch unbegrenztes Leistungsversprechen charakterisiert ist, kann die Wohngemeinschaft ihr Leistungsversprechen vor Einzug des Bewohners begrenzen (z.B. kein Fahrstuhl, keine Beatmungsmöglichkeit). Für Nutzerinnen und Nutzer hat dies die Konsequenz, dass sie sich schon bei Einzug für den Fall des Angewiesenseins auf eine der ausgeschlossenen Leistungen zu einem Umzug bereit erklären müssen.

Leistungsanbieter müssten verpflichtet werden, Nutzerinnen und Nutzern im Fall des Angewiesenseins auf eine der ausgeschlossenen Leistungen zu kündigen. Eine Schwierigkeit besteht darin, im Zweifelfall festzustellen, dass ein Bewohner auf eine der ausgeschlossenen Leistungen angewiesen ist.

Nach Nummer 1 ist die vertragliche Verbindung einzelner Unterstützungs- und Serviceleistungen mit dem Wohnangebot unschädlich, solange sich daraus nicht ein umfassendes Leistungsangebot im Sinne des § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ergibt.

Zu Absatz 4:

Mit dem Ausschlussgrund nach Nummer 1 „Teil einer Pflege- und Betreuungseinrichtung“ soll einer Umgehungs- und Missbrauchsgefahr vorgebeugt werden. Die hiervon erfassten Wohnformen sollen nicht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes fallen oder lediglich von § 2 aufgefangen werden. Vielmehr sind diese Wohnformen wie Pflege- und Betreuungseinrichtungen den höchsten Anforderungen zu unterstellen.

Nummer 2 geht von der Annahme aus, dass Nutzerinnen und Nutzer, die eine tägliche Unterstützung durch Fachkräfte der Pflege, der heilpädagogischen oder sozialpädagogischen Betreuung benötigen, auf ein umfassendes Leistungsangebot im Sinne des § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 angewiesen sind. Das gilt auch dann, wenn diese tägliche Unterstützung nicht immer in Anspruch genommen werden muss, ihre ständige Verfügbarkeit für die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer aber erforderlich ist. Diesen Nutzerinnen und Nutzern ist auch der mit der Anwendung des § 9 verbundene erhöhte Schutzbedarf zuzusprechen. „Ständige Verfügbarkeit“ ist in diesem Zusammenhang zu unterscheiden von „ständiger unmittelbarer Präsenz“.

Der Bedarf an „tägliche(r) Unterstützung durch Fachkräfte der Pflege, der heilpädagogischen oder sozialpädagogischen Betreuung“ ist eher in Wohn- und Unterstützungsangeboten für ältere und pflegebedürftige Menschen anzunehmen. Bei den Nutzerinnen und Nutzern von Wohngemeinschaften mit Unterstützungsleistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen ist davon weniger auszugehen.

Zu § 9 Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Zu Absatz 1:

Hier wird eine Kategorie von Wohn- und Unterstützungsangeboten definiert, deren Eigenschaft die Übernahme einer umfassenden Verantwortung des Leistungsanbieters

durch die für die Nutzerinnen und Nutzer unlösbare Verbindung von Wohnen mit Unterstützungsleistungen ist. Die Definition nimmt ausdrücklich keinen Bezug zu den leistungsrechtlichen Kategorien „stationär“ oder „ambulant“. In der Praxis können auch leistungsrechtlich als ambulant betriebene Wohnformen dadurch gekennzeichnet sein, dass Wohnen und Unterstützungsleistungen tatsächlich untrennbar miteinander verbunden sind. Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes einer Pflege- und Betreuungseinrichtung sind letztlich die tatsächlichen Verhältnisse.

Neben dem Kriterium der freien und von dem Wohnangebot unabhängigen Wählbarkeit der Unterstützungsleistungen bekommt jetzt das Angewiesen Sein auf ein „umfassendes Leistungsangebot“ eine zentrale Bedeutung. Aus Letzterem folgt in der Regel eine faktische und von der formalen Vertragsgestaltung unabhängige Einschränkung der Wählbarkeit bzw. Wahlfähigkeit. Ein umfassendes Leistungsangebot in diesem Sinne wird auch dann angenommen, wenn die Unterstützung durch Fachkräfte zwar nicht täglich in Anspruch genommen werden muss, ihre ständige Verfügbarkeit aber erforderlich ist (z.B. im Wohntraining und in den „Außenwohngruppen“ für Menschen mit Behinderungen).

Satz 2 dient der Abgrenzung von Wohn- und Unterstützungsangeboten im Sinne des Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen, die in Absatz 3 präzisiert wird.

Eine maßgebliche Einflussnahme darauf, von wem die Nutzerinnen und Nutzer Unterstützungsleistungen annehmen, wird unter anderem dann angenommen, wenn die Anbieter der Wohn- und Unterstützungsleistungen rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verbunden sind.

Zu Absatz 2:

Bedeutend für die Zuordnung eines Wohn- und Unterstützungsangebotes zu § 9 ist die Frage der für die Nutzerinnen und Nutzer unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Möglichkeiten und Grenzen tatsächlich realisierbaren freien Wahl von Unterstützungsleistungen.

Ist diese nicht uneingeschränkt gegeben, erfolgt die Zuordnung des Wohn- und Unterstützungsangebotes zu § 9.

Absatz 2 beschreibt die verschiedenen denkbaren und aus der Praxis bekannten Einschränkungen dieser Wahlfreiheit.

Damit werden auch diejenigen Wohn- und Unterstützungsangebote als Pflege- und Betreuungseinrichtungen definiert, in denen nicht vertraglich geregelte, aber faktische Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Ziffer 1 benennt die formale Abhängigkeit der Verträge über das Wohnen und die Unterstützungsleistungen,

Ziffer 2 meint Abhängigkeiten, die strukturell oder wirtschaftlich bedingt sein können,

Ziffer 3 kann zutreffen, wenn spezifische Unterstützungsbedarfe es erfordern, dass der Leistungsanbieter Inhalt, Umfang und Ausführung der Unterstützungsleistungen vorgeben muss,

Ziffer 4 stellt auf die für eine freie Wahl von Unterstützungsleistungen notwendigen tatsächlichen Kompetenzen des Nutzers oder der Nutzerin ab. Diese Regelung zielt auf intensivpflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer ab, wie z.B. mit neurologischen Schädigungen in der Pflegephase F. Die Beeinträchtigungen umfassen zum Beispiel eine

dauerhafte Bewusstlosigkeit, das sogenannte apallische Syndrom oder auch Wachkoma oder schwere geistige und/oder körperliche Funktionsstörungen. Ziffer 4 enthält die wichtige Regelung, dass Wohnformen für intensivpflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer stets als Pflege- und Betreuungseinrichtungen einzustufen sind. Dies rechtfertigt sich daraus, dass für intensivpflegebedürftige Menschen ein höherer Pflege- und Schutzbedarf als bei anderen Menschen mit Pflegebedürftigkeit besteht. Intensivpflegebedürftigkeit liegt vor, wenn bei einer Nutzerin oder einem Nutzer wegen Art, Schwere und Dauer der Erkrankung akute gesundheits- oder lebensgefährdende Veränderungen der Vitalfunktionen zu unvorhersehbaren Zeiten wiederkehrend eintreten können, hierdurch die Notwendigkeit zur durchgehenden Beobachtung und Interventionsbereitschaft mit den notwendigen medizinisch-pflegerischen Maßnahmen besteht und insofern ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege nach § 37c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegeben ist.

Liegt bei den Nutzerinnen und Nutzern eine intensivpflegerische Hilfebedürftigkeit vor, dass z.B. eine durchgehende schichtplanmäßige Präsenz von Unterstützungskräften erforderlich ist, kann eine Versorgung auf ambulanter Basis nur dadurch realisiert werden, dass alle Nutzerinnen und Nutzer denselben Leistungsanbieter beauftragen. Eine Abwahl des Anbieters der Unterstützungsleistungen durch den Einzelnen ist faktisch unmöglich, da er sonst auf den nur durch das gemeinschaftliche Unterstützungsarrangement ermöglichten Unterstützungsumfang verzichten müsste, auf den er aber angewiesen ist. Damit besteht eine faktisch unlösbare Verbindung zwischen Miet- und Unterstützungsverhältnis, die Kennzeichen der heimtypischen strukturellen Abhängigkeit ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Miet- und Unterstützungsvertragspartner formal aneinander gekoppelt sind.

Ziffer 5 geht von einer Abhängigkeit der Verträge über das Wohnen und über die Unterstützungsleistungen an, wenn zwischen dem Anbieter dieser Leistungen und dem Vermieter der hierfür genutzten Räumlichkeiten eine Verknüpfung besteht. Diese kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder persönlicher Art sein. Siehe dazu auch die Begründung zu § 8 Absatz 3 a) bis d).

Dort werden beispielhaft die eine Verbundenheit begründenden Tatbestände aufgeführt. Danach sind Personenidentität von Vermieter und Anbieter der Unterstützungsleistungen und das Vorhandensein gesellschaftsrechtlicher Verbindungen ebenso einschlägig wie bezüglich der Wohnform eingegangene vertragliche Beziehungen und das Bestehen eines Angehörigenverhältnisses.

Zu Absatz 3:

Das sogenannte Betreute Wohnen in Wohngemeinschaften (Leistungstypbeschreibungen in den Anlagen 1.4, 2.4 und 3.4 zu § 3 Abs. 3 des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII) weist folgende grundlegende Unterschiede zu der klassischen Pflege- und Betreuungseinrichtung nach § 9 auf:

- die im Vergleich zu typischen Pflege- und Betreuungseinrichtungen sehr grobmaschige Betreuung, die die Nutzerinnen und Nutzer während der überwiegenden Zeit des Tages sich selbst überlässt und ihnen entsprechend umfassende Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des unmittelbaren Lebensumfeldes und der Tagesgestaltung gibt.

Der Schutzbedarf der Nutzerinnen und Nutzer des Betreuten Wohnens in Wohngemeinschaften wird daher deutlich geringer gesehen als der von Nutzerinnen und Nutzern anderer Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 BremWoBeG. Darum

„soll“ bei diesem Angebotstyp in der Regel von einer Einstufung als Pflege- und Betreuungseinrichtung soll abgesehen werden. Die Soll-Bestimmung lässt aber auch die Einstufung als Pflege- und Betreuungseinrichtung zu bei Angebotsformen, die zwar der Nummer 1 entsprechen, deren Nutzerinnen und Nutzer aber trotzdem in einer umfassenden Abhängigkeit gesehen werden. Das bezieht sich zum Beispiel auf das „Wohntraining für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Leistungstyp 2) und das Außenwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Leistungstyp 3).

Abschnitt 2

Transparenz, Informationspflichten, Beratung

Zu § 10 Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters, Beschwerdemanagement

Mit der Verpflichtung der Leistungsanbieter zu Transparenz und Information wird die Absicht verfolgt, die Verbraucherinnen und Verbraucher durch bessere Information zu stärken.

Zu Absatz 1:

Die Leistungsanbieter bleiben nach wie vor frei in der Gestaltung ihrer Öffentlichkeitsarbeit, es werden jedoch einheitliche Mindeststandards für die Information der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Interessentinnen und Interessenten vorgeschrieben. So werden die Leistungsanbieter auch verpflichtet, die Nutzerinnen und Nutzer über die Prüfberichte der zuständigen Behörde und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu informieren.

Die Nummern 1 und 2 sichern einen minimalen Informationsstand der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Interessentinnen und Interessenten und verbessern deren Vergleichsmöglichkeiten. Die Nummern 3 und 6 erschließen den Nutzerinnen und Nutzern vom Leistungsanbieter unabhängige Beratungsmöglichkeiten, Nummer 4 konkretisiert grundlegende Selbstbestimmungsrechte. Die Angaben unter Nummer 5 sollen Interessentinnen und Interessenten deutlich machen, auf welche Weise in dem Wohn- und Unterstützungsangebot Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe gesichert und gefördert werden. Die Bestimmung in Nummer 7 soll sicherstellen, dass Nutzerinnen und Nutzer von den genannten Entwicklungen nicht überrascht werden, sondern sich rechtzeitig damit auseinandersetzen und persönliche Konsequenzen daraus ziehen können. Der Möglichkeit der Nutzerinnen und Nutzer, sich rechtzeitig auf neue Entwicklungen vorzubereiten, dient auch die Nummer 8.

In vielen Fällen kommen Angehörige von Nutzerinnen und Nutzern zur Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht, um sich die Informationen der Leistungsanbieter „übersetzen“ zu lassen. Um diese Umwege zu reduzieren, werden die Anbieter in Satz 2 zu einer entsprechenden „Form und Verständlichkeit“ verpflichtet.

Wegen der verminderten Abhängigkeit der Nutzerinnen und Nutzer des Servicewohnens und der selbstverantworteten Wohngemeinschaften werden diese Angebotsformen von der Anwendung der Ziffern 4, 5 und 7 ausgenommen.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung macht auch die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel und positiven Leistungsaspekte eines Wohn- und Unterstützungsangebotes für Nutzerinnen und Nutzer sowie Interessentinnen und Interessenten erkennbar, die für sie nicht unmittelbar erfahrbar sind. Absatz 2 stellt damit eine weitere Qualifizierung ihrer Vergleichs- und Wahlmöglichkeiten dar.

Zu Absatz 3:

Die Möglichkeit, sich beschweren zu können und die dazu führenden Wege leicht erkennen zu können, ist ein wichtiges Element in der Stärkung der Nutzerinnen und Nutzer in ihrer Stellung als Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die vorhandenen positiven Ansätze und leistungsrechtlichen Vereinbarungen werden hier ordnungsrechtlich flankiert, um den Umgang mit Beschwerden als Instrument zur Entwicklung und Sicherung der Qualität und Hilfe zur Ermittlung der Kundenwünsche weiter zu fördern. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen auch über Beschwerdemöglichkeiten außerhalb des Wohn- und Unterstützungsangebotes informiert werden.

Zur Interessenvertretung nach § 13 gehört auch die Frauenbeauftragte. Sie hat die Aufgabe, bei Maßnahmen der Gewaltprävention mitzuwirken. Das Beschwerdeverfahren stellt eine Maßnahme zur Gewaltprävention dar, daher ist sie vom Leistungsanbieter – neben den übrigen Organen der Interessenvertretung- an der Gestaltung des Beschwerdeverfahrens zu beteiligen.

Zu Absatz 4:

Hier wird der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die Möglichkeit gegeben im Rahmen einer Rechtsverordnung die Details der Anforderungen an das Informationsinteresse zu bestimmen.

Zu § 11 Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde

Die Regelung dient der Transparenz des behördlichen Handelns für Leistungsanbieter sowie Nutzerinnen und Nutzer. Sie dient auch der verbesserten Information der Nutzerinnen, Nutzer, Interessentinnen und Interessenten über die Qualität des Wohn- und Unterstützungsangebotes.

Zu Absatz 1:

Ziffer 1 und 2:

Die Bestimmungen des § 11 und insbesondere des Absatzes 1 weisen auf die Pflichten der Behörde im Zusammenhang mit dem Grundanliegen des Gesetzes, dem besonderen Verbraucherschutz, hin.

Ziffer 3:

In der ambulanten Pflege außerhalb von Wohn- und Unterstützungsangeboten ist mit Mängeln zu rechnen, denen die Betroffenen oft ratlos gegenüberstehen. Aus diesem Grund hat die Aufsichtsbehörde nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 einen Beratungsauftrag gegenüber Betroffenen.

Ziffer 4:

In zweiter Linie soll die Behörde auch (potentielle) Unternehmer beraten und damit einen Beitrag zur Verhinderung von Fehlplanungen leisten.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung wird in wesentlichen Teilen aus § 11 Absatz 2 BremWoBeG 2017 übernommen. Es bleibt bei der prinzipiellen Pflicht der Aufsichtsbehörde die Ergebnisse ihrer Prüfungen als Ergebnisbericht zu erstellen. Zum Prüfungsumfang der zuständigen Behörde wird auf die Regelung des § 28 verwiesen.

Nach § 27 Absatz 2, § 28 Abs. 2 prüft die zuständige Behörde, ob die Wohn- und Unterstützungsangebote die Anforderungen nach diesem Gesetz und den dazugehörigen Rechtsverordnungen einhalten. Die Ergebnisse der Prüfungen werden von der zuständigen Behörde in einem schriftlichen Ergebnisbericht festgehalten.

Die geforderten Inhalte des Ergebnisberichtes werden als Aufzählung gestaltet und konkretisiert. Damit ist eine klare Orientierung für die zuständige Behörde gegeben. Schließlich hat die Aufzählung den Vorteil einer klaren Zitierbarkeit.

Die Verfassung des Ergebnisberichtes dient der Dokumentation und Reflexion des Prüfungsvorgangs und seiner Ergebnisse. In ihm sind die wesentlichen Prüfungsereignisse und -ergebnisse (auch positive Entwicklungen sind darzustellen) sowie zwischen den Prüfungspersonen und dem betroffenen Betreiber getroffene Absprachen zur Behebung von Mängeln festzuhalten.

Ergebnisberichte dürfen unverändert keine personenbezogenen Angaben enthalten.

Der neue Satz 4 des Absatzes 2 korrespondiert mit dem in § 36 geregelten Anforderungen an den Informationsaustausch der zuständigen Behörde mit den dort genannten Institutionen. Um jedoch eine verbesserte Transparenz zu Prüfergebnissen der zuständigen Behörde gegenüber den Nutzer*innen herzustellen, sollen die Ergebnisberichte zukünftig nicht nur an den Leistungsanbieter, sondern direkt an die Nutzervertretung gehen.

Zu Absatz 3:

Mit dem Absatz 3 werden die Transparenzpflichten zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher nochmals erweitert und gestärkt.

Die Veröffentlichung dient der Schaffung von Transparenz zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher, damit diese eine Wohneinrichtung selbstständig nach Qualitätsgesichtspunkten auswählen können. Durch die Veröffentlichung soll gleichzeitig der Qualitätswettbewerb unter den Einrichtungen gefördert werden. Zu diesem Zweck ist nicht der gesamte Ergebnisbericht nach § 11 Absatz 2, sondern sind nur die „wesentlichen Ergebnisse“ der Regelprüfungen zu veröffentlichen, d.h., ein zusammenfassendes Gesamtergebnis (insbesondere die Feststellung nach § 11 Absatz 2 Satz 2) sowie die Einzelergebnisse der wichtigsten Prüfungsbereiche unter Hinweis auf auffallend gute oder mangelhafte Leistungserbringung. Ausschließlich Ergebnisberichte von Regelprüfungen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen und in Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind von der Regelung eingeschlossen.

Kurzzeitpflegen: Die Gesetzgeberin sieht die Notwendigkeit Transparenz über die „wesentlichen Ergebnisse“ regelmäßig erfolgter Prüfungen der zuständigen Behörde herzustellen. In Kurzzeitpflegen und in Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 BremWoBeG führt die zuständige Behörde Regelprüfungen durch (§ 28 Absatz 1 und 2

neue Fassung). Der § 9 Absatz 3 BremWoBeG in der Fassung aus 2010 regelte bereits eine Veröffentlichung u.a. von Prüfberichten über Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Zu diesem Zeitpunkt definierten sich Kurzzeitpflegeeinrichtungen als Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 7 BremWoBeG 2010.

Um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll die Aufsichtsbehörde die Unterlagen grundsätzlich im Internet veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss in verständlicher, übersichtlicher und vergleichbarer, also verbraucherfreundlicher Form erfolgen. Dabei dürfen keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Die Regelung schreibt die Veröffentlichung nicht vor, ohne dass geeignete Formen dafür entwickelt wurden. Eine Veröffentlichung wird erst erfolgen, wenn die Details durch die dazugehörige Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 4 neue Fassung in Kraft getreten sind.

Mit der Veröffentlichungspflicht sollen zugleich auch einheitliche Wettbewerbsbedingungen für die Leistungsanbieter hergestellt werden; mehr Wettbewerb kann auch zu Qualitätsverbesserungen bei den angebotenen Leistungen führen.

Für Pflegeeinrichtungen ergänzt diese Vorschrift die Transparenzregelungen nach § 115 Elftes Buch Sozialgesetzbuch. Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ergänzt diese Regelung die Bestimmungen des § 128 Absatz 3 SGB IX.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Ermächtigung für die zuständige Behörde durch eine Rechtsverordnung die Details der Veröffentlichung nach Absatz 3 zu regeln.

Die Verpflichtung der Leistungsanbieter nach § 10 Abs. 2 (n.F.), den Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Vertretungen die jeweils aktuellen Ergebnisberichte zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht § 11 Absatz 6 BremWoBeG 2017. Der zweijährliche allgemeine Tätigkeitsbericht wird beibehalten. Er bezieht sich insbesondere auf Grunddaten der Wohnformen, die Tätigkeit der zuständigen Behörde (z. B. Beschwerden, Prüfungen, wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse, ergriffene Maßnahmen, Zusammenfassung) und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Stellen.

Abschnitt 3

Anforderungen an Wohn- und Unterstützungsangebote, Anzeigepflichten

Zu § 12 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Zu Absatz 1:

Das Thema „Gewalt“ bekam bereits mit dem BremWoBeG 2017 mit dem eigenständigen Paragrafen einen neuen Stellenwert, was seiner Bedeutung und der politischen und fachlichen Diskussion entspricht.

Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten sind in unterschiedlichem Ausmaß auf Unterstützung durch oft fremdes Personal angewiesen und davon

abhängig. Dabei kann es unter den Beteiligten zu Spannungen, Missverständnissen oder Übergriffen kommen.

Gewalt in der Pflege findet häufig verdeckt statt. Alle Beteiligten befinden sich in einem engen Arbeits- und Beziehungsfeld, in dem alle voneinander abhängig sind. Deshalb sind Anfänge von Gewalt schwer zu erkennen.

Gewalt seitens des Unterstützungspersonals beginnt schon mit unabgesprochenem Duzen, Verletzung des Schamgefühls, mangelhafter Ernährung oder unzureichender hygienischer Versorgung.

Sie kann ferner folgende Formen haben:

- Demütigung:** wer den anderen beschämt, bloßstellt oder sich verachtend verhält, übt Gewalt aus,
- Unzureichende medizinische Versorgung: Fehl- und Mangelernährung oder mangelhafte Wundversorgung sind ausgeübte Gewalt,
- Medikamentenmissbrauch: Vorenthalten von Medikamenten, unnötige Anwendung von Medikamenten,**
- Quälen:** Beleidigungen, Einschüchterung und provoziertes Aufregen sind Formen von Gewalt,
- Mangelhafte Pflege:** unzureichende Lagerung, fehlende Ruhe bei der Pflege, schlechte Hygiene sind vernachlässigende Pflege und somit Gewalt,
- Unterbindung der Selbstbestimmung: vorgegebene starre Tagesstrukturen wie Essenszeiten, Schlafenszeiten, Essenzwang und das Ignorieren von Individualität verletzen das Selbstbestimmungsrecht,
- Missachtung der Privatsphäre ist das ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte,
- Materieller Missbrauch:** Gewalt ist, wenn pflegeabhängigen Menschen der Zugang zu Verträgen und Eigentum versperrt wird oder wenn nicht sorgfältig mit ihrem Eigentum umgegangen wird,
- Sexuelle Gewalt:** Verletzung der Intimsphäre, sexuelle Andeutungen oder Übergriffe sind gegenüber allen Beteiligten in der Pflege Gewalt,
- Tätlicher Angriff:** tätliche Angriffe wie zum Beispiel Schlagen oder Kratzen sind deutliche Formen von Gewalt.

Der § 12 soll dazu beitragen, dass Gewalt in der Pflege schon frühzeitig erkannt und abgebaut wird oder gar nicht erst entsteht.

Zu Absatz 2:

In vielen Wohn- und Unterstützungsangeboten herrscht noch Rechtsunsicherheit bezüglich des Umgangs mit Freiheitsentziehungen Maßnahmen.

Der Absatz 2 soll die Aufmerksamkeit für einen verantwortungsvollen Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen stärken.

Als freiheitsentziehende Maßnahme wird jede Maßnahme verstanden, die eine Person in der ihrem Willen entsprechenden Bewegung beeinträchtigt. Das kann auch die Unterlassung einer notwendigen Assistenz sein. Entsprechende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen durch ein Gesetz geregelt sind und eine richterliche Genehmigung dafür vorliegt.

Zu Absatz 3:

Bundesweite Projekte wie „redufix“ und der „Werdenfelser Weg“ haben umfangreiches Fachwissen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen entwickelt und verbreitet.

Absatz 3 soll dazu anregen, dieses weitestmöglich zu nutzen.

Zu § 13 Interessenvertretungen

Ziel dieser Bestimmung ist es, Nutzerinnen und Nutzern von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5, 8 Abs. 3 und § 9 möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse und den Bedingungen ihrer Unterstützung mitzuwirken.

Sie begeben sich in eine besondere Abhängigkeit und sind gleichzeitig oft durch Krankheit, Behinderung oder Alter in ihren Möglichkeiten, die eigenen Interessen zu vertreten, eingeschränkt. Ihre Interessenvertretung ist daher durch dieses Gesetz zu sichern, und darf nicht davon abhängig sein, in wieweit Einzelne die Initiative zu einer Interessenvertretung aufbringen können, wie dies z.B. bei Mieterinitiativen der Fall ist. Eine Interessenvertretung, die sich an den Bedarfen der einzelnen Zielgruppen orientiert, ist gesetzlich vorgesehen und die Leistungsanbieter sind verpflichtet, diese zu unterstützen.

In kleineren Einrichtungen soll die Interessenvertretung durch eine Bewohnerversammlung ermöglicht werden. In Einrichtungen, deren Nutzerinnen und Nutzer eindeutig nicht zu einer eigenen Interessenvertretung in der Lage sind, sollen die Möglichkeiten durch die Unterstützung Externer erweitert werden. Auch da, wo geeignete Vertretungsgremien zustande gekommen sind, sollen die Möglichkeiten der Unterstützung durch ehrenamtlich tätige Externe erweitert werden.

Die Detailregelungen zur Interessenvertretung sind in einer gesonderten Rechtsverordnung, der Verordnung über die Interessenvertretungen nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (Wohn- und Betreuungsgesetzinteressenvertretungsverordnung, WoBeGIntVO) vom 14. April 2022, (BremWoBeG.GBl. S. 246) enthalten.

Zu Absatz 1:

Nutzerinnen und Nutzer in bestimmten Wohn- und Unterstützungsangeboten im Sinne des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) sind nicht nur im Rahmen einer „Mitwirkung“ an Entscheidungen des Leistungsanbieters zu beteiligen. Vielmehr steht ihnen auch ein Recht auf Mitbestimmung zu.

Eine kollektive Interessenvertretung setzt ein gemeinschaftliches Wohnen voraus. Die Bestimmungen zur Mitwirkung /Mitbestimmung und Interessenvertretung beziehen sich daher auf die Wohnform und nicht auf Angebote nach § 6. Nutzerinnen und Nutzern von Servicewohnen und selbstverantworteten Wohngemeinschaften sind in geringerem Umfang von den Leistungsanbietern abhängig und haben in der Regel höhere Selbstvertretungskompetenzen, als Nutzerinnen und Nutzer von Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Die Bestimmungen dieses § beziehen sich daher nur auf Wohn- und Unterstützungsangebote nach § 5, § 8 Abs. 3 und § 9.

Die Erfahrungen zeigen, dass in einer zunehmenden Zahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen eine wirksame Nutzerinnen- und Nutzervertretung ohne externe Unterstützung nicht mehr realisierbar ist. „Sonstige Vertrauenspersonen“ sind nicht nur rechtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Bevollmächtigte, sondern alle Personen, die eine Nutzerin oder ein Nutzer zu ihrer oder seiner Vertrauensperson erklärt. Neben Mitgliedern der Seniorenvertretungen und Behindertenverbände kommen hier unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Nutzerinnen und Nutzer insbesondere auch Mitglieder kultureller und religiöser Organisationen in Frage. Es ist anzustreben, dass auch Minderheiten unter den Nutzerinnen und Nutzern in der Interessenvertretung angemessen repräsentiert werden.

Mit der Voranstellung des Modells „Nutzerinnen und Nutzerbeirat“ soll jedoch auch deutlich gemacht werden, dass dies das Leitmodell der Interessenvertretung von Nutzerinnen und Nutzern ist. Nutzerinnen und Nutzer sollen grundsätzlich unter Ausschöpfung ihrer Ressourcen und der verfügbaren Assistenzmöglichkeiten den prägenden Einfluss bei ihrer Interessenvertretung behalten, wie und von wem auch immer sie dabei unterstützt werden.

Bei mehreren kleinen Einrichtungen eines Trägers mit gleichem Konzept und gleicher Zielgruppe soll eine Regelung für die Interessenvertretungsgruppe- bzw. einrichtungsübergreifend möglich sein. Ebenso soll ein Gesamt-Vertretungsgremium für alle Wohn- und Unterstützungsangebote eines Trägers an einem Ort ermöglicht werden, wenn die betreuten Menschen ausreichend mobil sind (mit oder ohne entsprechende Unterstützung), um sich treffen zu können.

Die Regelungen zu Nutzerinnen- und Nutzerbeirat (§ 13 Absatz 1 BremWoBeG), Vertretungsgremium (§ 13 Absatz 2 BremWoBeG) und Nutzerinnen- und Nutzerfürsprecher (§ 13 Absatz 3 BremWoBeG) gelten auch für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne von § 8 Absatz 3 BremWoBeG.

Zu Absatz 1a:

Die Mitbestimmungsrechte der Interessenvertretung werden in dieser Vorschrift konkretisiert und definiert.

Zu Absatz 2:

Eine von der zuständigen Behörde zu regelnde Interessenvertretung in Gestalt einer Nutzerfürsprecherin oder eines Nutzerfürsprechers (Absatz 3) soll als letzte Möglichkeit für den Fall vorbehalten bleiben, dass weder Nutzerinnen und Nutzer noch ihre Angehörigen oder Vertrauenspersonen eine wirksame Interessenvertretung realisieren können.

Um den sehr unterschiedlichen Zielgruppen in den Wohn- und Unterstützungsangeboten gerecht werden zu können, sollen für das Zustandekommen des Vertretungsgremiums möglichst wenige enge Vorgaben gemacht werden. In der Regel ist anzunehmen, dass die Mitglieder des Gremiums aus dem Kreis der Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuer oder anderen Vertrauenspersonen gewählt werden.

Es wird durch die Formulierung im Absatz 2 deutlich, dass das Vertretungsgremium nicht durch Wahl geschaffen wird.

Die zuständige Behörde muss die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig vom Leistungsanbieter ansprechen können. Es muss ihr darum regelhaft bekannt sein.

Zu Absatz 3:

Fürsprecherinnen oder Fürsprecher können Angehörige, gesetzliche Betreuer und von kommunalpolitischen Gremien, von Verbänden oder der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sein.

Wesentliche personelle Ressource für Fürsprecherinnen oder Fürsprecher sowie für Assistenzpersonen nach Absatz 5 wird weiterhin die bestehende Gruppe der „Ehrenamtlichen in der Heimitwirkung“ sein.

Die Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer wurde auch in der Vergangenheit in Gasteinrichtungen in der Regel durch eine Fürsprecherin oder einen Fürsprecher wahrgenommen.

Zu Absatz 4:

Die Wahl eines Gremiums bei weniger als zwölf Personen ist in der Regel als unverhältnismäßig anzusehen. Die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner soll hier entsprechend vereinfacht werden.

Zu Absatz 5:

Nutzerinnen und Nutzer vieler Wohn- und Unterstützungsangebote sind aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Altersschwäche nur sehr eingeschränkt in der Lage, die Interessenvertretung wahrzunehmen. Sie sind auf Unterstützung in kommunikativen, formalen und bürokratischen Aspekten angewiesen. Bevor eine Interessenvertretung im Sinne der Absätze 2 oder 3 realisiert wird, wird geprüft, ob mit Hilfe einer Assistenz ein Nutzerinnen- und Nutzerbeirat gebildet werden kann.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Behörde eine entsprechende Assistenz zur Verfügung stellt. Der Leistungsanbieter hat eine entsprechende Verpflichtung dazu.

Zu Absatz 6:

Priorität vor anderen Lösungen hat immer die Interessenvertretung durch Nutzerinnen und Nutzer selbst. Nur sofern diese nicht realisierbar ist, ist eine andere Lösung zu wählen. Deren Erfordernis ist daher regelmäßig zu überprüfen.

Zu Absatz 7:

Insbesondere der Nutzerinnen- und Nutzerbeirat ist auf diese Unterstützung als Voraussetzung für eine wirksame Interessenvertretung angewiesen. Diese Bestimmung regelt insofern eine notwendige Voraussetzung für eine wirksame Tätigkeit der Interessenvertretung und sichert ihr die Unterstützung der Aufsichtsbehörde.

Zu Absatz 8:

Es hat sich in der Praxis als erforderlich erwiesen, die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten über die gesetzlichen Grundlagen ihrer Interessenvertretung und über die Bildung entsprechender Gremien zu informieren. Um die Vermittlung dieser Informationen sicherzustellen, wird der Aufgabenkreis der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde erweitert. Sie ist verpflichtet, auf die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten nach §§ 5, 8 Abs. 3 und § 9 zuzugehen, d.h. nicht nur auf Antrag, zu beraten.

Zu Absatz 9:

In größeren Einrichtungen ist die Bewohnerversammlung eine bewährte Form zur Erfüllung dieser Informationspflicht. Denkbar sind aber auch Hauszeitungen und Gespräche im kleineren Kreis.

Sowohl die Nutzergruppen des Wohn- und Unterstützungsangebotes, als auch deren Struktur sind höchst unterschiedlich. Dem soll der Satz 2 Rechnung tragen.

Zu Absatz 10:

Positive Erfahrungen, die es bereits 2017 mit Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen gab, wurden mit dem BremWoBeG 2017 aufgegriffen. Bereits mit § 13 Absatz 10 BremWoBeG 2017 war es gesetzgeberische Absicht Frauenbeauftragte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 9 BremWoBeG verpflichtend einzuführen. Dies ist entsprechend von der zuständigen Behörde kommuniziert worden und wird –weil es bisher nicht ausreichend klarstellend geregelt war- nun korrigiert. Die bisherige Formulierung, dass die Frauenbeauftragte von den Nutzerinnen „ der Einrichtung“ gewählt wird, ist inhaltlich nicht ausreichend bestimmt im Hinblick auf die Anwendung auf Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Dies wird mit dem neuen Satz 1 klargestellt.

Zu Absatz 11:

Nicht in allen Einrichtungen sind die Nutzerinnen in der Lage oder bereit, die Wahl einer Frauenbeauftragten durchzuführen. Auch hier sollen die Nutzerinnen die Möglichkeit haben, sich an eine geschlechtsspezifische Interessenvertretung zu wenden.

Zu Absatz 12:

Es hat sich bewährt, Einzelheiten der Nutzerinnen- und Nutzervertretung in einer übersichtlichen und verständlich abgefassten Rechtsverordnung zu regeln. Die Verordnung soll auch Einzelheiten zur Wahl Bestellung oder Tätigkeit der Frauenbeauftragten sowie zu den Pflichten des Trägers regeln. Von dieser Ermächtigung hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in Form der Verordnung über die Interessenvertretungen nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (Wohn- und Betreuungsgesetzinteressenvertretungsverordnung, WoBeGIntVO) vom 14. April 2022, (BremWoBeG.GBl. S. 246) Gebrauch gemacht.

Zu § 13 a Beteiligungs- und Einsichtsrechte

Mit der neuen Regelung des § 13 a wird die Position von Nutzerinnen und Nutzern als Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt, indem individuelle Mitsprache- und Einsichtsrechte eingeführt werden. Bei den neu gefassten Beteiligungs- und Einsichtsrechten handelt es sich im Wesentlichen um individuelle Rechte einzelner Nutzerinnen und Nutzer, die persönlich wahrgenommen werden können. Diese Rechte bestehen unabhängig von den kollektiven Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten durch Interessenvertretungen nach § 13. Zur Wahrnehmung der Beteiligungs- und Einsichtsrechte hat der Leistungsanbieter im Bedarfsfall die barrierefreie Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern sicherzustellen.

Zur Konkretisierung des in § 1 Absatz 2 Nummer 2 festgelegten Ziels der Selbstbestimmung wird den Nutzerinnen und Nutzern im Hinblick auf die individuellen Hilfe-, Pflege-

und Förderplanungen ein Mitbestimmungsrecht gegeben. Dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen folgend dürfen diese Planungen nicht ohne deren Beteiligung erstellt werden. In diesem Sinne sind die Nutzerinnen und Nutzer nach Satz 2 bei Aufstellung und Änderung der Planungen rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Nach Satz 3 sind die betroffenen Menschen berechtigt, in die sie betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen Einsicht zu nehmen. Im Bereich der Pflege handelt es sich hierbei hauptsächlich um die nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 zu führende, wichtige Pflegedokumentation.

Die Vorschrift verweist auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen und Rechte bei der Einsichtnahme. Artikel 15 der EU-Datenschutzgrundverordnung gibt der von einer Datenverarbeitung betroffenen Person das Recht, Auskunft über die sie betreffende Datenverarbeitung zu erlangen und eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten. Das Recht auf Auskunft geht über eine reine Einsichtnahme hinaus. Die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung sind vom Leistungsanbieter zu beachten.

Zu § 14 Allgemeine Anforderungen an Wohn- und Unterstützungsangebote nach

Die Anforderungen an den Betrieb sind ein im ordnungsrechtlichen Sinne zentraler Bestandteil des Gesetzes. Sie sind wesentliche Grundlage für die Prüfung durch die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die Behörde prüft auf dieser Grundlage die Qualität des Wohnens und der Unterstützungsleistungen sowie die Wahrung der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer. Aus den Anforderungen ist auch der Maßstab dafür abzuleiten, ob eine bei der Aufsichtsbehörde vorgebrachte Beschwerde berechtigt ist.

Verbesserungen in der Struktur und der Arbeit von Wohn- und Unterstützungsangeboten können durch die Aufsichtsbehörde nur wirksam gefordert werden, wenn ihnen eine im Gesetz definierte Anforderung zugrunde liegt. Wie schon zu §§ 7 und 8 Abs. 2 ausgeführt, werden das Servicewohnen und selbstverantwortete Wohngemeinschaften nur mit einer Anzeigepflicht belegt, darüber hinaus werden keine Strukturanforderungen gestellt. Eine Ausnahme bildet die neue Anforderung an das Servicewohnen nach § 17.

Das Prinzip des gestuften Ordnungsrechtes erfordert es, dass sich die Vielfalt der Angebotsformen in entsprechend differenzierten ordnungsrechtlichen Anforderungen widerspiegelt.

Der Begriff „Allgemeine Anforderungen“ macht deutlich, dass diese Anforderungen für alle Wohn- und Unterstützungsangebote (außer Servicewohnen) gelten, während die „Besonderen Anforderungen . . .“ (§§ 15-17) zusätzliche Anforderungen für die jeweiligen Bereiche darstellen.

Zu Absatz 1:

Die Zuverlässigkeit des Leistungsanbieters ist angesichts der Verletzbarkeit gesundheitlich oder geistig beeinträchtigter Personen, die sich in die Obhut der verschiedenen Wohn- und Unterstützungsangebote begeben, von herausragender Bedeutung. Daher ist die Zuverlässigkeit des Leistungsanbieters und der mit der Leitung beauftragten Personen vor Aufnahme des Betriebs nachzuweisen. Es soll ausgeschlossen werden, dass ungeeignete Personen in Macht- und Kontrollpositionen gegenüber pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderung gelangen. Es muss sowohl die per-

sönliche, als auch die für die jeweilige Funktion in dem Wohn- und Unterstützungsangebot erforderliche fachliche Zuverlässigkeit gegeben sein. Zuverlässig im Sinne dieser Regelung ist ein Leistungsanbieter, wenn durch ihn die Wahrnehmung der für ihn bestehenden Pflichten gesichert ist.

Persönlich unzuverlässig ist ein Leistungsanbieter oder eine Leitungsperson insbesondere bei amtlich bekannten Strafdelikten in Verbindung mit körperlicher oder sexueller Gewalt, Diebstahl oder Betrugsdelikten. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit können die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen verlangt oder Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt werden. Für die Beschäftigung einer Person in einer Leitungsfunktion ist durch Qualifikationsnachweise die fachliche Zuverlässigkeit zu belegen.

Die Ziffer 3 korrespondiert mit entsprechenden Bestimmungen im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG). Sie soll das Sonderzivilrecht des Bundes ordnungsrechtlich flankieren.

In vielen Fällen erkennen Nutzerinnen und Nutzer entsprechende Mängel nicht, sind nicht in der Lage, zivilrechtlich zu reagieren oder unterlassen dies aus der Situation der Abhängigkeit heraus. Hier kann die zuständige Behörde fehlende oder fehlerhafte Verträge sowie die Unangemessenheit des Verhältnisses von Leistung und Entgelt ordnungsrechtlich sanktionieren.

Mit dem neuen Satz 2 wird ein für Zweifelsfälle übergeordnetes Kriterium formuliert.

Zu Absatz 2:

Diese relativ grobmaschigen ordnungsrechtlichen Anforderungen gelten für alle Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 6, 8 Abs. 3 und § 9. Aus ihnen sind für die anlassbezogenen und regelhaften Prüfungen der Wohn- und Unterstützungsangebote Qualitätsmaßstäbe abzuleiten.

Absatz 2 enthält unverändert die Ermächtigung zum Erlass einer bestimmten Rechtsverordnung, die das Nähere zu den personellen und organisatorischen Voraussetzungen regelt. Diese Ermächtigung hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport umgesetzt und zunächst 2015 und wiederholt 2018 die Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz erlassen. Aufgrund des seit 2019 neuen Ressortzuschnittes ist die Bezeichnung der Senatsbehörde verändert worden.

Die 50%- Fachkraftquote war bisher im BremWoBeG und der Personalverordnung geregelt. Satz 4 wird in Bezug auf die Quote der Fachkräfte geändert: Hintergrund ist die Einführung der ersten Stufe des Personalbemessungsinstrumentes für die stationären Pflegeeinrichtungen zum 1.7.2023. Die ordnungsrechtlichen Vorgaben u.a. an die Fachkraftquote sind zu verändern. Näheres dazu ist bis zum 1.7.2023 in der Personalverordnung zu diesem Gesetz zu regeln. Weil die Fachkraftquote nicht nur in der Personalverordnung, sondern auch im Gesetz geregelt wird, ist sie in Bezug auf die Quote von 50% im Absatz 2 gestrichen. Sie gilt gemäß § 6 Absatz 2 Personalverordnung weiterhin, bis dies dort geändert wird.

Zu Satz 5:

Aufgrund des ausgeprägten Fachkräftemangels im Bereich der Pflege wird gegenüber dem BremWoBeG 2017 mit Satz 5 ein neuer Satz eingefügt: Er beschreibt die Option

einer Rechtsverordnung und erweitert den möglichen Regelungsbereich der Personalverordnung zum BremWoBeG um den Einsatz von temporären Kräften in Wohn- und Unterstützungsangeboten. Damit kann bei Bedarf auf die tatsächliche Situation in der Praxis reagiert werden, bei der der Einsatz von temporären Kräften aufgrund des Fachkräftemangels teilweise erforderlich ist, um die Pflege sicherzustellen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung bietet die Grundlage für die Feststellung der zuständigen Behörde, ob die Räume eines Wohn- und Unterstützungsangebotes in Größe und Qualität ausreichen und ermöglicht Sanktionen bei Hinweisen auf unwürdige oder ungeeignete räumliche Verhältnisse einer unterstützenden Wohnform.

Die Rechtsverordnung über die baulichen Anforderungen soll für die unterschiedlichen Wohn- und Unterstützungsangebote abgestufte und jeweils dem Zweck des Wohn- und Unterstützungsangebotes entsprechende bauliche Qualitäts- und Mindeststandards bestimmen.

Diese Bestimmung enthält wie schon § 14 Absatz 3 BremWoBeG 2017 die Ermächtigungsnorm für die zuständige Senatsbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung zu den baulichen Anforderungen des Satzes 1. Diese Ermächtigung hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport umgesetzt und im November 2021 die Bauverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz erlassen. Aufgrund des seit 2019 neuen Ressortzuschnittes ist die Bezeichnung der Senatsbehörde verändert worden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt grundsätzliche Anforderungen an die Qualität der Unterstützungsleistungen auch in den Wohn- und Unterstützungsangeboten, in denen keine weiteren Anforderungen gelten.

Zu Absatz 5:

Insbesondere da, wo Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen erbracht werden, sind hohe Anforderungen an die Hygiene zu stellen.

Hierzu gehört, dass sich die von dem jeweiligen Wohn- und Unterstützungsangebot genutzten Fahrzeuge, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen sowie die Versorgungs- und Entsorgungsbereiche in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Dem Leistungsanbieter und der Leitung ist es freigestellt, wie sie den erforderlichen Hygieneschutz gewährleisten. Sie können sich hierbei an den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention orientieren.

Darüber hinaus müssen die arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren von allen Beschäftigten beachtet werden. Für den Leistungsanbieter und die Leitung besteht die Verpflichtung, darauf zu achten, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Dies setzt entsprechende Schulungen der Beschäftigten voraus. Die hygienischen Anforderungen an die einzelnen Aufgabenbereiche sind fortlaufend dem allgemein anerkannten Stand der hygienischen Erkenntnisse anzupassen. Dies haben der Leistungsanbieter und die Leitung durch geeignete

Maßnahmen, z.B. Teilnahme der Beschäftigten an Fortbildungsveranstaltungen bzw. die Ernennung eines Hygienebeauftragten, zu gewährleisten. Zu den beachtenden Hygienevorschriften gehören auch die der Lebensmittelhygiene. Die angebotenen Lebensmittel sowie ihre Verarbeitung und Lagerung müssen den einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene entsprechen.

Die Intensität der Hygieneschutzmaßnahmen hat sich nach der Art der Wohnform zu richten. In einer familiär geprägten Wohngemeinschaft werden die Hygieneschutzmaßnahmen in der Regel auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu reduzieren und mit der Zielsetzung der individuellen Lebensführung der Nutzerinnen und Nutzer in Einklang zu bringen sein.

Die Regelung des Absatzes 5 findet ihre Grenzen in den Regelungen und Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzrecht.

Zu Absatz 6:

Externe Qualitätsprüfungen nach diesem Gesetz dienen dem Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Unterschreitung von Mindeststandards bei solchen Leistungsanbietern, die keine ausreichende eigene Qualitätskontrolle und –sicherung betreiben.

Je besser und nachvollziehbarer die Anforderung nach Absatz 6 umgesetzt ist, desto geringer ist für alle Beteiligten der Aufwand bei den externen Qualitätsprüfungen.

Zu § 15 Besondere Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Zu Absatz 1:

Zu Ziffer 1:

Im Unterschied zu selbstverantworteten Wohngemeinschaften, dem Servicewohnen oder trägerverantworteten Wohngemeinschaften begeben sich Nutzerinnen und Nutzer von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in eine allumfassende Abhängigkeit. Ein hoher Anteil von ihnen ist stark pflegebedürftig und nur eingeschränkt in der Lage, Wünsche oder Unzufriedenheit mit dem Wohnen oder der Unterstützung zu artikulieren. Dies ist mit besonders hohen und differenzierten Anforderungen an die Struktur und Arbeit in diesen Wohn- und Unterstützungsangeboten zu beantworten. Auch hier werden, wie schon in § 14, die als grundlegend erachteten Anforderungen an die Träger in Absatz 1 voran gestellt.

Zusätzlich zu der in § 14 Absatz 1 geforderten persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit wird bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein hohes Gewicht beigemessen, denn diese kann für die Versorgungssicherheit der Nutzerinnen und Nutzer von zentraler Bedeutung sein. Die Erfahrungen der Aufsichtsbehörde zeigen, dass ein besonders häufiger Grund für schwerwiegende Qualitätsmängel in der wirtschaftlichen Schwäche des Leistungsanbieters lag. Beispielsweise konnte er aufgrund eines wirtschaftlichen Engpasses Personal in ausreichender Menge und Qualität nicht vorhalten. Zum Teil konnten relevante bauliche Mängel, auch im Sanitärbereich, nicht mehr angemessen behoben werden.

Sofern trotz des Vorliegens von Verträgen nach SGB V, SGB IX, SGB XI und SGB XII Zweifel an der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit eines Leistungsanbieters bestehen, hat die zuständige Aufsichtsbehörde diese gesondert zu prüfen. Verfügt sie nicht selbst über entsprechend qualifiziertes Personal, hat sie dies auf dem Wege der Amtshilfe durch entsprechende Fachbehörden oder durch Hinzuziehung von Gutachten zu tun.

Zweifel sind in der Regel nicht anzunehmen, sofern der Leistungsanbieter eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches abgeschlossen hat.

Zu Ziffer 2:

Bei Leistungsanbietern ist ein Trend zu einrichtungsübergreifenden Leitungen zu beobachten – in anderen Bundesländern auch „Regionalleitungen“ genannt. Die Folge ist eine stark verminderte Präsenz der Leitungen in den Häusern. Bei den Aufsichtsbehörden gehen in Bezug auf die betroffenen Einrichtungen vermehrt Klagen von Nutzerinnen und Nutzern, Angehörigen, Bewohnerbeiräten und externen Kooperationspartnern über unzureichende Erreichbarkeit einer „für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und fachlichen Aspekte des Betriebs verantwortlichen Leitung“ ein. Andere in den Einrichtungen mit „Regionalleitung“ vorgefundene Mängel lassen sich oft darauf zurückführen, dass die Leitung im Sinne einer die Qualitätsstandards sichernden und repräsentierenden Instanz zu wenig präsent ist.

Zu Ziffer 3:

Viele Leistungsanbieter spezialisieren sich auf bestimmte Zielgruppen. Neben den ordnungsrechtlichen Anforderungen und dem jeweiligen Stand der fachlichen Erkenntnisse müssen hier auch das Konzept und die besonderen Bedarfe der Zielgruppe heran gezogen werden, um feststellen zu können, ob das Wohnen und die Unterstützungsleistungen in ausreichender Qualität sichergestellt ist.

Zu Ziffer 4:

Mängel in der Personalausstattung gehören zu den am häufigsten bei den Aufsichtsbehörden vorgetragenen Beschwerden. Dieser Aspekt wird daher hier hervorgehoben.

Die Anforderungen an das in den Wohnformen einzusetzende Personal sind ein wichtiger Indikator für die Qualität von Pflege und Betreuung. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Aufsichtsbehörde, die Zahl und Qualifikation der eingesetzten Personen zu überprüfen. Eine ausreichende Zahl ist dann gegeben, wenn unter Berücksichtigung der konkreten Wohnform, des Gesundheitszustandes der Nutzerinnen und Nutzer, dem Grad der Pflegebedürftigkeit bzw. der behinderungsbedingten Einschränkung, dem Pflege- und Betreuungsbedarf und damit der Arbeitsintensität der personellen Leistungen eine angemessene und den Interessen und Bedürfnissen gerecht werdende Pflege und Betreuung gewährleistet ist.

Die Regelung geht von der Annahme aus, dass die leistungsrechtlich vereinbarte Personalausstattung in der Regel die für eine ausreichend qualifizierte und zuverlässige Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer erforderliche und in der Regel ausreichende Personalausstattung ist. Ihre Unterschreitung ist daher als nicht vereinbar mit den Interessen und dem Wohl der Nutzerinnen und Nutzer und gleichzeitig als Zweckentfremdung eines Teils der Entgelte anzusehen. Sie soll daher ordnungsrechtlich sanktionierbar sein. In besonderen Einzelfällen, z.B. bei der Unterstützung einer außerordentlich anspruchsvollen Zielgruppe, kann die zuständige Behörde vorübergehend oder dauerhaft in Form einer Anordnung eine darüber hinaus gehende Personalausstattung for-

dern. Sofern diese Anordnungen Auswirkungen auf die Entgelte haben, hat die zuständige Behörde zu diesen Anordnungen ein Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger anzustreben. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, ist eine Klärung durch die der zuständigen Behörde und dem Sozialhilfeträger übergeordnete Behörde herbeizuführen. Entsprechendes gilt für Auswirkungen auf nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarte Entgelte. S. dazu auch § 31 Absätze 2 und 3.

Aktuell wird bei der Bemessung der Personalausstattung von Folgendem ausgegangen: Für den Bereich der Eingliederungshilfe gibt es bisher kein allgemein anerkanntes und wissenschaftlichen Anforderungen genügendes Personalbemessungsinstrument. Folglich wird vermutet, dass die Personalausstattung ausreicht, wenn sie mindestens den in den Verträgen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, dem Elften Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten Personalzahlen entspricht. Zudem ist bislang sicherzustellen, dass ein bestimmter Anteil an den zur Pflege und Betreuung eingesetzten Personen Fachkräfte sind.

Anders ist dies im Bereich der Pflege: Die Universität Bremen hat zur Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI eine Studie („Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI“) vorgelegt und Lösungsansätze aufgezeigt. Dieses Personalbemessungssystem wird nach der sog. Roadmap in einem zweiten Schritt durch die Einführung von bundeseinheitlich qualifikationsdifferenzierten Personalobergrenzen zum 1.7.2023 eingeführt. Dieser Schritt zur Umsetzung des leistungsrechtlichen Personalbemessungsinstrumentes ist für die Bemessung der Personalausstattung maßgeblich und wird über eine Anpassung der Personalverordnung zum BremWoBeG im ersten Halbjahr 2023 zu berücksichtigen sein.

Zu Ziffer 5:

Das Heimrecht und das SGB XI regeln unterschiedliche Anforderungen an das Leitungspersonal, wodurch oft Missverständnisse entstehen, u.a. in der Art, dass die Erfüllung der heimrechtlichen oder der leistungsrechtlichen Anforderungen als ausreichend betrachtet wurden. In Ziffer 5 wird bestimmt, dass neben den Bestimmungen dieses Gesetzes zusätzlich die Anforderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch Geltung haben.

Zu Ziffer 6:

Hier wird darauf hingewiesen, dass die grundlegenden Anforderungen des Gesetzes ergänzt werden durch gleichermaßen zu beachtende Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 2:

Alle in § 14 genannten Anforderungen gelten auch für Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Die hier genannten Anforderungen gelten darüber hinaus ausschließlich für Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Analog zu dem in § 3 definierten Begriff der „Unterstützungsleistungen“ meint der Begriff des „Unterstützungskonzeptes“ jegliches Dokument, das konzeptionelle Vorstel-

lungen zu pflegerischer, betreuender, fördernder oder assistierender Tätigkeit beschreibt. Es dient sowohl der Information von Nutzerinnen und Nutzern, Interessentinnen und Interessenten als auch der Orientierung der in dem Wohn- und Unterstützungsangebot Beschäftigten. Standards der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sind für jedes Wohn- und Unterstützungsangebot grundlegend zu erarbeiten und den sich entwickelnden Bedarfen der Nutzerinnen und Nutzer sowie den fachlichen Erkenntnissen anzupassen. Dem Konzept muss zu entnehmen sein, wie der Leistungsanbieter die in § 1 genannten Ziele umsetzt. Es werden einige besonders bedeutsame Aspekte aufgezählt, die konzeptionell zu beschreiben und umzusetzen sind.

Zu Ziffer 2:

Zur Unterstützung der Bemühungen des Gesundheitsressorts und der Gesundheitsämter um eine zuverlässige ärztliche (insbesondere auch fachärztliche) Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer unterstützender Wohnformen wurde dieser Aspekt besonders herausgestellt. Aus den gleichen Gründen wurde auch die zahnärztliche Versorgung ausdrücklich erwähnt. Das bedeutet nicht, dass die Leistungsanbieter und ihre Beschäftigten mit Hilfe entsprechenden Fachpersonals die ärztliche Versorgung selbst vorzunehmen haben. Sie haben vielmehr insbesondere denjenigen Nutzerinnen und Nutzern, die dabei auf Assistenz angewiesen sind, bei der Vermittlung notwendiger und gewünschter ärztlicher Kontakte zu helfen und mit den Ärztinnen und Ärzten auf angemessene Weise zu kooperieren

Zu Ziffern 3 und 4:

Die in Ziffer 3 geforderte Konkretisierung des Konzeptes kann auch Grundlage für die Informationspflichten in § 10 Absatz 1 Nummer 4 sein.

Die Aufstellungen individueller Betreuungs-, Hilfe-, Pflege- und Förderpläne und die Dokumentation ihrer Umsetzung werden ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Verpflichtungen sollen nicht nur die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Betreuung und Pflege erleichtern, sondern ebenso die allgemeine und insbesondere die gesundheitliche und heilpädagogische Förderung der Nutzerinnen und Nutzer sichern und den erforderlichen Nachweis darüber ermöglichen.

Zu Ziffer 5:

Es werden zunehmend Menschen mit Migrationshintergrund Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten sein. Ihre speziellen kulturellen Hintergründe sollen weitest möglich Berücksichtigung finden. Das Gebot aus § 1 Absatz 2 Nummer 5 wird hier insofern als Anforderung konkretisiert.

Zu Ziffer 6:

Pflegerische Unterstützungsleistungen berühren häufig die Intimsphäre des Nutzers oder der Nutzerin. Sind die entsprechenden Bedürfnisse des Nutzers oder der Nutzerin aus nachvollziehbaren Gründen nicht zu erfüllen, ist mit dem Nutzer oder der Nutzerin oder seinen persönlichen Vertretern über Alternativen zu beraten. Dabei können auch Alternativen zur jeweiligen Wohngruppe oder auch Einrichtung genannt werden, soweit dies im Rahmen der berechtigten Interessen des Nutzers oder der Nutzerin verhandelbar ist.

Zu Ziffer 7:

Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten leben dort nicht nur, um die erforderliche Pflege oder heilpädagogische Förderung zu erhalten. Sie haben in

diesen Wohnformen gleichzeitig ihren Lebensmittelpunkt. Dies erfordert eine entsprechende Qualität des Wohnens, der Aufenthaltsbedingungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Eine ausreichende Qualität des Wohnens bedeutet insbesondere die Möglichkeit, die unmittelbare Umgebung nach persönlichen Bedürfnissen und Wünschen so zu gestalten, dass die Nutzerinnen und Nutzer sich wohlfühlen. Der Wechsel in ein Wohn- und Unterstützungsangebot geht immer auch einher mit der Verlagerung des Lebensmittelpunktes und ist verbunden mit einer Veränderung der Struktur der Sozialkontakte. Eine angemessene Qualität des Wohnens erfordert daher auch eine weitest mögliche Einbindung der Einrichtung in den Wohnstadtteil und an Verkehrsverbindungen, die die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohnern am gesellschaftlichen Leben sowie ihre Erreichbarkeit für Besucher fördern.

Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst neben der Verpflegung alle Maßnahmen, die für einen Haushalt kennzeichnend sind (Wäsche- und hausmeisterliche Dienste, Zimmerausstattung, Einkaufsdienst usw.).

Zu Ziffer 8:

Die ungestörte Kontaktaufnahme von Besucherinnen und Besuchern zu den Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung ist zu ermöglichen. Ein Besuch darf nur verhindert werden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern oder des Betriebs der Einrichtung abzuwenden, beispielsweise, wenn Personen Nutzerinnen und Nutzer in offenkundig betrügerischer Absicht aufsuchen. Die Verhinderung eines Besuchs ist der zuständigen Behörde nach § 19 Absatz 5 Nummer 4 anzuzeigen.

Zu Ziffer 9:

Ein wichtiges Element der Arzneimittelsicherheit ist die auf die einzelne zu betreuende Person bezogene Aufbewahrung der Arzneimittel. Um Verwechslungen von Arzneimitteln auszuschließen und zur Verbesserung der Kontrolle der Verabreichung von Arzneimitteln sind diese individuell für jede zu betreuende Person separat aufzubewahren. Zu der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Arzneimitteln gehört auch, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind und die Hinweise der Hersteller hinsichtlich zum Beispiel der Aufbewahrung und des Mindesthaltbarkeitsdatums der Medikamente beachtet werden. Ein weiteres wichtiges Element der Arzneimittelsicherheit ist die regelmäßige Beratung der in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln. Die Vergabe der Arzneimittel muss durch eine Fachkraft erfolgen oder durch andere Unterstützungskräfte nach Anleitung durch eine Fachkraft und unter deren Verantwortung.

Zu Absatz 3:

Ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben ist ohne gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht denkbar. Für die Menschen in Wohn- und Unterstützungsangeboten bedeutet das vor allem, dass der Kontakt zu Menschen außerhalb der Wohnform verbessert wird, um mehr Kommunikation zu ermöglichen und dadurch Isolationen zu vermeiden oder abzubauen.

Das kann zum einen durch eine engere Zusammenarbeit mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, bürgerschaftlich engagierten Menschen oder sonstigen Vertrauenspersonen erreicht werden. Zum anderen kann es durch eine kultursensible Öffnung des Wohn- und Unterstützungsangebotes in das Gemeinwesen und Einbeziehung lo-

kal bestehender Angebote und Netzwerke erreicht werden. Für einen solchen wechselseitigen Austausch mit Menschen außerhalb des Wohn- und Unterstützungsangebotes tragen die Leistungsanbieter eine entscheidende Verantwortung, die sich zu einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung verpflichten. Dies sind insbesondere die Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Daher wirken sie darauf hin, die Teilnahme der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft zu verbessern und die Öffnung des Wohn- und Unterstützungsangebotes in die Gesellschaft zu fördern. Dabei sind auch kulturelle und religiöse Belange zu berücksichtigen. Dieser Auftrag muss in der Konzeption der Leistungserbringung seinen Niederschlag finden. Dazu gehört zum Beispiel die Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtteil.

Erfahrungen in Bremer Einrichtungen mit der Öffnung in das Gemeinwesen, Förderung von Angehörigenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement zeigen, dass sich die Lebens- und Unterstützungsbedingungen von Menschen mit Unterstützungsbedarf auf diesem Weg erheblich verbessern und erweitern lassen. „Öffnung in das Gemeinwesen“ hat auch einen qualitätssichernden Aspekt. Leistungsanbieter, deren Arbeit von der Öffentlichkeit mehr wahrgenommen und im positiven Fall auch gewürdigt wird, sind motivierter, ihre Qualität darzustellen und ggf. weiter zu entwickeln. Insofern kann neben der behördlichen Kontrolle auch die Öffentlichkeit eine Schutzwirkung entfalten.

Ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Kontakte von Nutzerinnen und Nutzern zu Menschen außerhalb des Wohn- und Unterstützungsangebotes ist die stärkere Einbeziehung von Angehörigen, Freunden, Nachbarn, Betreuerinnen und Betreuern und anderen Vertrauenspersonen in die Alltagsgestaltung der Einrichtung, aber auch die verstärkte Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich engagierten Menschen. Das kann im Stadtteil stattfinden, aber auch in den Räumlichkeiten des Wohn- und Unterstützungsangebotes, indem mehr externe Personen in die Alltagsgestaltung vor Ort einbezogen werden und für das Wohlbefinden der Verantwortung übernehmen (zum Beispiel in sogenannte Paten-Modellen).

Solche Kooperationsformen brauchen eine organisierte Förderung auf allen Ebenen. Der Schlüssel und die Verantwortung für eine erfolgreiche Integration und Vernetzung im Hinblick auf das konkrete Wohn- und Unterstützungsangebot liegt aber in den Händen der Leistungsanbieter und der leitenden Beschäftigten.

Es kann den Einrichtungsträgern nicht im Einzelnen vorgeschrieben werden, wie sie dies umzusetzen haben. Ihre Konzeption der Leistungserbringung muss jedoch klar erkennen lassen, durch welche Maßnahmen die Kommunikation und Interaktion zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und engagierten Menschen außerhalb der stationären Einrichtung verwirklicht und verbessert werden soll.

Zu Ziffer 1:

Die Regelung berücksichtigt das Grundbedürfnis unterstützungsbedürftiger Menschen nach Einbindung, sinnvoller Betätigung und Identität. Dies bezieht sich auf alltagsnahe, alltägliche Verrichtungen wie zum Beispiel bestimmte hauswirtschaftliche Fertigkeiten, aber auch auf künstlerische Fähigkeiten. Zu berücksichtigen sind die individuellen, lebensgeschichtlich geprägten Erfahrungen der Nutzerinnen und Nutzer. Die täglichen Beschäftigungen sollen sinnvoll in den Alltag integriert und die besonderen Bedürfnisse unterschiedlicher Personengruppen berücksichtigt werden (beispielsweise zielgruppenorientierte Betätigungen für Personen mit Demenz oder beeinträchtigte Personen nach einem Schlaganfall).

Zu Ziffer 2:

In der Wohnform sollen Einsatzfelder für externe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Besucherinnen und Besucher entwickelt und geschaffen werden, die neben den vom Leistungsanbieter eingesetzten Betreuungspersonen die Nutzerinnen und Nutzer bei ihrer Alltagsgestaltung unterstützen und bereichern (zum Beispiel Veranstaltung von Bastelnachmittagen, Singstunden, Vorleseabenden). Denkbar ist auch eine enge Zusammenarbeit mit Schulkindern oder Jugendlichen. Hierfür sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, wie etwa das Bereitstellen geeigneter Räume für Begegnungen.

Zu Ziffer 3:

Die Pflege- und Betreuungseinrichtung soll mit Veranstaltungen für Externe geöffnet werden und Initiativen und Institutionen aus dem Stadtteil die Nutzung von Räumen in der Einrichtung ermöglichen. Sie soll ihre Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten in der näheren Umgebung zu informieren und die Teilnahme daran ermöglichen.

Zu Absatz 4:

Eine würdevolle, individuelle und fachlich fundierte Begleitung von Menschen in der letzten Lebensphase erfordert in besonderem Maße Zeit und Ruhe. Sie ist da, wo häufig hoher Arbeitsdruck herrscht, gefährdet, ihre Bedeutung soll mit dieser Anforderung unterstrichen werden.

Sterbebegleitung ist ein verpflichtender Bestandteil der Pflege im Sinne des SGB XI. Diese verpflichtenden Maßnahmen können, insbesondere auf Wunsch der Nutzerin oder des Nutzers, durch externe Dienste ergänzt werden.

Zu § 16 Besondere Anforderungen an Gasteinrichtungen

Zu Absatz 1:

Die grundlegenden Qualitätsstandards für Pflege- und Betreuungseinrichtungen sollen auch für Tagespflegen, Kurzzeitpflegen und Hospize gelten.

Zu Absatz 2:

Für Tagespflegen bedeutet diese Regelung, dass sie einen sicheren Transport der Gäste in ihr Zuhause gewährleisten sollen. Sofern die Gäste von Angehörigen oder anderen Privatpersonen nach Hause begleitet werden, haben die Tagespflegen sich davon zu überzeugen.

Für Kurzzeitpflegen bedeutet diese Regelungen, dass sich davon überzeugen sollen, dass am Wohnort der Gäste die Voraussetzungen für einen sicheren Verbleib und eine bedarfsgerechte Unterstützung bestehen. Falls die Gäste von der Kurzzeitpflege in eine andere Pflegeeinrichtung wechseln, hat die Kurzzeitpflege den sicheren Transport und die erforderliche Informationsüberleitung zu gewährleisten.

In den seltenen Fällen, in denen Hospizgäste in andere Pflegeeinrichtungen oder ihr Zuhause wechseln, gelten diese Anforderungen entsprechend.

Zu Absatz 3:

Für Hospizgäste hat die Begleitung durch nahestehende Privatpersonen sowie professionelle Begleiter zur psychosozialen und spirituellen Unterstützung eine besondere Bedeutung.

Die Bedürfnisse von Hospizgästen unterscheiden sich grundsätzlich von den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer anderer Wohn- und Unterstützungsangebote. Dies erfordert eine entsprechende Personalausstattung. Die diesbezüglichen Bestimmungen in der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung“ haben sich bewährt und werden hier als Mindeststandard gesetzt.

Zu § 17 Besondere Anforderungen an das Servicewohnen

Der früher übliche Begriff „Betreutes Wohnen“ wurde bereits durch das BremWoBeG in der Fassung von 2010 durch den Begriff „Servicewohnen“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass vom Servicewohnen gerade keine laufende Betreuung erwartet werden kann.

Dies steht den Erwartungen der Nutzerinnen und Nutzer, die sich in der Regel vom Servicewohnen im Vergleich zum bisherigen Zuhause eine höhere Sicherheit versprechen, nicht entgegen.

Im Mai 2013 ist in einer Bremer Service-Wohnung ein Bewohner gestorben und wurde erst Tage später entdeckt. Dies Ereignis hat die Frage, wie die von Nutzerinnen und Nutzern erwartete Sicherheit hergestellt werden kann, ohne mit ihrer gleichzeitigen Erwartung an eine höhere Autonomie als in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung in Konflikt zu geraten, erneut aufgeworfen.

Um zu verhindern, dass ein Nutzer des Servicewohnens mehrere Tage hilflos oder gar tot in der Wohnung liegt, werden Anbieter verpflichtet, Kontrollbesuche oder -anrufe in einer festgelegten Frequenz als Leistung anzubieten und nur dann darauf zu verzichten, wenn die Nutzerinnen und Nutzer diese ausdrücklich und dokumentiert ablehnen. Mit Nutzerinnen und Nutzern, die dieses Angebot ablehnen und bei denen nach Einschätzung des Anbieters oder nach Einschätzung Dritter, z.B. Ärzte, Polizei, Ämter oder Pflegedienste, eine solche Leistung sinnvoll erscheinen lässt, ist ein Beratungsgespräch zu führen bzw. ein Beratungsgespräch anzubieten.

Die Frequenz der Kontaktaufnahmen kann im Einzelfall variieren. Regelhaft ist von einer Kontaktaufnahme einmal in der Woche auszugehen.

Zu § 18 Abweichung und Befreiung von Anforderungen

Absatz 1:

Anforderungen und Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen werden sich auch in Zukunft weiterentwickeln, ebenso die fachlichen und strukturellen Antworten der Leistungsanbieter darauf. Diese Entwicklungen sollen durch das Ordnungsrecht nicht behindert, sondern angemessen begleitet werden. Wo einzelne Schutzbestimmungen dieses Gesetzes und der nach ihm erlassenen Rechtsverordnungen in einem neu entwickelten Wohn- und Unterstützungsangebot nachweislich eine fachlich gewünschte konzeptionelle Weiterentwicklung beeinträchtigen und gleichzeitig zur Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer nicht erforderlich sind, soll befristet und unter im Einzelfall zu bestimmenden Auflagen davon abgewichen werden können.

Die Formulierung mit der Aufzählung stellt die verschiedenen Befreiungsgründe deutlicher heraus.

Absatz 2:

Die Möglichkeit der Befreiung von ordnungsrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer Erprobungsregelung birgt die Gefahr des Missbrauchs in sich. Unter Angabe der Erprobung eines neuen, aber möglicherweise nur auf dem Papier existierenden Konzeptes könnte ein Leistungsanbieter versuchen, kostensenkende Befreiungen zu erwirken. Absatz 2 stellt aus diesem Grund die zu schützenden Interessen der Nutzerinnen und Nutzer noch einmal heraus und schreibt die Beteiligung Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer vor. Diese Beteiligung hat sich mindestens darzustellen in einer genauen Information der Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer über die geplanten Veränderungen und ihre Auswirkungen auf das Wohnen, die Unterstützungsleistungen sowie die Art und Weise ihrer Erbringung. Dabei ist der Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Ebenso ist den Kostenträgern Gelegenheit zu geben, ihre Interessen einzubringen.

Absatz 2 beschreibt damit die Grenzen der in Absatz 1 eröffneten Möglichkeiten.

Der geänderte Satz 3 berücksichtigt die Weiterentwicklung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG). In diesem Zusammenhang wird die Pflicht für die Aufsichtsbehörde um die Beteiligung und Information gegenüber den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Krankenkassen erweitert. Satz 3 nimmt auch auf § 132I SGB V Bezug, welcher umfassend die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege regelt.

Absatz 3:

Es liegt im Wesen einer Erprobung, dass sie befristet ist. Erfahrungen mit der Erprobung neuer Wohn- und Unterstützungskonzepte sprechen gegen eine allgemein gültige Frist. Die Frist ist nach dem Erprobungsgegenstand zu bemessen und muss neben der Erprobung auch eine solide Auswertung der Erprobung ermöglichen.

Die Sätze 2 und 3 präzisieren die Befugnisse der zuständigen Behörde für den Fall, dass eine Erprobung nicht den gesetzten Zielen oder Vereinbarungen entspricht. Diese Befugnisse werden zur Minimierung eventueller Missbrauchsgefahren für erforderlich gehalten. Die Beteiligung z.B. des Gesundheitsamtes, des Bauamtes oder des Amtes für Soziale Dienste kann sinnvoll sein zur Klärung der Frage, ob einzelne in Rede stehende Abweichungen von diesem Gesetz die Sicherheit des Wohnens und/oder der Betreuung beeinträchtigen. Dies befreit den Leistungsanbieter nicht von der Vorlage eines Gesamtkonzepts, mit dem er nachweist, dass die Ziele dieses Gesetzes gewährleistet werden und der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt wird.

Absatz 4:

Es genügen nicht die Gewährleistung des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer und die Aufrechterhaltung der Standards des Wohnens und der Unterstützung, um eine dauerhafte Befreiung zu erlangen. Es ist vielmehr zusätzlich eine durch die Befreiung zu erreichende Qualitätsverbesserung nachzuweisen sowie darzulegen, dass die durch die Befreiung geschaffenen veränderten Anforderungen für die in dem Wohn- und Unterstützungsangebot wohnende und unterstützte Zielgruppe erforderlich sind. Dies können z.B. von den regulären Anforderungen abweichende personelle oder räumliche Ausstattungen sein, die wegen der Betreuung besonderer Zielgruppen wie Menschen mit fortgeschrittenen Demenzerkrankungen oder aufgrund besonderer Betreuungskonzepte, wie z.B. der Pflegeoase fachlich befürwortet werden.

Absatz 5:

Die Umsetzung der in Absatz 3, Sätze 2 und 4 genannten Befugnisse der Behörde erfordert die Kenntnis jeglicher Änderungen an den Bedingungen der Erprobungsregelung. Dies begründet die Mitteilungspflicht in Absatz 5. Sie soll ebenfalls die Gefahr eines Missbrauchs der Erprobungsregelung minimieren.

Zu § 19 Allgemeine Anzeigepflichten für Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 7, 8 Abs. 3 und 9

Mit zunehmender Differenzierung der Angebotslandschaft und dem entsprechend gestuften Ordnungsrecht ist es für die Leistungsanbieter nicht einfacher geworden, festzustellen, ob ihr Angebot einer der in den §§ 5 bis 9 definierten Angebotsgruppen entspricht. Diese Feststellung soll ihnen daher nicht überlassen bleiben. Die Anzeigepflicht wird daher auf alle Angebote nach § 2 dieses Gesetzes ausgedehnt, um damit der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, den jeweiligen Schutzbedarf der Nutzerinnen und Nutzer nach diesem Gesetz festzustellen und die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Hier werden Anzeigepflichten bestimmt, die von allen Leistungsanbietern der Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 7, 8 Abs. 3 und § 9 dieses Gesetzes zu erfüllen sind. Die Anzeigepflichten der Mobilien Unterstützungsdienste (§ 6) sind in § 21 geregelt.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften sind ggf. die dort tätigen Leistungsanbieter Adressaten der Anzeigepflicht.

Absatz 1:

Die Anzeige vor der Betriebsaufnahme ist weiter notwendig, um der zuständigen Behörde die Möglichkeit zur Feststellung zu geben, welche Anforderungen für die jeweilige Angebotsform gelten, und in wieweit diese erfüllt sind. Ferner dient dieser Zeitraum ggf. einer Beratung des Leistungsanbieters im Zusammenhang mit der Betriebsaufnahme durch die zuständige Behörde.

Die Ermächtigung zur Weitergabe von mit der Anzeige erhaltenen Informationen an die Landesverbände der Pflegekassen ermöglicht den Pflegekassen den Abgleich mit dort vorliegenden Informationen. Dies kann u.a. eine wirtschaftliche Übervorteilung von Nutzerinnen und Nutzern durch einen Leistungsanbieter verhindern und liegt somit auch im Interesse des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer.

Der veränderte Satz 2 berücksichtigt die Weiterentwicklung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG). In diesem Zusammenhang wird die Pflicht für die Aufsichtsbehörde um die Beteiligung und Information gegenüber den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Krankenkassen erweitert.

Absatz 2:

Diese Regelung verpflichtet zu grundlegenden Informationen, ohne die eine ausreichende Einschätzung des Angebots durch die zuständige Behörde nicht möglich ist.

Das in Ziffer 6 geforderte Konzept bezieht sich auf die Anforderung nach § 15 Absatz 2.

Absatz 3:

Die Anzeige von Änderungen ist u.a. notwendig, weil sich daraus auch eine veränderte Einstufung des Angebotes nach den §§ 5 bis 9 ergeben kann. Eine in diesem Sinne anzeigepflichtige Änderung ist z.B. auch eine vorübergehende Abweichung von der Platzzahl.

Absatz 4:

Wenn ein Leistungsanbieter ein Wohn- und Unterstützungsangebot sehr kurzfristig auflöst oder erheblich verändert / einschränkt, kann dies zu erheblicher Verunsicherung oder Gefährdung der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer führen. Bei Betriebsaufgaben aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist die ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse von besonderer Bedeutung.

Absatz 5:

Hier geht es um Unglücksfälle und ähnliche unerwartete Vorkommnisse, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Rechtsgütern der Nutzerinnen und Nutzer geführt haben oder führen können.

Hierunter fallen beispielsweise Unfälle, Suizide, gewalttätige Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung, aber auch Brände und andere Unglücksfälle, die die Aufenthaltsqualität grundlegend beeinträchtigen. Unter Ziffer 3 sind auch alle Formen freiheitsbeschränkender Maßnahmen gemeint. Die Mitteilung darüber muss auch die in § 22 Absatz 1 Nummer 8 geforderten Angaben einschließen. Damit erhält die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen, um nach einem solchen Vorfall die Ordnungsmäßigkeit des Betriebes zu prüfen, den Träger zur künftigen Verhütung entsprechender Gefahren zu beraten und gegebenenfalls Vorkehrungen zur Verhinderung ähnlicher Situationen treffen zu können.

Die Mitteilungen nach Absatz 5 sind grundsätzlich zu anonymisieren. Die zuständige Behörde kann nach Absatz 6 Namen und andere persönliche Daten der Betroffenen anfordern, sofern diese für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.

Absatz 6:

Der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer und die gründliche Prüfung von Mängelanzeigen können weitere Auskünfte erforderlich machen. Der Leistungsanbieter muss nur solchen Auskunftsverlangen entsprechen, die zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörde erforderlich sind. Die Anforderung zusätzlicher Angaben steht unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 20 Besondere Anzeigepflichten für Gasteinrichtungen und Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Durch diese Regelung werden die Leistungsanbieter von Gasteinrichtungen und Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu zusätzlichen Informationen in der Anzeige verpflichtet. In der Begründung zu § 15 wurde dargelegt, warum die Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5 und 9 dieses Gesetzes im Vergleich zu den Angeboten nach §§ 6, 7 und 8 zusätzliche Anforderungen zu erfüllen haben. Dem stehen entsprechend zusätzliche Anzeigepflichten gegenüber. Die Anzeigen sind eine der Grundlagen, auf denen die zuständige Behörde feststellt, in wieweit die Anforderungen erfüllt sind.

Absatz 1:

Die Vorstellung der Vorhaben bei den kommunalpolitischen Gremien soll die Abstimmung mit den örtlichen Bedarfen fördern. Ein Grund für diese Bestimmung ist die Sorge um eine nicht bedarfsgerechte Entwicklung der Angebote, insbesondere im Bereich der stationären Pflege.

Angesichts des freien Marktes in diesem Bereich hat die zuständige Behörde keine Rechtsgrundlage, in diese Entwicklung steuernd einzugreifen. Anbieter werden sich weiterhin unternehmerisch frei dafür oder dagegen entscheiden, eine neue Pflege- und Betreuungseinrichtung in Betrieb zu nehmen. Diese Regelung bewirkt, dass sich die Leistungsanbieter regelhaft mit den örtlichen Einschätzungen zur spezifischen Bedarfslage vertraut machen. Das Verfahren bietet weiterhin Interessengruppen aus dem jeweiligen Stadtteil Gelegenheit, sich mit den Planungen auseinanderzusetzen und an die Leistungsanbieter Wünsche, Hinweise und Anregungen zu geben. Die Leistungsanbieter können frühzeitig Kontakte zu den Interessengruppen knüpfen und so konkrete Elemente der Teilhabe, des bürgerschaftlichen Engagements und der Stadtteilöffnung in ihre Konzepte aufnehmen und bereits in den Bau- und anderen Planungen berücksichtigen.

Absatz 2:

Die höhere Hilfsbedürftigkeit und die höhere Abhängigkeit von Menschen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen stellen entsprechende Anforderungen an die personelle und räumliche Ausstattung der Einrichtungen. Nach dieser Bestimmung soll der Leistungsanbieter darlegen, wie er diese Anforderungen erfüllen will.

Zu den Ziffern 1 und 5:

Die Information ist eine der Grundlagen für die Zuordnung des Wohn- und Unterstützungsangebotes zu den §§ 5 bis 9. Bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen sind auch die pflegefachlichen Standards zu benennen, an denen sich die Arbeit der Einrichtung ausrichtet.

Nummer 5 wird redaktionell in Bezug auf leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch geändert. Zudem wird die Regelung ergänzt um künftige Vergütungsverträge nach § 132I Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch das Intensiv- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) eingefügt wurde.

Zu Ziffer 2:

Diese Informationen sind Grundlage für die Überprüfung der Anforderung aus § 14 Absatz 3

Zu Ziffer 3:

Die Anzeige dient der Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 und § 15 Absatz 1 Ziffer 2.

Zu Ziffer 4:

Die Anzeige dient der Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2. Dabei sind u.a. Angaben über die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte zu machen. Zu den Unterstützungskräften zählen alle Personen, die als Beschäftigte des Leistungsanbie-

ters in dem Wohn- und Unterstützungsangebot die Unterstützungsleistungen erbringen. Beschäftigte in diesem Sinne sind auch Personen, die dem Leistungsanbieter gegen Entgelt für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Es sind auch „beabsichtigte“ Änderungen unverzüglich anzuzeigen. So soll verhindert werden, dass die Aufsichtsbehörde vor vollendete, aber nicht unbedingt rechtmäßige Tatsachen gestellt wird. Beispielsweise hat es sich als problematisch erwiesen, wenn ein Leistungsanbieter einen Beschäftigungsvertrag mit einer Leitungskraft abgeschlossen hat, und die Aufsichtsbehörde später feststellt, dass die Person die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt.

Die „Absicht“ einer entsprechenden Änderung ist in diesem Fall anzunehmen, sobald die betreffende Leitungsstelle unbesetzt ist.

Absatz 3:

Es sind auch „beabsichtigte“ Änderungen unverzüglich anzuzeigen. So soll verhindert werden, dass die Aufsichtsbehörde vor vollendete, aber nicht unbedingt rechtmäßige Tatsachen gestellt wird. Beispielsweise hat es sich als problematisch erwiesen, wenn ein Leistungsanbieter einen Beschäftigungsvertrag mit einer Leitungskraft abgeschlossen hat, und die Aufsichtsbehörde später feststellt, dass die Person die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt.

Die „Absicht“ einer entsprechenden Änderung ist in diesem Fall anzunehmen, sobald die betreffende Leitungsstelle unbesetzt ist.

Zu § 21 Besondere Anzeigepflichten für mobile Unterstützungsdienste

Mobile Unterstützungsdienste sind häufig aufgrund individueller vertraglicher Vereinbarungen tätig und beginnen ihre Tätigkeit in der Regel mit Abschluss des Vertrages. Der § 19 Absatz 1 Satz 1 geforderte Vorlauf von drei Monaten ist hier in der Regel nicht einzuhalten.

Zu Absatz 2:

Die geforderten Daten dienen der grundlegenden Identifikation des Unterstützungsdienstes und der Eingrenzung seines Tätigkeitsfeldes.

Die neue Nummer 5 flankiert die Anforderung aus § 2 Absatz 1 Nummer 2 Personalverordnung, wonach ambulante Pflegedienste, eine fachlich und persönlich geeignete Pflegedienstleitung vorsehen müssen, mit einer entsprechenden Anzeigepflicht.

Zu § 22 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für Wohn- und Unterstützungsangebote

Die Vorschrift ist erforderlich, um im Zweifelsfall die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die Vorkehrungen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer prüfen zu können, die sich dem Leistungsanbieter und seinen Beschäftigten anvertrauen. Die Ziffer 4 wurde bereits mit dem BremWoBeG 2017 im Hinblick auf das PSG III angepasst. Als Entsprechung im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wurden die Hilfebedarfsgruppen mit aufgenommen.

Absatz 1:

Gefordert wird ausdrücklich eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung. Dadurch soll klargestellt werden, dass Ziel nicht nur die Sicherstellung einer Buchführung im Sinne einer haushaltsmäßigen Aufstellung ist, sondern dass auch weitere Unterlagen vorliegen müssen, um den Aufzeichnungspflichten nachzukommen. Hierzu gehören z.B. die ordnungsgemäß geführte Pflegeplanung und -dokumentation und die Förder- und Hilfepläne der Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Für eine ordnungsgemäße Buchführung reichen die Aufzeichnungen nach der Pflege-Buchführungsverordnung oder nach Handels- und Steuerrecht aus, soweit sie die nach den vorliegenden Bestimmungen erforderlichen Aufzeichnungsinhalte wiedergeben.

Für Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 6 und 8 dieses Gesetzes, die nicht nach den Regeln der Pflege-Buchführungsverordnung oder nach Handels- oder Steuerrecht rechnungs- und buchführungspflichtig sind, reicht eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung aus, sofern sie den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung entspricht. Zusätzlich zu solchen vereinfachten Aufzeichnungen sind aber auch die sonstigen Anforderungen des Absatzes 1 Ziffer 1 bis 10 durch weitere Aktenführung zu dokumentieren.

Der verantwortliche Leistungsanbieter wird durch Ziffer 1 verpflichtet, Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebs zu machen. Das bedeutet, dass die Unterlagen des Leistungsanbieters jederzeit einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Betriebs geben müssen. Gemäß Ziffer 2 sind die Nutzungsart (beispielsweise Pflegeplatz, Altenheimplatz, Wohnheimplatz, Kurzzeitpflegeplatz) sowie Lage, Zahl und Größe aller vorhandenen Räume anzugeben sowie die Belegung der Wohnräume. Nach Ziffer 3 ist auch die „persönliche Eignung“ zu dokumentieren. Vorfälle, in deren Rahmen es zu Straftaten von Unterstützungspersonal gegenüber Nutzerinnen und Nutzern gekommen ist, sind Anlass, die Verpflichtung des Leistungsanbieters, sich von der persönlichen Eignung seiner Beschäftigten zu überzeugen, besonders zu betonen. Ein Mittel, die persönliche Eignung darzulegen, ist ein bei der Einstellung aktuelles Führungszeugnis, das im Abstand von 5 Jahren zu aktualisieren ist.

Die Aufzeichnungen über Dienstpläne sollen nicht nur Aufschluss geben über den geplanten, sondern über den tatsächlichen Einsatz der Mitarbeiter, d.h. zum Beispiel über die Besetzung der Schichten. Nur so ist der zuständigen Behörde eine Kontrolle darüber möglich, ob für die Unterstützungsleistungen erforderliche Personal vom Leistungsanbieter tatsächlich bereitgehalten und eingesetzt wird.

Durch die Aufzeichnung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Betreuungsbedarf (einschließlich Pflegestufe) der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer sind Rückschlüsse hinsichtlich einer geeigneten Pflegeplanung ebenso wie Feststellungen zur ordnungsgemäßen Personalausstattung möglich.

Die Aufzeichnungen sind auch hinsichtlich der Beschäftigten zu machen, wenn Personalakten geführt werden, damit nicht bei jeder Kontrolle die Personalakten vorgelegt werden müssen.

Nach Ziffer 5 sind auch Pflegeplanungen und Pflegeverläufe für die einzelnen betreuten Menschen aufzuzeichnen. Dies entspricht der Erkenntnis, dass eine ordnungsgemäße Pflege eine Pflegedokumentation im Sinne einer Pflegeplanung und zusätzlich die Aufzeichnung der Pflegeverläufe voraussetzt.

Unregelmäßigkeiten bei der Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln können Gesundheitsgefährdungen der betreuten Menschen zur Folge haben. Arzneimittel werden in § 2 Arzneimittelgesetz definiert. Es ist erforderlich, den Umgang des Personals mit Arzneimitteln zu dokumentieren. Gemäß Ziffer 6 müssen deshalb der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln überprüfbar belegt werden.

Für die Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen sind die Förder- und Hilfepläne von zentraler Bedeutung. Sie geben Aufschluss darüber, welcher individuelle Förder- und Betreuungsbedarf besteht und ob entsprechend diesem Bedarf eine Förderung und Betreuung erfolgt. Deshalb ist es sachgerecht, die entsprechenden Pläne und deren Umsetzung in die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der Träger aufzunehmen (Ziffer 7).

Die Dokumentationspflicht umfasst gemäß Ziffer 8 auch alle freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen in Wohn- und Unterstützungsangebote lebende Menschen. Die Dokumentation dieser für die Nutzerinnen und Nutzer einschneidenden Beschränkungen – wie zum Beispiel das Anbringen eines Bettgitters, das Festbinden im Bett oder das Einschließen in einem Raum – ist erforderlich, um die Rechtmäßigkeit und fachliche Qualität dieser Maßnahmen zu gewährleisten und die erforderliche Kontrolle durch die zuständige Behörde zu ermöglichen. Dies bedingt auch Angaben darüber, wer verantwortlich für die Anordnung der Maßnahmen ist und ob eine gerichtliche Genehmigung beantragt oder erteilt wurde.

Ebenfalls zu dokumentieren (Ziffer 9) sind Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in dem jeweiligen Wohn- Unterstützungsangebot sowie zur Qualitätssicherung, um im Zweifel feststellen zu können, ob der Leistungsanbieter den entsprechenden grundlegenden Pflichten nachgekommen ist.

Es ist den Nutzerinnen und Nutzern nicht in allen Fällen möglich, sich in ausreichendem Maße persönlich um die Verwaltung ihres Bargeldes und um die Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände zu kümmern. Immer dann, wenn der Träger für die Nutzerinnen und Nutzer Bargeld oder Wertsachen verwaltet, muss ein lückenloser schriftlicher Nachweis geführt werden können. Nur so ist es möglich, das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Leistungsanbieter und den in einem Wohn- und Unterstützungsangebot lebenden Menschen in diesem sensiblen Bereich zu schützen und die erforderliche Transparenz herzustellen.

Zu Absatz 2:

Die Praxis erfordert, dass ein Leistungsanbieter, der sein Angebot an mehreren Standorten betreibt, für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen erstellt. Den Leistungsanbietern soll zur Begrenzung des bürokratischen Aufwands die Möglichkeit gegeben werden, der Aufsichtsbehörde Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für andere Institutionen gefertigt wurden. Hierzu zählen die im Rahmen der Pflegebuchführungsverordnung geforderte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Gleichzeitig werden auch andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Situation zugelassen. Satz 3 bestimmt, auf welche Weise die Aufzeichnungen die Datensicherheit gewährleisten.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung soll dem möglichen Missverständnis vorbeugen, dass mit der Erledigung dieser Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten auch entsprechende Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. dem Leistungsrecht nach SGB XI, SGB IX oder dem Steuerrecht, erledigt seien.

Zu § 23 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung

Für die Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten bleibt mit dieser Bestimmung neben dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz auch ein ordnungsrechtlicher Schutz erhalten, der den vertraglichen Pflichten der Leistungsanbieter einen Rahmen setzt.

Damit sind die Nichteinhaltung vertraglicher Pflichten und die Berechnung unangemessener Entgelte auch ordnungsrechtlich sanktionierbar.

Dementsprechend ergänzen sich die Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes insbesondere in Bezug auf die Leistungspflichten sowie die Bestimmungen zu Entgelterhöhungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, das eine ordnungsrechtliche Mindestsicherung in Bezug auf die Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, der Anpassungspflicht und der Nachweispflicht im Fall der Kündigung vorsieht.

Zu Absatz 1:

Nutzerinnen und Nutzer sollen nicht darauf angewiesen sein, Entgelte selbst als unangemessen erkennen zu können. Kriterien für die Angemessenheit von Entgelten sind u.a. leistungsrechtliche Verträge. Von Sozialversicherungsträgern zugestandene Entgelte werden als angemessen bezeichnet. Bei Entgelten für Leistungen, für die es entsprechende Verträge nicht gibt, sind im Zweifel regionale Vergleiche anzustellen.

Zur Angemessenheit von Entgelten gehören auch Abschläge von den regulären Entgelten für Zeiten der Abwesenheit von Nutzerinnen und Nutzern. In Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind die Abwesenheitsabschläge dann angemessen, wenn sie den Bestimmungen des § 87a Absatz 1 Satz 7 SGB XI entsprechen. In anderen Wohn- und Unterstützungsangeboten gilt Entsprechendes.

Satz 3 enthält ein Differenzierungsverbot. Dies bedeutet, dass von einer Nutzerin oder einem Nutzer, die oder der Leistungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält, für die gleiche Leistung kein höherer Kostenanteil als von einem anderen Bewohner verlangt werden darf. Auch von Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern dürfen keine höheren Entgelte gefordert werden. Differenzierungen der Entgelte sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn aufgrund der Landesförderung Investitionskosten nur für einen Teil des Heims gezahlt werden. Dieses Differenzierungsverbot steht jedoch einer Differenzierung aufgrund unterschiedlicher Leistungen und damit einem Leistungswettbewerb nicht entgegen.

Zu Absatz 2:

Zur Verwirklichung des in § 1 Absatz 2 Nummer 7 genannten Ziels ist es unerlässlich, Absicht und Hintergründe von Entgelterhöhungen transparent zu machen und vor allem die Nutzerinnen und Nutzer über die Absicht rechtzeitig zu informieren. Nutzerinnen und Nutzer sollen damit in die Lage versetzt werden, zu der beabsichtigten Erhöhung Fragen zu stellen, Stellung zu nehmen und ggf. die Erhöhung auch zum Anlass der Kündigung zu nehmen. Die Einbeziehung der Nutzerinnen- und Nutzervertretung

soll die Kommunikation der Nutzerinnen und Nutzer untereinander über die beabsichtigte Entgelterhöhung begünstigen.

Zu Absatz 3:

Art und Ausmaß des Unterstützungsbedarfes von Nutzerinnen und Nutzern können sich während der Inanspruchnahme des Wohn- und Unterstützungsangebotes wandeln. Die Notwendigkeit eines Umzugs für diesen Fall in ein anderes Wohn- und Unterstützungsangebot soll auf möglichst wenige Fälle beschränkt bleiben. Der Leistungsanbieter wird daher verpflichtet, die Leistungen einem erhöhten oder verringerten Unterstützungsbedarf der Nutzerin oder des Nutzers anzupassen. In Verbindung mit der Verpflichtung, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, dient diese Bestimmung der Sicherung eines angemessenen Verhältnisses von Leistung und Entgelt über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinaus.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung schreibt dem Leistungsanbieter eine Fürsorgepflicht zu für den Fall, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer aus einem vom Leistungsanbieter zu vertretenden Grund kündigt. Gemeint ist hier der Fall des § 13 Absatz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

Zu Absatz 5:

Die Fürsorgepflicht besteht auch für den Fall, dass der Leistungsanbieter aus einem wichtigen Grund kündigt. In diesem Fall hat er die beratende Verpflichtung, eine angemessene Alternative nachzuweisen. Um zu gewährleisten, dass die Beratung anbieterneutral erfolgt, hat er den zuständigen Fachdienst der Kommune zu beteiligen. In der Stadtgemeinde Bremen ist das der Sozialdienst Erwachsene beim Amt für Soziale Dienste. Liegt der Kündigungsgrund jedoch in der Einstellung oder wesentlichen Änderung des Betriebs, hat er auch die Kosten des Umzugs zu tragen. Gemeint ist hier der Fall des § 13 Absatz 2 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

Zu § 24 Zusätzliche Leistungen an den Leistungsanbieter und dessen Beschäftigte in Wohn- und Unterstützungsangeboten

Verbots- und Ausnahmeregelungen zur Entgegennahme von Geld oder geldwerten Leistungen werden fortgeführt, weil der Bund im Rahmen des zivilrechtlichen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) weiterhin keine entsprechende Regelung getroffen hat. Insofern wird der Verweis auf die Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes gestrichen.

Zu Absatz 1:

Diese Regelung enthält wie bisher im § 14 Heimgesetz und § 24 BremWoBeG 2017 ein Annahmeverbot für den Leistungsanbieter und seine Beschäftigten. Die bisherigen Regelungen wurden übernommen, allerdings teilweise modifiziert im Hinblick auf die Regelungen im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, auf welche nicht mehr verwiesen wird. Es wird auf die „vertraglich vereinbarten Leistungen“ abgestellt. Die Vorschrift stellt gesetzliche Verbote i.S.d. § 134 BGB auf, deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit der hiergegen verstoßenden Rechtsgeschäfte zur Folge hat.

Das Annahmeverbot soll den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten vor finanzieller Ausnutzung sicherstellen. Gleichzeitig soll eine

sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche, d. h. privilegierende oder benachteiligende Behandlung der Nutzerinnen und Nutzer verhindert werden. Das Annahmeverbot soll auch verhindern, dass vereinbarte Leistungen nochmals von den Nutzerinnen und Nutzer abgegolten werden müssen und Einflussnahmen des Leistungsanbieters und seiner Beschäftigten auf die Testierfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer ausschließen.

Diese Bestimmung ist auf Wohn- und Unterstützungsangebote nach §§ 5, 8 Abs. 3 und § 9 beschränkt, weil die abzuwendende Gefahr im Wesentlichen hier gesehen wird.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung wird in wesentlichen Teilen aus § 24 BremWoBeG 2017 übernommen und in Bezug auf die Zustimmung der zuständigen Behörde angepasst. Neu abschließend geregelt im Absatz 5.

Hier werden die Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 abschließend aufgezählt. Unter die Ausnahme nach Ziffer 1 fallen insbesondere Sonderleistungen der Cafeteria einer Einrichtung, aber auch Beiträge für Veranstaltungen in der Einrichtung, wie z.B. Vorträge, Filmabende, Konzerte.

Unter geringwertigen Aufmerksamkeiten im Sinne von Ziffer 2 sind Werte zu verstehen, die die Vermögenslage des Nehmers nicht wesentlich verbessern und die des Gebers nicht wesentlich verschlechtern. Eine Überschreitung der Geringwertigkeitsgrenze wird auch dann gesehen, wenn sich der Leistungsanbieter innerhalb eines Jahres mehrere geringwertige Aufmerksamkeiten versprechen oder gewähren lässt. Als geringwertig können in aller Regel einzelne Aufmerksamkeiten im Wert bis zu 25 € angesehen werden, dürfen dabei jedoch einen Gesamtbetrag in Höhe von 50 € jährlich nicht überschreiten.

Geldleistungen im Sinne der Ziffer 3 können zum Beispiel Darlehen, Vorauszahlungen und Kautionen sein, die eine Nutzerin, ein Nutzer, eine Interessentin oder ein Interessent an den verantwortlichen Leistungsanbieter zahlt. Derartige Zahlungen darf der verantwortliche Leistungsanbieter sich versprechen oder gewähren lassen, wenn deren zweckentsprechende Verwendung und die Anrechnung auf das spätere Nutzungsentgelt gesichert sind.

Zu Absatz 3:

Die Schutzvorschrift der dinglichen Sicherung in Absatz 3 soll dabei verhindern, dass die Nutzerinnen und Nutzer eines Wohn- und Unterstützungsangebotes der Gefahr eines nicht unerheblichen finanziellen Ausfalls ausgesetzt sind. Soweit der Leistungsanbieter zur Verzinsung der Geldleistung verpflichtet ist, erhalten sie diese Verzinsung als Ausgleich für entgangene Zinsen aus eigener Kapitalnutzung.

Zu Absatz 4:

Das Annahmeverbot nach Absatz 4 richtet sich an die Leitungskräfte, die Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Wohn- und Unterstützungsangebotes. Es soll verhindern, dass das beschäftigte Personal das aus dem Aufenthalt der Nutzerinnen und Nutzer entstehende Vertrauensverhältnis ausnutzt, um sich über die vom Leistungsanbieter erbrachte Vergütung hinaus weitere Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen. Die Erläuterung zu Absatz 2 Ziffer 2 gilt hinsichtlich der Beurteilung geringwertiger Aufmerksamkeiten entsprechend.

Zu Absatz 5:

Diese Regelung wird aus dem früheren § 14 Heimgesetz und folgend § 24 Absatz 5 BremWoBeG 2017 übernommen und in Bezug auf die Zustimmung der zuständigen Behörde sprachlich angepasst. Hiernach kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 4 zulassen. Die zuständige Behörde kann die Ausnahmen nur erteilen, sofern die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind. Die Regelung hat vor allem bei Zuwendungen auf Grund von letztwilligen Verfügungen zu Gunsten des Leistungsanbieters oder des beschäftigten Personals besondere Bedeutung. So kann die zuständige Behörde die Ausnahme nur erteilen, wenn sich der Bedachte nicht bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine Zuwendung von Todes wegen hat versprechen lassen. Damit soll unterbunden werden, dass Träger und Beschäftigte das aus dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzer entstehende Vertrauensverhältnis ausnutzen, um bei einer Erbinsetzung bedacht zu werden.

Bei der Prüfung von Ausnahmen ist zu berücksichtigen, dass Leistungsanbieter aufgrund leistungsrechtlicher Vereinbarungen zu der Annahme von Spenden verpflichtet sein können. Dies trifft in der Regel zu bei Hospizen, die als Pflege- und Betreuungseinrichtungen gelten.

Zu Absatz 6:

Aufgrund des seit 2019 neuen Ressortzuschnittes ist die Bezeichnung der Senatsbehörde verändert worden.

Neue Konstellationen von Wohn- und Unterstützungsangeboten können es erfordern, in einer Verordnung Details zu regeln. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die Näheres regelt, wird daher beibehalten. Dies wird nach den derzeit bekannten Strukturen von Wohn- und Unterstützungsangeboten nicht für erforderlich gehalten.

Abschnitt 4

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

Zu § 25 Überwachung des Servicewohnens

Die §§ 25 bis 29 regeln das Eingriffsinstrumentarium der zuständigen Behörde mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Leistungsanbieter von Wohn- und Unterstützungsangeboten ihre Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern wahrnehmen.

Die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörde gegenüber den Wohn- und Unterstützungsangeboten sind je nach Schutzbedarf der Nutzerinnen und Nutzer der verschiedenen Wohn- und Unterstützungsangebote abgestuft.

Diese Abstufung vermeidet Überregulierung von Wohnformen, deren Nutzerinnen und Nutzer aufgrund eines hohen Grades an Autonomie auf den umfassenden ordnungsrechtlichen Schutz weder angewiesen sind, noch ihn wünschen. Sie sichert gleichzeitig in diesen Bereichen Transparenz und Information für die Nutzerinnen und Nutzer und schützt sie vor missverständlichen oder täuschenden Angeboten.

Wo ältere Menschen oder volljährige Menschen mit Unterstützungsbedarf sich in die allumfassende Abhängigkeit von einem Leistungsanbieter begeben, bleibt der umfassende Schutz des Ordnungsrechtes bestehen. Er sichert die Einhaltung von Mindeststandards und vertraglichen Verpflichtungen auch da, wo die Betroffenen nicht in der Lage sind, dies zivilrechtlich einzufordern. Gegenüber den Leistungsanbietern bleibt es für die zuständige Behörde bei dem Grundsatz „Beratung vor Überwachung“.

Absatz 1:

Bei den Nutzerinnen und Nutzern des Servicewohnens werden eine relativ hohe Autonomie und ein hohes Selbsthilfepotential angenommen. Entsprechend gering ist hier die Prüftiefe.

Die Prüfung nach Absatz 1 soll den Nutzerinnen und Nutzern die Sicherheit geben, dass sie sich mit dem Servicewohnen nicht auf vertragliche Verpflichtungen eingelassen haben, die sie nicht beabsichtigt haben und die dem Servicewohnen nicht entsprechen.

Geprüft werden die in § 19 Abs. 2 genannten Aspekte. Gefordert sind da grundlegende Informationen, die erforderlich sind, um ein Wohn- und Unterstützungsangebot zu identifizieren und sie den §§ 5 bis 9 zuzuordnen. Die Prüfung erfolgt im Wesentlichen anhand der Verträge, die der Leistungsanbieter mit den Nutzerinnen und Nutzern oder der Gemeinschaft der Nutzerinnen und Nutzer schließt. Wo dies zutrifft, werden auch die Verträge, die verschiedene Leistungsanbieter untereinander oder die der Vermieter mit einem Leistungsanbieter schließt, einbezogen. Bei Bedarf kann ergänzend ein Ortstermin oder ein Gespräch mit dem Leistungsanbieter oder seinen Beschäftigten stattfinden.

Absatz 2:

Für das Service-Wohnen gelten auch die Informations- und Beratungspflichten nach § 10.

Die Erfüllung dieser Anforderungen wird anhand der Öffentlichkeitsarbeit des Leistungsanbieters und der an die Nutzerinnen und Nutzer gerichteten Informationen geprüft. Es kann stichprobenartig geprüft werden, in wieweit diese Informationen bei den Nutzerinnen und Nutzer ankommen. Im Zweifelsfall ist die zuständige Behörde berechtigt, Nutzerinnen und Nutzer des Servicewohnens zu befragen und/oder die von ihnen mit dem Leistungsanbieter abgeschlossenen Verträge zu prüfen. Hierzu ist das Einverständnis der Nutzerin oder des Nutzers erforderlich.

Absatz 3:

Diese Regelung dient der Rechtssicherheit der Nutzerinnen und Nutzer des Servicewohnens. Sie erhalten damit zusätzliche Klarheit darüber, auf welche vertraglichen Bindungen sie sich eingelassen haben und in wieweit das Wohn- und Unterstützungsangebot, die sie für sich gewählt haben, einem ordnungsrechtlichen Schutz unterliegt.

Zur Vermeidung des Speicherns von Daten der Nutzerinnen und Nutzer bei der zuständigen Behörde, soll der Leistungsanbieter die Beurteilung der zuständigen Behörde an die Nutzerinnen und Nutzer weiterleiten. In Verbindung mit den Bestimmungen des § 10 ist er dazu verpflichtet.

Absatz 4:

Diese Regelung präzisiert die Befugnisse der Behörde und die Pflichten des Leistungsanbieters.

Absatz 5:

Eine Prüfung in Form einer Begehung der Wohnräume erfolgt nur im Ausnahmefall und nur dann, wenn das Ziel der Prüfung nicht anderes erreicht werden kann.

Solange die Durchführbarkeit einer notwendigen Prüfung davon nicht beeinträchtigt wird, soll die zuständige Behörde vor dem Betreten der Individualwohnräume die Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer einholen. Ist eine Prüfung, die unmittelbar der Sicherung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer dient, nicht anders durchführbar, können die Individualwohnräume auch ohne Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer betreten werden.

Zu § 26 Überwachung selbstverantworteter Wohngemeinschaften

Diese sehr geringen Prüfbefugnisse tragen dem Charakter der Wohnform als „selbstverantwortet“ Rechnung. Die Anzeigepflicht für selbstverantwortete Wohngemeinschaften ist bereits mit dem BremWoBeG 2017 weggefallen, siehe § 19 BremWoBeG 2017. Bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften bestehen Anforderungen nur an die dort tätigen mobilen Unterstützungsdienste nach § 6. Die Selbstverantwortung der Wohngemeinschaft ergibt sich aus der Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen Wohngemeinschaft und Leistungsanbieter.

Zu § 27 Überwachung anbieterverantworteter Wohngemeinschaften

Absatz 1:

In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ist der Einfluss der Nutzerinnen und Nutzer auf die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen durch den Einfluss des Leistungsanbieters eingeschränkt. Zu ihrem Schutz gelten daher grundlegende ordnungsrechtliche Anforderungen an ihren Betrieb (§ 14). Diese sind nur wirksam in Verbindung mit entsprechenden Überwachungsbefugnissen und -pflichten der zuständigen Behörde.

Angesichts des im Vergleich zu den Pflege- und Betreuungseinrichtungen verminderten Schutzbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer trägerverantworteter Wohngemeinschaften wird jedoch auf die Verpflichtung der zuständigen Behörde zu regelmäßigen Prüfungen ohne Anlass verzichtet. Nutzerinnen und Nutzer trägerverantworteter Wohngemeinschaften nehmen im Interesse einer höheren Selbstbestimmung diesen insofern eingeschränkten ordnungsrechtlichen Schutz bewusst in Kauf. Das Gesetz verzichtet bewusst auf die Klärung, was als Anlass für eine anlassbezogene Prüfung anzusehen ist. Es genügen also bei der zuständigen Behörde vorliegende Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen nach § 14, um eine Prüfung vorzunehmen. Weitere Gründe sind Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern oder Angehörigen über das Wohnen oder die Unterstützungsleistungen sowie entsprechende Hinweise von Kooperationspartnern, Kostenträgern oder aus der Öffentlichkeit.

Unter Beachtung der Angemessenheit des Verwaltungshandelns hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob eine Prüfung angemeldet oder unangemeldet erfolgt und ob sie zu den üblichen Geschäftszeiten oder an Sonn- und Feiertagen oder in den Nachtstunden stattfindet. In der Nacht kann zum Beispiel geprüft werden, ob ausreichend qualifiziertes Personal für die nächtliche Betreuung tätig ist, welche Medikamente zur Nachtzeit verabreicht werden, ob unzulässige Fixierungen erfolgen oder ob

die Nutzerinnen und Nutzer zu physiologisch angemessener Zeit zur Nachtruhe gehen oder geweckt werden.

Absatz 2:

Die Prüfungen erfassen den Ablauf, die Durchführung und die Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität), die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität). Sie erfassen auch wesentliche Aspekte der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie der Wirksamkeit der Unterstützungsleistungen (Ergebnisqualität). Die Erfahrungen der Aufsichtsbehörden haben gezeigt, dass eine Trennung dieser Qualitätsebenen nicht sinnvoll ist. Eine qualitativ hochwertige Durchführung der Leistungserbringung setzt hochwertige Rahmenbedingungen der Leistungserbringung voraus; eine zufriedenstellende Qualität des Wohnens und Wirksamkeit der Unterstützung ist nur in Verbindung mit diesen beiden Aspekten möglich. Eine Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen prüfenden Institutionen (wie dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und der zuständigen Behörde) nach den verschiedenen Qualitätsebenen wird daher nicht befürwortet. Sinnvoller ist die Arbeitsteilung nach fachlichen Aspekten. So soll sich die zuständige Behörde in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch besteht, in der Beurteilung der Qualität der Pflege auf zeitnahe Prüfergebnisse des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung stützen. Sie kann jedoch nicht pauschal die Ergebnisqualität außer Acht lassen, weil auch die Ergebnisse von Leistungen des Wohnens und der Unterstützung zu prüfen sind, die nicht der Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuzuordnen sind.

Absatz 3:

Diese Regelung konkretisiert das Instrumentarium der zuständigen Behörde.

Zu Ziffer 1:

Grundlegend ist das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden des Wohn- und Unterstützungsangebotes als sachliche Voraussetzung für Prüfungen, die am Ort des Wohn- und Unterstützungsangebotes stattfinden. Zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in die Privatsphäre und Störungen soll der Zutritt zu den individuellen Wohnräumen in der Regel jedoch von der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer abhängig sein.

Zu den Ziffern 2 und 3:

Diese Befugnisse beziehen sich insbesondere auf aktuelle Dokumentationen der Unterstützungsleistungen und Dienstplanungen, auf grundlegende Aufzeichnungen nach § 21, auf die Inspektion von Räumen und Außenanlagen hinsichtlich ihrer Größe und qualitativen Eignung für die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer.

Zu Ziffer 4:

Die Befragung von Nutzerinnen und Nutzern ist ein notwendiger Bestandteil der Prüfung der Ergebnisqualität. Falls eine Nutzerin oder ein Nutzer nicht auskunftsfähig ist, sind ihre persönlichen Vertreter oder Vertreterinnen, Bevollmächtigte oder Rechtsbetreuer zu befragen.

Zu Ziffer 5:

In Zweifelsfällen sind die Dokumentationen über den Gesundheitszustand von Nutzerinnen und Nutzer durch eigene Inaugenscheinnahme durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Sie zieht dabei die im Einzelfall erforderlichen Fachleute hinzu. Eine über die Inaugenscheinnahme hinausgehende Untersuchung darf nur durch einen Arzt erfolgen.

Die Befragung von Beschäftigten kann eine notwendige Ergänzung darstellen zu den Angaben des Leistungsanbieters und der Nutzerinnen und Nutzer. Der Leistungsanbieter hat die Befragung der Beschäftigten durch die zuständige Behörde auch ohne seine Anwesenheit zu ermöglichen.

Absatz 4:

Gesetzlich gebotene Überwachungsmaßnahmen dürfen nicht durch Interventionen der zu Überwachenden verhindert werden. Sie werden daher zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Nutzerinnen und Nutzer, um zu verhindern, dass sie von einem Leistungsanbieter oder dessen Beschäftigten zur Verhinderung von Überwachungsmaßnahmen benutzt werden.

Außerdem kann die zuständige Behörde Personen, die über eine besondere Sachkenntnis oder über ein grundlegendes Wissen auf einem bestimmten Fachgebiet verfügen, zu den Prüfungen hinzuziehen. Dies können u.a. Ärzte, Pflegekräfte, Bausachverständige oder Personen mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen sein. Auch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer können von der zuständigen Behörde bei den Prüfungen hinzugezogen werden.

Absatz 5:

Insbesondere bei unangemeldeten Prüfungen ist damit zu rechnen, dass Leitungspersonal wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht anwesend ist. Es ist daher erforderlich, die Auskunftspflicht auf alle Beschäftigten auszudehnen. In erster Linie auskunftspflichtig sind die jeweils fachlichen Leitungskräfte – in Pflege- und Betreuungseinrichtungen zum Beispiel die Pflegedienstleitungen.

Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, die geschäftlichen Unterlagen am Ort des Wohn- und Unterstützungsangebotes zur Prüfung vorzuhalten. Er kann die nach diesem Gesetz zuständige Behörde nicht an eine ortsferne Zentrale der Anbieterfirma verweisen. Dies gilt für Aufzeichnungen nach § 22 Abs. 1 Ziffer 1 nur für angemeldete Prüfungen. Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde Fotokopien der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zu den geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen rechnen alle zum Geschäftsbetrieb gehörenden Aufzeichnungen, einschließlich steuerrechtlicher oder die Finanzierung betreffender Unterlagen sowie Belege über die für die Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Barbeträge und Zusatzbarbeträge zur persönlichen Verfügung nach § 35 Absatz Elftes Buch Sozialgesetzbuch und der gesamte Schriftverkehr.

Absatz 6:

Auch bei fehlender Zustimmung des Nutzers, der Nutzerin oder anderer Auskunftspflichtiger dürfen deren individuelle Wohnräume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Insoweit wird Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) auch für die Nutzerinnen und Nutzer sowie für in dem Wohn- und Unterstützungsangebot wohnenden Beschäftigten eingeschränkt. Eine dringende Gefahr besteht, wenn bei ungehindertem Verlauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Wohl der Nutzerinnen oder Nutzer gefährdet wird.

Nutzerinnen und Nutzer können durch das Auftreten der zuständigen Behörde verunsichert werden. Zumal wenn die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung Zugang zu den Wohnräumen haben müssen, kann nicht garantiert werden, dass Anlass und Zweck der Prüfung klar zu vermitteln

sind. Aus diesem Grund sollen die Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit haben, sich durch Personen ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

Absatz 7:

Hier wird die Beteiligung der Verbände der Leistungsanbieter geregelt. Dem jeweiligen Leistungsanbieter soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich im Konfliktfall durch seinen Verband beraten zu lassen. Gleichzeitig bekommt der Verband Gelegenheit, sich anlässlich der Beteiligung an der Überwachung ein Bild von der Qualität der einzelnen Leistungsanbieter zu machen. Über den Zeitpunkt angemeldeter Prüfungen soll die zuständige Behörde den Trägerverband informieren. Termine unangemeldeter Prüfungen sind selbstverständlich außerhalb der prüfenden Behörde nicht bekannt zu geben.

Absatz 8:

Diese Regelung begründet entsprechend zivilprozessordnungsrechtlicher Regelungen ein begrenztes Auskunftsverweigerungsrecht zugunsten des Auskunftsspflichtigen.

Zu § 28 Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen

§ 28 beinhaltet wie schon § 28 BremWoBeG 2017 die rechtliche Grundlage für die Überprüfung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen durch die Aufsichtsbehörde. Die Prüftätigkeit der Wohn- und Betreuungsaufsicht als Aufsichtsbehörde wird in den Absätzen 1, 2, 3 und 6 neu ausgerichtet.

§ 28 stellt die Befugnisse der zuständigen Behörde bei der Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen und Gasteinrichtungen dar, die über die Befugnisse bei der Überwachung von Servicewohnen und selbst- sowie anbieterverantworteten Wohngemeinschaften hinausgehen, diese aber einschließen.

Absatz 1:

Nutzerinnen und Nutzer von Pflege- und Betreuungseinrichtungen begeben sich in eine höhere Abhängigkeit von einem oder mehreren Leistungsanbietern, als Nutzerinnen und Nutzer anderer Wohn- und Unterstützungsangebote und haben in der Regel geringere Kompetenzen, ihre Interessen als Verbraucherinnen oder Verbraucher zu vertreten. Sie haben daher einen höheren Bedarf an Schutz und Sicherheit. Die Prüfung der Qualität des Wohnens und der Unterstützung, die ihnen angeboten wird, soll daher nicht vom Bekanntwerden von Mängeln abhängig gemacht werden, sondern vorsorglich regelmäßig erfolgen. Unbeschadet dessen nimmt die Aufsichtsbehörde zwischen den jährlich wiederkehrenden Prüfungen anlassbezogene Prüfungen vor, sofern sie Hinweise auf Mängel erhält oder ein Verdacht auf schwerwiegende Mängel vorliegt.

Das Nebeneinander von angemeldeten und unangemeldeten Prüfungen hat sich in der Praxis der zuständigen Behörde bewährt. Es steht daher weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie eine angemeldete oder unangemeldete Prüfung durchführt. In der Natur von anlassbezogenen Prüfungen liegt es, dass sie in der Regel unangemeldet durchführt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Beschwerden vorliegen, die Anlass zu der Annahme geben, dass besonders hochwertige Rechtsgüter der Nutzerinnen und Nutzer, wie Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum

gefährdet oder beeinträchtigt werden. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass sich die zuständigen Behörden insbesondere durch unangemeldete Kontrollen einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse und Interna eines Wohn- und Unterstützungsangebotes verschaffen können. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss jedoch nicht, dass nur die unangemeldete Prüfung die einzig effektive Form der Überwachung von Wohn- und Unterstützungsangeboten darstellt. Insbesondere der Beratungsauftrag der zuständigen Behörde kann vielfach bei einer angemeldeten Prüfung besser wahrgenommen werden. Es ist dann eher gewährleistet, dass kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner seitens des Wohn- und Unterstützungsangebotes zur Verfügung stehen, die sowohl inhaltlich vorbereitet sind, als auch die erforderlichen Unterlagen zur Klärung von Zweifelsfragen zur Hand haben.

Absatz 1 enthält die Grundnorm für die Überprüfung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen durch die Aufsichtsbehörde. Die Regelung wird zugleich inhaltlich geändert. Art und Umfang der Prüfungen werden auf eine moderne und effektive Qualitätssicherung ausgerichtet. Der Prüfturnus der zuständigen Behörde wird zum einen präzisiert und zum anderen flexibilisiert.

Der jährliche Mindestprüfzyklus von Regelprüfungen wird im Grundsatz beibehalten: Als Regel wird daran festgehalten, Pflege- und Betreuungseinrichtungen einmal jährlich vor Ort zu prüfen. Durch die Einfügung des Begriffes „in“ wird verdeutlicht, dass Regelprüfungen innerhalb der genannten Prüfzyklen am Leistungsort in der Einrichtung zu erfolgen haben. Daneben können weitere Regelprüfungen auch außerhalb des Leistungsortes vorgenommen werden, nach Aktenlage, also ohne Vor-Ort-Besichtigung. In diesen Fällen können aktuelle Dienstpläne und andere relevante Unterlagen angefordert und ohne Besuch in dem Wohn- und Unterstützungsangebot geprüft werden.

Der Zeitpunkt der nächsten Regelprüfung durch die Aufsichtsbehörde kann dann um höchstens zwei Jahre verschoben werden, wenn vonseiten des Medizinischen Dienstes bzw. dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e. V. oder den weiteren, in Satz 3 genannten Prüfinstanzen eine Prüfung erfolgte. Neu geregelt ist, dass dies jedoch nicht gilt, wenn erhebliche Mängel festgestellt wurden. Hier ist eine Regelprüfung durch die Aufsichtsbehörde geboten.

Absatz 2:

In Einrichtungen, bei denen die Schutzbedürftigkeit der Nutzerinnen und Nutzer geringer als in den Einrichtungen der Langzeitpflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe eingestuft wird, erscheint ein Prüfungsturnus von drei Jahren ausreichend. Dies sind Einrichtungen der Kurzzeitpflege. In diesen Einrichtungen liegt die Verweildauer unter drei Monaten. Das ermöglicht in der Regel mehr externe soziale Kontrolle durch Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer oder andere Vertrauenspersonen.

Durch die Einfügung des Begriffes „in“ wird verdeutlicht, dass Regelprüfungen innerhalb der genannten Prüfzyklen am Leistungsort in der Einrichtung zu erfolgen haben. Daneben können weitere Regelprüfungen auch außerhalb des Leistungsortes vorgenommen werden, nach Aktenlage, also ohne Vor-Ort-Besichtigung. In diesen Fällen können aktuelle Dienstpläne und andere relevante Unterlagen angefordert und ohne Besuch in dem Wohn- und Unterstützungsangebot geprüft werden.

Nutzerinnen und Nutzer von Hospizen, Tagespflege- und Nachtpflegeeinrichtungen stehen wegen der vorübergehenden Nutzung der Angebote in einem geringer zu bewertenden Abhängigkeitsverhältnis. Die anlassunabhängigen Prüfungen werden in diesem Bereich mit Hinweis auf die begrenzten Ressourcen der zuständigen Behörde und einer notwendigen Prioritätensetzung nicht für erforderlich gehalten.

Absatz 3:

Dieser neue Absatz bestimmt, dass bei jeder Regelprüfung in Einrichtungen eine verpflichtende Prüfung von Schutzgütern, denen ein herausragender Stellenwert zukommt, erfolgt. Dieser besondere Schutz kommt der persönlichen Freiheit zu sowie dem Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung. Gewalt umfasst dabei nicht nur, aber auch die sexualisierte Gewalt. Die Vorschrift korrespondiert mit anderen Regelungen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung und dient der Umsetzung der Zielsetzung aus § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 5. Durch die regelhafte Prüfung des Umgangs mit freiheitsentziehenden und freiheitseinschränkenden Maßnahmen wird der richtige Umgang mit diesen Maßnahmen kontinuierlich auf den Prüfstand gestellt und abgesichert.

Da sich der Regelprüfturnus in den Kurzzeitpflegen von aktuell jährlich auf maximal drei Jahren erweitert, sind - wie auch in den Pflege- und Betreuungseinrichtungen - die hier genannten Schutzgüter, die einen herausragenden Stellenwert einnehmen, bei jeder Regelprüfung zwingend zu überprüfen. Zudem signalisiert die Vorschrift, dass die Einhaltung der personellen Anforderungen auch für die Kurzzeitpflegeeinrichtungen als Notwendigkeit, die Nutzerinnen und Nutzer vor unzureichender unqualifizierter Personalausstattung zu schützen, nicht nur in Bezug auf Pflege- und Betreuungseinrichtungen gesehen wird. Diese Notwendigkeit hat der Gesetzgeber schon in der Vergangenheit dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Ermächtigung für eine Personalverordnung in § 14 Absatz 2 BremWoBeG (vorher: § 12 Absatz 3 BremWoBeG 2010) auch Kurzzeitpflegeeinrichtungen einschließt.

Die Vorschrift entfaltet eine ausgeprägte Signalwirkung, dass sowohl der Leistungsanbieter als auch die von ihm eingesetzten Personen eine besondere Verantwortung tragen, Bewohnerinnen und Bewohner vor jeglichem Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt zu schützen und freiheitsentziehende und freiheitseinschränkende Maßnahmen nur unter Einhaltung der vorgegebenen fachlichen Anforderungen durchzuführen. Dem Leistungsanbieter kommt eine weitere besondere Verantwortung zu, die in Nummer 1 beschrieben wird. Hier prüft die Aufsichtsbehörde nicht nur die Einhaltung der geltenden Personalschlüssel, sondern auch die persönliche und fachliche Eignung sowie die Präsenz der eingesetzten Personen.

Absatz 4:

Die Aufsichtstätigkeit beginnt grundsätzlich schon vor der Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme der Einrichtung, und zwar regelmäßig mit der Anzeige nach §§ 19, 20. Die Aufsichtsbehörde kann daher auch schon vor der Inbetriebnahme Prüfungen vor Ort durchführen. Im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit für die Einrichtungsträger wird die Aufsichtsbehörde Vor-Ort-Prüfungstermine rechtzeitig vor der Inbetriebnahme mit dem Einrichtungsträger abstimmen. Stellt die Aufsichtsbehörde bereits vor

der Inbetriebnahme Mängel fest, die einer Inbetriebnahme entgegenstehen, ist es geboten, den Leistungsanbieter unverzüglich darüber zu informieren.

Absatz 5:

Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen müssen angemessen und verhältnismäßig sein. So sollen die Ressourcen der zuständigen Behörde schwerpunktmäßig dort eingesetzt werden, wo die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz nach vorliegenden Informationen (wozu auch die Ergebnisse der unmittelbar zurückliegenden Prüfungen gehören) besonders gefährdet erscheint. Gleichzeitig sollen die Betriebsabläufe und die Atmosphäre in Wohn- und Unterstützungsangeboten, über die ausreichend Erkenntnisse über ihre Qualität vorliegen, nicht durch unnötig aufwändige Prüfungen vor Ort gestört werden.

Menge und Qualität der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen sind höchst unterschiedlich. Eine oder mehrere zeitnahe anlassbezogene Prüfungen können zu einem Informationsstand führen, der die Prüfung einzelner Aspekte erübrigt, ebenso kann die Beratungstätigkeit der zuständigen Behörde bei neuen Einrichtungen oder Umstrukturierungen in bestehenden Einrichtungen dazu führen, dass die Behörde zeitnahe Informationen über bestimmte Qualitätsmerkmale hat, die nicht im Rahmen einer Prüfung noch einmal erhoben werden müssen. In Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch finden ebenfalls jährlich Qualitätsprüfungen nach § 114 Elftes Buch Sozialgesetzbuch statt. Die Berichte des Medizinischen Dienstes über diese Prüfungen liefern Erkenntnisse über wesentliche Aspekte der Qualität in diesen Einrichtungen.

Bei den Prüfungen der zuständigen Behörde können auch Erkenntnisse verwendet werden, die den Nachweis über die Erfüllung einzelner Anforderungen nach diesem Gesetz ersetzen. Diese Erkenntnisse können sich zum Beispiel aus Prüfberichten oder Gütesiegeln ergeben. Die Entscheidung, ob und wie die zuständige Behörde diese Erkenntnisse verwendet, liegt allein bei ihr. Die ihr vorliegenden Nachweise und Erkenntnisse entheben sie nicht ihrer eigenen Prüfungsverantwortung. Die Aufsichtsbehörde muss in Bezug auf die Pflege- und Betreuungseinrichtungen weiterhin ihre öffentliche Aufgabe im Rahmen der jährlichen Prüfung – durch eigene Recherchen oder die Prüfung anderer Informationen – wahrnehmen.

Die in § 11 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Prüfgegenstände bilden das gesamte mögliche Prüfspektrum ab und sind umfangreich. Im Rahmen einer Regelprüfung müssen regelmäßig nicht alle aufgeführten Prüfgegenstände geprüft werden. Der Prüfumfang kann auf bestimmte Prüfschwerpunkte und Prüfinhalte begrenzt werden.

Absatz 6:

Einer umfassenden Präsenz der Öffentlichkeit sowie der intensiven Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement ist eine hohe qualitätssichernde Bedeutung zuzumessen. Leistungsanbieter, deren Arbeit von der Öffentlichkeit und von bürgerschaftlich engagierten Menschen alltäglich gesehen wird, werden von sich aus darauf achten, die Anforderungen nach diesem Gesetz zu erfüllen. Bürgerschaftlich Engagierte und andere Menschen aus dem örtlichen und sozialen Umfeld einer Pflege- und Betreuungseinrichtung sind in der Regel zeitlich umfassender präsent, als es die zuständige Behörde je sein kann. Sie haben zudem einen anderen Zugang zu den Nutzerinnen und Nutzern einer Pflege- und Betreuungseinrichtung. Ihre Wahrnehmung der Qualität des Wohnens und der Unterstützung kann daher eine wertvolle Ergänzung derjenigen der zuständigen Behörde sein.

Die Behörde soll, sofern ihr solche Erkenntnisse in geeigneter Form und verwertbar übermittelt werden, diese bei ihrer Entscheidung über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen berücksichtigen. Dies darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass an die Stelle der behördlichen Überwachung teilweise das bürgerschaftliche Engagement treten soll. Bürgerschaftliches Engagement und die von ihm wahrgenommene Kontrolle durch die Öffentlichkeit kann der zuständigen Behörde nur ergänzende Informationen liefern, enthebt sie aber nicht ihrer eigenen Prüfungsverantwortung.

Absatz 7:

Die Kostenträger schließen regelmäßig mit den Leistungsanbietern Verträge über die sächliche und personelle Ausstattung der Pflege- und Betreuungseinrichtungen ab. In diesen Verträgen ist das vereinbart, was zu einer ausreichenden Qualität des Wohnens und der Unterstützung erforderlich ist. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen soll überprüft werden – s. dazu auch die Ausführungen zu § 15 Absatz 1 Ziffer 4.

Absatz 8:

Hier wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die allgemeineren Pflichten und Befugnisse der zuständigen Behörde aus den §§ 25 – 27 auch für die Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen gelten.

Zu § 29 Überwachung von mobilen Unterstützungsdiensten

Absatz 1:

Bei diesen mobilen Unterstützungsdiensten handelt es sich überwiegend um Dienste der ambulanten Pflege, die in Wohn- und Unterstützungsangeboten tätig sind. Deren Kunden haben im Vergleich zu den Nutzerinnen und Nutzern solcher Wohnformen, in denen der Vermieter die Pflege anbietet, einen nicht minderen Schutzbedarf. Diese Dienste sollen darum auch der Prüfung unterliegen. Sie werden aber nicht jährlich geprüft, sondern nur dann, wenn es Hinweise auf Qualitätsmängel gibt.

Absatz 2:

Die grundlegenden Überwachungsbefugnisse gelten auch für die Überwachung der mobilen Unterstützungsdienste. Da diese an einigen Orten nicht über das Hausrecht verfügen, regelt Satz 2, dass der jeweilige Inhaber des Hausrechts die Maßnahme zu dulden hat.

Zu § 30 Feststellungen zur Zuordnung von Wohn- und Unterstützungsangeboten

Absatz 1:

Die zuständige Behörde kann Auskünfte verlangen und Überwachungen durchführen, wenn Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass ein Wohn- und Unterstützungsangebot der Aufsicht oder Überwachung nach diesem Gesetz unterliegt. Dies ist erforderlich, um den Charakter von Wohn- und Unterstützungsangeboten feststellen zu können

und die Entwicklung gefahrgeneigter Umstände aufgrund sich verändernder Konstellationen im Zusammenhang des Wohnens mit Unterstützungsleistungen im Auge zu behalten.

Absatz 2:

Der Bedarf an Unterstützungsleistungen der Nutzerinnen und Nutzer eines Wohn- und Unterstützungsangebotes, die Art und Weise der Erbringung von Unterstützungsleistungen sowie die vertragliche Gestaltung der Leistungserbringung können sich während des Bestehens eines Wohn- und Unterstützungsangebotes verändern. Die Behörde muss dies auch ohne das Vorliegen einer Anzeige nach § 19 Absatz 3 überprüfen und die entsprechenden Konsequenzen daraus ableiten können.

Zu § 31 Befugnisse bei Mängeln

Absatz 1:

Jede Abweichung von einer Anforderung dieses Gesetzes, zu der keine wirksame Befreiung erteilt wurde, führt zum Vorliegen eines Mangels.

Die zuständige Behörde soll nicht nur bei eingetretenen, sondern zum vorbeugenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner auch bei drohenden Mängeln tätig werden.

Absatz 2:

Diese Regelung stellt die zentrale Norm des ordnungsrechtlichen Eingriffskataloges dar. Jeder Mangel und jeder drohende Mangel ermächtigt die zuständige Behörde, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Liegt der Fall eines drohenden Mangels vor, ist die Behörde dazu angehalten, nach § 32 beratend tätig zu werden. Die Eingriffsbefugnisse bei Vorliegen eines Mangels richten sich nach dem Charakter des Wohn- und Unterstützungsangebotes und sollen den unterschiedlichen Schutzbedarf der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigen.

Absatz 3:

Diese Regelung dient der Entbürokratisierung und einem einheitlichen Verwaltungshandeln. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Überwachung nach diesem Gesetz mit Qualitätskontrollen auf Grundlage anderer Gesetze überschneiden kann.

Die zuständige Behörde ist sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem SGB XI zur Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung verpflichtet. Gibt ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung klare Hinweise auf das Vorliegen eines Mangels im Sinne des Absatzes 1, soll nicht mehr eine eigene Feststellung der zuständigen Behörde erforderlich sein, um die Befugnisse nach Absatz 2 zum Tragen kommen zu lassen. Andere Überwachungsbehörden können insbesondere die Gesundheitsämter, die Baubehörde und der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet) sein.

Zu § 32 Beratung bei Mängeln

Absatz 1:

„Es ist bekannt, dass beratungsorientierte und auf Kontrakte hinauslaufende Formen des Verwaltungshandelns häufig den klassisch hoheitlichen in ihren Wirkungen überle-

gen sind. Insofern geht es bei dem Verhältnis von Aufsicht und Beratung nicht um einen grundsätzlich sich ausschließendes Rollenkonzept von den Beratungs- und Prüfbehörden.“

In diesem Sinne wird die Beratungspflicht der zuständigen Behörde weiterhin vorangestellt.

Damit wird auch das zentrale Prinzip des Heimrechts aufgegriffen, wonach dem Grundsatz der partnerschaftlichen Kooperation zwischen der zuständigen Behörde und den Leistungsanbietern Vorrang vor sofortigem hoheitlichem Handeln eingeräumt wird. Die zuständige Behörde wird verpflichtet, im Regelfall vor dem Einsatz ordnungsrechtlicher Maßnahmen eine Beratung des Leistungsanbieters durchzuführen und ihn bei der Mängelbeseitigung unterstützend zu begleiten. Diese Bestimmung, die ganz wesentlich dazu beigetragen hat, dass die zuständigen Behörden von den Leistungsanbietern zunehmend nicht mehr als rein hoheitlich handelnde Stellen, die mittels Verwaltungszwang agieren, sondern im partnerschaftlichen Miteinander als Verwaltungsstellen mit beratendem Charakter wahrgenommen werden, ist als gebundene Ermessensvorschrift (Soll) ausgestaltet. Das Mittel der Beratung soll durch die zuständigen Behörden immer nur so weit und so lange eingesetzt werden, wie das Wohl der Nutzerinnen und Nutzer dies zulässt. Insbesondere bei Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum der Nutzerinnen und Nutzer ist es regelmäßig angezeigt, auch in Anbetracht der Eilbedürftigkeit von Maßnahmen, parallel oder anstelle der Beratung von dem Recht Gebrauch zu machen, Anordnungen nach den §§ 33 bis 35 zu erlassen. Die Beratungspflicht besteht gemäß Satz 2 auch dann, wenn die zuständige Behörde zwischen der Anzeige gemäß §§ 19 bis 21 und der tatsächlichen Inbetriebnahme eines Wohn- und Unterstützungsangebotes zu der Feststellung gelangt, dass das geplante Wohn- und Unterstützungsangebot den zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen wird. Die zuständige Behörde hat im Interesse der Rechtssicherheit unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen, ob sie gegenüber dem Leistungsanbieter nur eine unverbindliche Empfehlung ausspricht, oder sich bereits im Beratungsstadium befindet und damit ein zielgerichtetes, ergebnisorientiertes Tätigwerden des Leistungsanbieters zur Mängelabstellung erwartet.

Absatz 2:

Zur Vereinfachung der Verfahren ist eine Beteiligungspflicht von Sozialleistungsträgern nur dann vorgesehen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Ziel ist es, alle Kostenträger möglichst frühzeitig zu beteiligen, wenn durch Maßnahmen der zuständigen Behörde deren Zuständigkeitsbereiche betroffen werden können (Planungssicherheit für die Kostenträger). Haben die Träger der Sozialhilfe oder die Pflegekassen aus anderen Gründen den Wunsch, an der Beratung teilzunehmen, hat die zuständige Behörde sie zu beteiligen.

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die jeweils verhandelten Entgelte einen mängelfreien Betrieb ermöglichen. Die Abstellung von Mängeln kann daher nur in der Ausnahme über die vereinbarten Entgelte hinaus gehende Kosten verursachen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein baulicher Sanierungsbedarf oder das Erfordernis einer besonderen Personalausstattung für eine besonders anspruchsvolle Zielgruppe bei den grundlegenden Entgeltverhandlungen nicht bekannt war.

Absatz 3:

Der Leistungsanbieter ist in den Fällen des § 11 Abs. 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (Kündigung des Vertrags über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen durch den Bewohner aus wichtigem, vom Leistungsanbieter zu vertretenden

Grund) und § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (Kündigung des Vertrags über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen aus wichtigem Grund durch den Leistungsanbieter) verpflichtet, der Nutzerin oder dem Nutzer eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

Unabhängig von diesen Ansprüchen gegen den Leistungsanbieter gibt diese Regelung den Nutzerinnen und Nutzern einen Anspruch gegen die zuständige Behörde. Diese soll die Nutzerin oder den Nutzer dabei beraten, eine Alternative zu dem bisherigen Wohn- und Unterstützungsangebot zu finden. Ziel der Regelung ist es, ihnen in dieser besonders schwierigen Situation einen Wechsel des Wohn- und Unterstützungsangebotes durch den Nachweis geeigneter Alternativen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Deshalb soll ihnen der Zugang zu einer unabhängigen Stelle, bei der Detailkenntnisse über die örtlichen bzw. regionalen Angebotsstrukturen vorhanden sind, eröffnet werden. Die zuständige Behörde entspricht ihrem Beratungsauftrag, wenn sie den Nutzer oder die Nutzerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach einem angemessenen anderweitigen Wohn- und Unterstützungsangebot unterstützt. Unberührt bleibt hiervon ggf. der Anspruch der Nutzerin oder des Nutzers gegen die Pflegekasse nach § 115 Absatz 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 33 Anordnungen

Absatz 1:

Führt die Beratung nach § 32 nicht zur Erfüllung der Anforderung nach diesem Gesetz, kann die zuständige Behörde die Beseitigung von Mängeln im Wege von Anordnungen durchsetzen.

Anordnungen sind nur dann zulässig, wenn sie zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Wohn- und Unterstützungsangebotes erforderlich sind.

Anordnungen der zuständigen Behörde liegen als Instrumente der Überwachung in ihrem Gewicht zwischen der Beratung des Trägers über die Mangelabstellung einerseits und der Untersagung des Betriebes andererseits.

Absatz 2:

Die zuständige Behörde soll die Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, nach § 132I Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei ihren Anordnungen berücksichtigen, soweit die Anforderungen nach diesem Gesetz in diesem Rahmen erfüllbar sind. Ist es aber zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz erforderlich, muss die zuständige Behörde auch Anordnungen erlassen, die über diesen Rahmen hinausgehen. In diesem Fall hat der Träger der Sozialhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe zur Wahrnehmung seiner Interessen die Möglichkeit des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen die Anordnung.

Absatz 3:

§ 32 verpflichtet die zuständige Behörde, bei festgestellten Mängeln den verantwortlichen Leistungsanbieter zunächst zu beraten. Die Beratung wird damit zur Voraussetzung für weitere Maßnahmen. Aus der Praxis der zuständigen Behörde sind Fälle bekannt, in denen es erforderlich war, der zuständigen Behörde die sofortige Anordnung zu ermöglichen, um Mängel so schnell abzustellen, wie der notwendige Schutz der Nutzerinnen und Nutzer es erforderte. Diese Regelung gestattet es, Anordnungen auch dann zu erlassen, wenn vorher keine Beratung nach § 32 stattgefunden hat. Diese Option soll jedoch Situationen mit einer besonderen und akuten Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer vorbehalten bleiben.

Zu § 34 Belegungsstopp, Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Kurzzeitpflegen und Hospizen

Anordnungen nach § 33 können nur dann erfolgreich der Mängelbeseitigung dienen, wenn die notwendigen Bedingungen in dem Wohn- und Unterstützungsangebot vorhanden sind. Dazu zählen insbesondere die erforderlichen Personalressourcen und eine qualifizierte Leitung.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, stehen der zuständigen Behörde mit dieser Vorschrift „ergänzende Anordnungen“ zur Verfügung, die geeignet sind, die Bedingungen für die Umsetzung von Anordnungen nach § 33 zu verbessern. Damit soll auch deutlich werden, dass Maßnahmen nach § 34 allein nicht geeignet sind, Mängel zu beseitigen. Sie entfalten ihren Sinn nur als flankierende Maßnahmen zu Anordnungen nach § 32. Der Belegungsstopp, das Beschäftigungsverbot und die kommissarische Leitung als ordnungsrechtliche Instrumente sind im Aufbau des Gesetzes zwischen den Bestimmungen für „Anordnungen“ und „Untersagung“ angesiedelt. Sie sollen in Fällen, in denen schwerwiegende Mängel mit Anordnungen nach § 32 allein nicht zu beseitigen sind, zur Verhinderung einer Untersagung nach § 35 die notwendigen Bedingungen für die Umsetzung von Anordnungen schaffen

Absatz 1:

Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben häufig festgestellt, dass ein Leistungsanbieter alle verfügbaren Ressourcen für eine angemessene Mängelbeseitigung benötigt und nicht gleichzeitig in der erforderlichen Qualität neue Nutzerinnen und Nutzer aufnehmen und unterstützen kann. Daher besteht die Möglichkeit, einen Belegungsstopp anzuordnen. Der Belegungsstopp kommt vor allem bei Mängeln in Betracht, die sich bei steigender Auslastung der Einrichtung noch verschärfen würden.

Die zuständige Behörde kann die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer ganz oder teilweise untersagen. Einen Unterfall der teilweisen Untersagung stellt im Sinne dieser Vorschrift die Begrenzung der Belegung bis zu einer bestimmten Nutzerinnen- und Nutzeranzahl (Belegungsobergrenze) dar.

Die Begrenzung der Belegung eines Wohn- und Unterstützungsangebotes mit weiteren Nutzerinnen und Nutzern, die ein Leistungsanbieter von sich aus freiwillig oder nach Absprache mit der Aufsichtsbehörde vornimmt, stellt keinen Belegungsstopp im Sinne von § 34 dar.

Absatz 2:

Gemäß dieser Regelung hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, die Nutzerinnen und Nutzer vor dem Einsatz fachlich nicht ausreichend qualifizierten oder persönlich ungeeigneten Personals zu schützen. Damit dient das Beschäftigungsverbot direkt und

unmittelbar dem Schutz der Nutzerinnen und Nutzer. Da das Verbot sich nicht an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, sondern an den Leistungsanbieter richtet, hat auch nur dieser die Möglichkeit, die Entscheidung der Behörde anzufechten.

Absatz 3:

Gemäß dieser Regelung kann die zuständige Behörde auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung einsetzen, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter trotz entsprechender Aufforderung keine neue Leitung eingesetzt hat oder, wenn ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 2 ausgesprochen wurde und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt hat.

Der Einsatz einer kommissarischen Leitung kann auch dann ein geeignetes Mittel darstellen, wenn vorher kein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde, weil es sich ebenfalls nachteilig auf die Qualität des Wohnens und der Unterstützung auswirkt, wenn ein Leistungsanbieter aus anderen Gründen über längere Zeit keine Leitung beschäftigt und nicht bereit oder in der Lage ist, für den Einsatz einer qualifizierten Leitung zu sorgen.

Zu § 35 Untersagung

Absatz 1:

Hier wird die Untersagung des Betriebs des Wohn- und Unterstützungsangebotes geregelt.

Die Untersagung des Betriebs des Wohn- und Unterstützungsangebotes ist die ultima ratio, um den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten und erst dann zulässig, wenn die für sie geltenden Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind, weder Beratungen noch Anordnungen zu einer Beseitigung des Mangels ausreichen oder zu einer Beseitigung des Mangels geführt haben. Im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Position der Leistungsanbieter und auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind bei einer Untersagung besonders strenge Maßstäbe anzulegen, weil sie die denkbar gravierendste Eingriffsmaßnahme der Behörde darstellt. Sie ist nicht nur gravierend für den betroffenen Leistungsanbieter, sondern ebenfalls für die die Nutzerinnen und Nutzer des Wohn- und Unterstützungsangebotes, die nach einer Untersagung häufig sehr plötzlich ihren Wohnort wechseln müssen.

Absatz 2:

Diese Regelung stellt die Untersagung des Betriebs des Wohn- und Unterstützungsangebotes in das Ermessen der Behörde, wenn der Leistungsanbieter gegen Anzeigepflichten verstoßen, Anordnungen nicht fristgerecht befolgt, gegen ein Beschäftigungsverbot oder gegen die genannten Regelungen nach § 24 verstoßen hat. Im Rahmen des der zuständigen Behörde eingeräumten Ermessens ist zu berücksichtigen, dass Untersagungen erst dann zulässig sind, wenn der Schutz der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Absatz 3:

Diese Vorschrift gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, den Betrieb eines Wohn- und Unterstützungsangebotes nach §§ 5, 8 Abs. 3 und § 9 vor dessen Aufnahme zu untersagen, um eine Inbetriebnahme zu verhindern, die schon im Vorfeld der Öffnung erkennbar nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen.

Zu § 36 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

Seit Bestehen der Pflegeversicherung, in deren Auftrag der Medizinische Dienst (MD) Qualitätsprüfungen vornimmt, ist eine nachvollziehbare Kooperation der zuständigen Behörde u.a. mit Pflegekassen und MD notwendig geworden. Weitere Partner dieser Kooperation sind die Krankenkassen, die überörtlichen Sozialhilfeträger, der Träger der Eingliederungshilfe sowie der öffentliche Gesundheitsdienst.

Die Kooperationspflicht in § 36 korrespondiert mit einer entsprechenden Verpflichtung in § 117 SGB XI.

Die ausdrückliche Berücksichtigung von Intensivpflege-Wohngemeinschaften geht mit der Weiterentwicklung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) des Bundes einher. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass es zu Intensivpflegewohnformen künftig verschiedenartige Folgeregelungen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch geben wird (Rahmempfehlungen, vertragliche Vereinbarungen). Gemäß § 132I des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind insbesondere personelle Anforderungen an die pflegerische Versorgung einschließlich der Grundsätze zur Festlegung des Personalbedarfs, strukturelle Anforderungen an Wohneinheiten einschließlich baulicher Qualitätsanforderungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich von Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement und Maßnahmen zur Fortbildung festzulegen. Von der Vorschrift werden vor allem Angebote für intensivpflegebedürftige Menschen mit apallischem Syndrom (Wachkoma), mit Beatmungspflicht und mit anderen sehr schweren Erkrankungen erfasst. Pflege-Wohngemeinschaften für Menschen mit demenziellen Erkrankungen (sogenannte Demenz- Wohngemeinschaften) sollen grundsätzlich nicht unter die Definition fallen.

Wegen der veränderten Rechtslage zur außerklinischen Intensivpflege im Fünften Buch Sozialgesetzbuch werden an entsprechenden Stellen des BremWoBeG die Krankenkassen als neue Akteure und der Rechtskreis des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausdrücklich eingefügt.

Absatz 1:

Diese Regelung enthält den Grundsatz einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen. Das soll der Qualitätssicherung und dem Schutz der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten dienen; gleichzeitig soll durch eine verbesserte Kommunikation das Verwaltungshandeln effizienter werden. Es soll erreicht werden, dass Doppelarbeit bei der Prüfung von Wohn- und Unterstützungsangeboten so weit wie möglich vermieden wird und durch die enge Zusammenarbeit Synergieeffekte genutzt werden können.

Da bei den Prüfungen unterschiedliche Stellen zu beteiligen sind, wird in Satz 1 differenziert nach Wohn- und Unterstützungsangeboten für ältere und pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer und anderen für Nutzerinnen und Nutzer mit einer geistigen, körperlichen und Mehrfachbehinderung sowie für Nutzerinnen und Nutzer mit einer seelischen Behinderung. Der Sozialhilfeträger ist in Bremen wie die für dieses Gesetz zuständige Behörde der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unterstellt. Die Zusammenarbeit mit ihm wird daher nicht im Gesetz erwähnt – es gelten die Regeln der behördeninternen Kooperation. Mit den Gesundheitsämtern arbeitet die Aufsichtsbehörde zusammen im Hinblick auf Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und dem Gesundheitsdienstgesetz.

In Satz 2 werden das Ziel und die Form der Zusammenarbeit weiter konkretisiert. Dazu gehören insbesondere Terminabsprachen über gemeinsame oder arbeitsteilige Prüfungen.

Die Aufzählung der Stellen, mit denen die Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet, wird in Absatz 1 und Absatz 2 gegenüber § 36 Absatz 2 BremWoBeG 2017 konkretisiert und aktualisiert (Krankenkassen, Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe).

Regelungen zur Zusammenarbeit durch die in Absatz 1 aufgeführten Stellen, die Aufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Elften Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wahrnehmen, mit der nach dem BremWoBeG zuständigen Aufsichtsbehörde finden sich nicht im BremWoBeG. Vielmehr finden sich im Sozialrecht folgende Vorschriften:

- § 128 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe),
- § 117 des Elften Buches Sozialgesetzbuchs (Pflegeversicherung),
- § 78 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuchs (Sozialhilfe).

Absatz 2:

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Realisierung der Zusammenarbeit war bereits in § 36 BremWoBeG Absatz 4 geregelt. Zum einen wird sie insgesamt an das geltende Datenschutzrecht angepasst. Die Regelung schafft für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, vor allem Gesundheitsdaten, eine spezifische Rechtsgrundlage (Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 2).

Zum anderen werden bestimmte für Wohnformen maßgebliche Partner für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde neu aufgenommen. Schließlich erfolgt auch eine Anpassung an neue Begrifflichkeiten.

Wegen der Ergänzung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur außerklinischen Intensivpflege infolge des GKV-IPReG wird in Satz 1 die Rechtsgrundlage zur Datenweitergabe an die zuständigen Stellen um die Aufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch erweitert.

Diese Regelung enthält die Ermächtigung der in Absatz 1 genannten Stellen zum Austausch von Daten und Informationen und weist gleichzeitig auf die datenschutzrechtlichen Grenzen dieses Austausches hin. Die beteiligten Stellen werden verpflichtet, im Rahmen der Zusammenarbeit die insbesondere bei Prüfungen nach §§ 25 bis 29 gewonnenen Daten untereinander auszutauschen. Satz 2 berechtigt die zuständige Behörde, diese Daten auch an die Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherung und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung weiterzugeben. Bei einer Datenübermittlung sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 sind personenbezogene Daten grundsätzlich zu anonymisieren, es sei denn, sie sind nach Absatz 3 für den Datenadressaten zur Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben insbesondere nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich.

Absatz 3:

Der Schutz von Nutzerinnen und Nutzern kann auch die Übermittlung personenbezogener Daten erfordern. In Absatz 3 wird diese Möglichkeit abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2 eingeräumt, gleichzeitig wird auch hier auf die datenschutzrechtlichen Regeln und Grenzen dieses Austausches hingewiesen.

Absatz 4:

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Realisierung der Zusammenarbeit war bereits in § 36 BremWoBeG Absatz 4 geregelt.

Da es sich bei der zuständigen Behörde um eine unabhängige und neutrale Instanz handelt und sich ihre fachliche Zuständigkeit auf alle Bereiche dieses Gesetzes erstreckt, ist es sachgerecht, ihr den Vorsitz und die Führung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zu übertragen. Satz 4 stellt klar, dass jeder der Beteiligten die durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst trägt.

Absatz 5:

Die Regelung des Absatzes entspricht § 36 Absatz 5 BremWoBeG 2017.

Hier wird die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften mit den Institutionen geregelt, die nicht gemäß Absatz 1 ihre regulären Mitglieder sind. Dazu gehören zum Beispiel

- Träger und ihre Verbände
- Seniorenvertretung, Interessenvertretungsverbände von Nutzerinnen und Nutzern der Angebote
- Verbände der in den Wohn- und Unterstützungsangeboten Beschäftigten
- Kommunalpolitische Gremien
- Andere behördliche Stellen, wie z.B. die Betreuungsbehörde

Die Arbeitsgemeinschaften können sich in Einzelfragen ergänzend unterstützen lassen. Dadurch soll der Ausnahmecharakter der Hinzuziehbarkeit von Dritten zusätzlich betont werden.

Satz 3 stellt im Interesse des Datenschutzes unverändert sicher, dass den ggf. Hinzugezogenen keine personenbezogenen Angaben übermittelt werden.

Abschnitt 5

Zuständigkeit, Ordnungswidrigkeiten

Zu § 37 Zuständige Behörde

Absatz 1:

Aufgrund des seit 2019 neuen Ressortzuschnittes ist die Bezeichnung der Senatsbehörde verändert worden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist zuständige Behörde. Sie sichert die gleichmäßige Wahrnehmung der Aufgaben in den Städten Bremen und Bremerhaven ohne zusätzlichen Kommunikationsaufwand.

Absatz 2:

Die Aufgaben der zuständigen Behörde sind ebenso zuverlässig und qualifiziert wahrzunehmen, wie die Pflichten der Leistungsanbieter. Um dies zu sichern, wird die zuständige Behörde verpflichtet, für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz entsprechend qualifiziertes Personal zu beschäftigen und das Personal regelmäßig fortzubilden.

Zu § 38 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1:

Es gelingt nicht in allen Fällen, auf den Wegen der Beratung und Anordnung Verstöße gegen dieses Gesetz abzuwenden. Nachhaltige Verstöße gegen dieses Gesetz müssen daher im Sinne einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Der bisherige Katalog wird geändert: In der Folge bedeutet dies für einige Verstöße maximale Bußgeldhöhen von bisher zehntausend auf neu bis zu fünfundzwanzigtausend Euro erhöht. Absatz 1 wird erweitert durch die neue Nummer 4 und umfasst Verstöße gegen einen Belegungsstopp nach § 34 Absatz 1 oder ein Beschäftigungsverbot nach § 34 Absatz 2. Diese Verstöße waren in § 38 Absatz 2 Nummer 8 und Absatz 3 BremWoBeG 2017 mit einer Bußgeldhöhe bis zu zehntausend Euro ahndungsfähig. Hier handelt es sich jeweils um Verstöße gegen zentrale Elemente bei dem Betrieb von Wohn- und Unterstützungsangeboten.

Absatz 2:

Die Nummern 1 bis 7 und 9 werden unverändert aus § 38 Absatz 2 BremWoBeG 2017 übernommen. Die bisherige Nummer 8 wird Absatz 1 Nummer 4. Siehe dazu § 38 Absatz 1.

Nummer 1 definiert die Nichterfüllung der Informationspflichten und der Verordnungen als Ordnungswidrigkeit,

Nummer 2 bezieht die Nichterfüllung der personellen Anforderungen des Gesetzes ein.

Die Nichterfüllung der Pflicht zur Anzeige eines Leitungswechsels, zur Anzeige von Änderungen und von besonderen Vorkommnissen (§ 19 Abs. 5) wurden neu als Ordnungswidrigkeit aufgenommen, weil diese Pflichten auf dem Beratungsweg nicht ausreichend durchsetzbar waren.

Die Nummern 1, 3, 4 und 6 enthalten Bußgeldtatbestände zu Verstößen gegen verschiedene Melde-, Mitwirkungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten. Eine verbindliche Kommunikation zwischen der Aufsichtsbehörde und den Leistungsanbietern ist zu gewährleisten; bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen diese Pflichten ist dieser bußgeldbehaftet.

Absatz 3:

Durch die Unterscheidung nach Absatz 1 und 2 wird der Schwere der Verstöße Rechnung getragen.

Ergänzend wird auf die Regelung des Ordnungswidrigkeitengesetzes verwiesen, nach deren Voraussetzungen die in Absatz 3 genannten Bußgeldhöhen überschritten werden können.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

Zu § 39 Bestandsschutz

Absatz 1:

Auf der Grundlage des BremWoBeG in der Fassung vom Dezember 2017 wurde die Personalverordnung zum BremWoBeG erlassen. Daneben galten die folgenden aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen weiter:

1. die Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
2. die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896) und die
3. Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

Die in den Nummer 1 und 2 genannten Rechtsverordnungen sind durch landesrechtliche Nachfolgeregelungen mit

- der Bauverordnung vom 22. November 2021 (BremWoBeG.GBl. S. 119) und
- der Verordnung über die Interessenvertretungen nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (Wohn- und Betreuungsgesetzinteressenvertretungsverordnung, WoBeGIntVO) vom 14. April 2022, (BremWoBeG.GBl. S. 246)

grundsätzlich ersetzt worden. Folglich gilt die in Nummer 3 genannte Rechtsverordnung weiter. Ein Ersatz für die unter 3 genannte Verordnung wird b.a.W. nicht für erforderlich gehalten. Siehe dazu die Begründung zu § 24.

In § 25 Absatz 2 Satz 2 der Bauverordnung vom 22. November 2021 (BremWoBeG.GBl. S. 119) ist die Weitergeltung der Heimmindestbauverordnung für bestehende Einrichtungen geregelt.

Zu § 40 Widerspruch und Anfechtungsklage

Unangemeldete Prüfungen im Rahmen der Überwachung durch die zuständige Behörde könnten verhindert werden, wenn Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen eine aufschiebende Wirkung hätten. Sie muss daher in diesen Zusammenhängen ausgeschlossen sein.

Anordnungen nach § 33 werden erlassen, soweit die Beseitigung eines Mangels nicht auf dem Wege der Beratung erreicht werden kann. Dabei handelt es sich nicht immer um einen Mangel, von dem eine akute Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer ausgeht. Insofern muss die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen nicht in allen Fällen ausgeschlossen sein. Es werden aber auch Anordnungen zur dringenden Beseitigung solcher Mängel erlassen, von denen eine Gefahr für Leib und Leben der Nutzerinnen und Nutzer ausgeht. In diesen Fällen muss die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen werden können.

Anordnungen können auch zur Beseitigung von solchen Mängeln erlassen werden, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner

darstellen. In diesen Fällen müssen Anordnungen nicht nur sofort erlassen werden können, sondern auch unmittelbar nach Ihrem Erlass wirksam werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist daher in diesen Fällen auszuschließen.

Zu § 41 Leichte Sprache

Um die Ausübung der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer insbesondere des individuellen Beteiligungs- und Einsichtsrechtes nach § 13 a neue Fassung zu gewährleisten, müssen die Nutzerinnen und Nutzer die gesetzlichen Regelungen kennen, verstehen und umsetzen können. Eine Transformation dieses Gesetzes in leichte Sprache sowie in einer barrierefreien Form soll dies ermöglichen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport kann sich für die Erstellung an geeignete Dritte wenden und diese damit beauftragen.

Zu § 42 Inkrafttreten

Absatz 1:

Hier wird das Inkrafttreten des Gesetzes, das zum 1.1.2023 erfolgen soll, bestimmt. Durch die Befristung des BremWoBeG 2107 bis zum 31.12.2022 ist zu regeln, dass das neugefasste BremWoBeG nahtlos ab dem 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wird.

Absatz 2:

Der Absatz 2 neue Fassung stellt klar, dass das vorliegende Gesetz in seinem Geltungsbereich das BremWoBeG 2017 ersetzt.

Absatz 3:

Die Bedeutung von heimordnungsrechtlichen Anforderungen hat vor allem vor dem Hintergrund der leistungsrechtlichen Veränderungen im SGB IX und SGB XI in regelmäßigen Abständen zu Änderungsbedarfen im BremWoBeG geführt. Eine Evaluation durch externe Gutachter war für die Erarbeitung der Neufassung des BremWoBeG 2022 von grundlegender Bedeutung. Daher sollte dies vor einer weiteren Novellierung des Gesetzes wiederholt erfolgen.